

Nachtrag

zu

Nr. 38 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Dienstag, den 27. September 1887.

Inhalt: Zoll- und Steuer-Wesen: Vorläufige Bestimmungen zur Ausführung der Reichsgesetze, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 und vom 8. Juli 1868 und betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken vom 19. Juli 1879 Seite 351

Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. September d. J. beschlossen,

1. daß die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 vorbehaltlich der definitiven Feststellung der Ausführungsbestimmungen und unbeschadet der den Landesregierungen nach §. 13 und §. 41 Ziffer IV des Gesetzes zustehenden Befugnisse einstweilen und bis auf weiteres nach Maßgabe der nachstehenden vorläufigen Bestimmungen zu erfolgen habe;
2. daß den Materialsteuer entrichtenden Brennereien mit Vorbehalt des Widerrufs zu gestatten sei, ihr gesamtes Erzeugniß zu dem niedrigeren Abgabesaße von 50 Pfg. herzustellen.

Berlin, den 27. September 1887. Der Reichskanzler.

In Vertretung: Jacobi.

Vorläufige Bestimmungen zur Ausführung der Reichsgesetze,

betreffend

die Besteuerung des Branntweins

vom 24. Juni 1887 und vom 8. Juli 1868

und betreffend

die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken

vom 19. Juli 1879.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 werden folgende Vorschriften ertheilt:

I. Zu §. 3.

Gewerbetreibenden, welche Branntwein erzeugen oder damit Handel treiben, ist die Verbrauchsabgabe sowie der Zuschlag zu derselben zu stunden, sofern sie für den Betrag derselben ausreichende Sicherheit bestellen. i. Stundungsbedingungen.

Abgabebeträge, welche für eine Branntweinpost 50 Mark nicht erreichen, sind von der Stundung ausgeschlossen.

Die Frist, bis zu welcher die Abgabe gestundet werden kann, beträgt 6 Monate, mit der Maßgabe, daß die gestundete Verbrauchsabgabe bis zum 25. Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am Tage vorher baar eingezahlt oder durch fällige Bonifikations-Anerkennnisse abgelöst werden muß. ii. Stundungsfrist.



Wer es einmal versäumt, die Zahlung der gestundeten Abgabe pünktlich zu leisten, hat auf fernere Stundungsbewilligung keinen Anspruch.

III. Sicherheitsleistung.

Gleich bei dem Antrage auf Stundung und jedenfalls vor der Bewilligung derselben muß der Abgabepflichtige auf Höhe des zu stundenden Abgabebetrages der Steuerbehörde Sicherheit leisten.

Die Sicherheitsleistung kann geschehen:

- a) durch Niederlegung einer gleich großen Summe kurshabender inländischer Staatspapiere oder sonstiger von der Reichsbank beleihbarer Effekten. Inländische Staatspapiere sind zum Nennwerthe anzunehmen. Bei anderen Effekten ist der Kurswerth, soweit er nicht über den Nennwerth hinausgeht, zu Grunde zu legen, in jedem Falle jedoch nach den Grundsätzen zu verfahren, welche von Seiten des nächsten Reichsbank-Komtoirs bei der Annahme von Werthpapieren als Unterpfand beobachtet werden; fällt der Kurs derartiger Effekten erheblich unter den Werth, zu welchem dieselben bei der Annahme in Anschlag gebracht worden sind, so ist die Sicherheit zu ergänzen.

Die zu den Werthpapieren gehörenden Zinscheine (Kupons), Dividendenscheine und Anweisungen zu Zinscheinen (Talons) sind mit zu hinterlegen.

- b) durch Ausstellung gezogener oder trockener, von sicheren Personen acceptirter oder avalirter Wechsel.
- c) durch Hypotheken oder Grundschulden, sofern dieselben bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten $\frac{2}{3}$ des durch die Taxe einer zur Aufnahme von Taxen zuständigen Behörde oder amtlich verpflichteter Sachverständiger, bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch die Taxe einer zuständigen Behörde oder durch die Taxe einer öffentlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu ermittelnden Werthes derselben zu stehen kommen.

Für städtische Grundstücke bleibt bei besonderen örtlichen Verhältnissen der obersten Landesfinanzbehörde eine andere Bestimmung der Beleihungsgrenze vorbehalten.

- d) durch Bestellung eines Faustpfandes an Branntweinvorräthen oder anderen Waaren dergestalt, daß das Unterpfand gleich realisirt werden kann, wenn die gestundete Abgabe nicht rechtzeitig entrichtet wird.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zulässige Stundung der Verbrauchsabgabe kann von den Hauptämtern selbständig bewilligt werden.

Soll die Sicherstellung auf andere Weise, z. B. durch Bürgschaftsleistung erfolgen, so bleibt die Entscheidung den Direktivbehörden vorbehalten.

IV. Stundung ohne Sicherheitsleistung.

Die Hauptämter sind ermächtigt, Gewerbetreibende, welche als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt sind, von der Verpflichtung, für den zu stundenden Abgabebetrag Sicherheit zu bestellen, ganz oder zum Theil zu entbinden, sofern nur eine dreimonatliche Stundungsfrist in Anspruch genommen wird.

V. Entziehung der Stundung.

Treten Umstände ein, welche einen Ausfall an der gestundeten Abgabe besorgen lassen, so kann die bewilligte Stundung jeder Zeit entzogen werden und die zwangsweise Beitreibung der geschuldeten Abgabe erfolgen, sofern nicht der Steuerpflichtige für die sofortige Bestellung der erforderlichen Sicherheit Sorge trägt.

2. Zu §. 5.

Für Brennereien, für welche nicht nach §. 13 des Gesetzes eine bindende Festsetzung der Verbrauchsabgabe von dem zu gewinnenden Branntwein im voraus stattfindet, gelten die folgenden Vorschriften:

I. Sammelgefäße.

Es sind ein oder mehrere unter sich durch Uebersteigerohre verbundene, geschlossene Branntwein-Sammelgefäße, in der Regel aus Eisenblech von ihrem Rauminhalt entsprechender Stärke, in einem allseitig geschlossenen, genügend einbruchsicheren, unter Mitverschluß der Steuerverwaltung zu haltenden Raume aufzustellen, in welche der gesammte gewonnene Branntwein geleitet wird. In Brennereien, wo sich bereits hölzerne Sammelgefäße befinden, können dieselben, sofern sich steuerliche Bedenken nicht ergeben, bis auf weiteres fortbenutzt werden.

Die Zahl und Größe der amtlichen Sammelgefäße ist so zu bemessen, daß sie in der Regel die acht- bis zehntägige, höchstens aber die vierzehntägige Branntweinausbeute der Brennerei bei vollem Betriebe nach Maßgabe der vorhandenen Betriebseinrichtung aufnehmen können.

Jedes Sammelgefäß ist mit mindestens einem Abflaßhahne oder steuersicheren Pumpwerke zu versehen, durch welche die vollständige Entleerung desselben und Ueberfüllung des Inhalts auf Versandfässer möglich ist. Neu anzuschaffende Sammelgefäße sind außerdem mit Standglas und Skala zu versehen. Sämmtliche vorgenannten Theile, sowie das Mannloch und die Luftstutzen sind



verschlußfähig einzurichten und unter steuerlichem Verschluß zu halten. Soweit die bereits vorhandenen Sammelgefäße nicht mit Standglas und Skala versehen sind, so ist bei der nassen Vermessung der Rauminhalt des Geräthes unter Feststellung einer bestimmten Skala zu ermitteln und letztere auf einem in der Brennerei unter amtlicher Verwahrung aufzubewahrenden Maßstocke dergestalt kenntlich zu machen, daß aus dem Höhenstande des Branntweins im Sammelgefäße an der Skala ohne weiteres ersehen werden kann, welche Menge sich im Gefäße befindet. Die Sammelgefäße sind amtlich, und zwar in der Regel auf nassem Wege, zu vermessen, mit fortlaufender Nummer und Litterinhalt zu bezeichnen und zu inventarisiren. Sie müssen der Besichtigung überall zugänglich sein und auf Füßen über dem Mauerwerk ruhen.

a) Die Brennvorrichtung muß ganz frei dastehen und von allen Seiten eine genaue Besichtigung gestatten. Für bereits aufgestellte Brennvorrichtungen können die Direktivbehörden, soweit die steuerliche Sicherheit nicht gefährdet erscheint, Ausnahmen widerruflich zulassen. II. Brennvorrichtungen.

b) Wenn begründeter Verdacht entsteht, daß die Rohrleitung eines Brenngeräthes, in welcher die Alkoholdämpfe zur Kondensation nach der Kühlvorrichtung geleitet, oder die Räume, durch welche sie hindurchgeführt werden, zur Ableitung von Alkoholdämpfen gemißbraucht werden, so sind folgende Verschlüsse anzubringen:

1. Bei sämtlichen Brennvorrichtungen, welche aus einer Blase nebst Vorwärmer oder aus zwei in aufsteigender Richtung neben einander stehenden und mit Helm- oder Deckelvorrichtung (Schlußstück) versehenen Blasen nebst Vorwärmer bestehen, sind

a. an den Flanschen, welche die Blasen mit den Helmen resp. Deckeln verbinden, je 2 bis 3 Kunstschlösser oder Plomben anzubringen. Die Flanschen werden zu diesem Zweck an von einander gleich weit entfernten Stellen durchlöchert und durch das Bohrloch der Bügel des Kunstschlosses oder eine Plombenschnur so gezogen, daß kein zu großer Spielraum entsteht.

β. Alle Flanschen, welche die Rohre verbinden, in denen die Alkoholdämpfe aus einer Blase in die andere und nach der Lutterkammer aus dem Vorwärmer in die Becken, endlich in die Kühlvorrichtung geführt werden, erhalten Plomben- und Klappenverschlüsse nach den unter III d und e folgenden Vorschriften.

2. Bei Cylinder- und Kolonnen-Apparaten sind nur die Flanschen, welche sich zwischen dem Vorwärmer oder der Kolonne und dem ersten Becken, zwischen den Becken selbst und an dem nach der Kühlvorrichtung führenden Geißrohr befinden, wie vorstehend unter 1 β zu verschließen.

3. Bestehen die Blasen bezw. der Vorwärmer aus hölzernen Gefäßen, so kann verlangt werden, daß dieselben mit Blechmänteln umgeben werden, die in geeigneter Weise durch Anbringung von Kunstschlössern oder Plomben zu sichern sind.

c) Zur Verhinderung der Ableitung von Lutter aus den Brennvorrichtungen genügt es bei Säulen- und Kolonnen-Apparaten in der Regel, wenn dieselben zur Zeit ihrer Unthätigkeit und namentlich, sobald sie eine Reparatur durch den Kupferschmied erfahren, einer gründlichen innerlichen Revision unterworfen werden.

Bei allen Brenngeräthen, bei denen die Lutterbildung in einem im Vorwärmer befindlichen Behältniß — dem Lutterkasten — oder in einem besonderen Gefäß — dem Separator — erfolgt und zu denen die einfachen Maischwärmer-Apparate, die Dorn'schen, Pistorius'schen Apparate mit nebeneinander stehenden Blasen, die Gall'schen und ähnlichen oft nur unwesentlich von einander verschiedenen Apparate gehören, sind dagegen folgende Vorkehrungen zu treffen:

1. Befindet sich, wie z. B. bei dem Pistorius älterer Art, auf dem Helm der ersten Blase ein mit Hahn versehenes Rohr, welches zum Zwecke der Prüfung, ob die Maische vollständig abgebrannt sei, in eine Kühlvorrichtung führt, wo die Alkoholdämpfe sich niederschlagen, so muß diese Einrichtung beseitigt werden.

2. Ebenso müssen, wo sich kleine Glasfländer zur Anzeige des Höhestandes des Lutters an dem Lutterkasten beziehungsweise an den Separatoren befinden, dieselben beseitigt und die zurückgebliebenen Oeffnungen vernietet werden.

3. Die zur Reinigung des Lutterkastens oder des besonders aufgestellten Separators dienende, mit einer Scheibe verschraubte Oeffnung erhält an den Flanschen einen Plombenverschluß.

4. Der an dem Rohr, welches aus dem Lutterkasten oder dem Separator den angesammelten



Lutter nach der Blase führt, befindliche Hahn ist, je nachdem es ein gewöhnlicher Durchlaßhahn ist, welchen nach geschehener Oeffnung die Flüssigkeit in gerader oder kurvenartiger Richtung durchströmt, oder ein Winkelhahn, dessen Konstruktion die Flüssigkeit zwingt, im rechten Winkel hindurchzufließen, in geeigneter Weise amtlich zu verschließen, um zu verhindern, daß der Konus des Hahnes aus dem Gehäuse gezogen und eine Ableitung der Flüssigkeit ermöglicht wird.

Bei gewöhnlichen Durchlaßhähnen wird der amtliche Verschluß wie folgt zur Ausführung gebracht:

Anlage A.

An dem untern Ende des in Zeichnung 1 auf Anlage A dargestellten Rotmus a wird eine das Gehäuse b vollständig deckende Scheibe c mittelst einer Mutter-schraube d fest angezogen, so daß der Konus auf dem Gewinde zwar beliebig gedreht, nicht aber gehoben werden kann. Damit die Schraube d nicht geöffnet wird, erhält diese Einrichtung eine mit Gewinde versehene metallene Kappe e, welche auf das gleichfalls mit Gewinde zu versehene Gehäuse fest aufgeschraubt wird und deren Oesen ff sodann mit dem Rohr gg durch Plombenverschluß verbunden werden.

Ein noch einfacherer Verschluß oberhalb des Hahnes wird durch einen 6 mm starken metallenen Ring u (vergleiche Zeichnung 2 auf Anlage A) bewirkt, dessen ringförmige Fläche nicht allein das Gehäuse, sondern auch den Kopf des Konus zu $\frac{1}{3}$ seiner Kreisfläche bedeckt, dessen mit Oeffnungen versehene Lappen bb aber das Gehäuse überragen, so daß sie durch einen Plombenverschluß so fest mit dem Rohr verbunden werden können, daß nur eine vertikale Drehung des Konus möglich ist.

Winkelhähne werden nur den Verschluß erhalten können, welcher aus der Zeichnung 3 auf Anlage A ersichtlich ist.

5. Endlich sind die Flanschen des zwischen Vorwärmer und Blase befindlichen Lutterrohres, sowie der zum Separator und von hier nach der Blase führenden Rohrleitung unter Plombenverschluß zu setzen.

6. Ist neben dem eigentlichen Brennapparat und in Verbindung mit diesem ein besonderer Apparat für die Destillation des Lutters aufgestellt, aus welchem der Rückstand durch einen Hahn abgelassen wird, so ist die Rohrleitung dieses Hahnes nach außen zu führen und in solcher Weise abzuleiten, daß eine mißbräuchliche Benutzung der Rückstände unmöglich ist.

Im übrigen sind die Uebersteigerrohre dieses Apparats, die Hähne und Flanschen desselben in gleicher Weise wie vorstehend zu plombieren.

Glasständer zur Anzeige des Höhenstandes des Lutters an den einzelnen Theilen dieses Apparates sind zu beseitigen und die zurückgebliebenen Oeffnungen zu vernieten. Ein in die Wandungen fest einzunietendes Schauglas darf dagegen angebracht werden.

d) Befinden sich zwei Brennvorrichtungen für Maische in der Brennerei, so müssen beide mit den Sammelgefäßen in Verbindung und unter die vorgeschriebenen Verschlüsse gesetzt werden.

III. Rohrleitungen.

a) Alle Rohrleitungen, in welchen die Alkoholdämpfe bezw. die geistige Flüssigkeit vom Brenngeräth bis zu den Sammelgefäßen fortgeführt oder durch welche die Lutterrückstände nach außen abgeführt werden, müssen durchweg freiliegen und von allen Seiten eine genaue Besichtigung gestatten. Durchgänge der Rohrleitung durch Mauerwerk oder Fußböden müssen gleichfalls freigelegt und können mit Glasscheiben verschlossen werden.

b) An den unter a bezeichneten Rohrleitungen dürfen sich außerhalb des Sammelgefäßraumes keine Ventile oder sonstigen Vorrichtungen, durch welche der Ablauf des Branntweins unterbrochen werden kann, befinden, sofern nicht durch besondere von der Steuerbehörde genehmigte Einrichtungen (s. z. B. unter VI) die Möglichkeit, vermittelst Anstauens des Branntweins eine widerrechtliche Entnahme desselben herbeizuführen, beseitigt wird.

c) Alle vom Kühler nach den Sammelgefäßen führenden Rohrleitungen müssen aus gezogenen, polirten Messing- oder Kupferrohren, welche keine Löttnaht zeigen, hergestellt werden. Bestehenden Brennereien kann jedoch die vorläufige Weiterbenutzung der vorhandenen, mit einer Löttnaht versehenen, polirten Messing- und Kupferrohre widerruflich gestattet werden. In keinem Falle sind jedoch Röhren mit anderen, durch Reparaturen hervorgerufenen Lötthstellen zu dulden. Alle bezeichneten Rohrleitungen sind hell und blank zu erhalten.

d) Alle Flanschenverbindungen der unter c bezeichneten Rohrleitungen sind nach erfolgter scharfer Anziehung der Verschraubungen mit Plomben zu verschließen (vergl. Zeichnung 4 auf Anlage A)



und diese Plombenverschlüsse weiter durch aus 2 Hälften bestehende Zinkblechkappen zu schützen, deren umgebogene Ränder gleichfalls Plombenverschluß erhalten (vergl. Zeichnung 5 und 6 auf Anlage A).

- e) Zu allen Plombirungen ist mit Kupferdraht durchiponnene Schnur zu verwenden. Der Plombenverschluß wird bewirkt, indem durch die Flanschen der mit einander verbundenen Rohre an 2 bis 3 verschiedenen Stellen neben den Verschraubungen Löcher gebohrt werden, durch welche eine Kupferdrahtschnur von ungefähr 1 mm Stärke gezogen wird. Die Enden derselben werden hierauf hart um den Rand der Flanschen fest angezogen, geknotet und durch die Öffnungen einer Plombe dergestalt gezogen, daß nach nochmaliger Verknotung die Plombe möglichst nahe an der Flansche zusammengepreßt werden kann und auch die geringste Lockerung der Verschraubung ohne gleichzeitige Zerreißung der Plombageschnur unmöglich wird.

Die Hebestellen und, wo erforderlich, auch die Aufsichtsbeamten sind mit Plombirungswerkzeug zu versehen.

- a) Kühlfässer mit Kühlschlangen * darin dürfen nicht direkt auf Mauerwerk, sondern müssen auf Füßen ruhen. Für offene Kühlfässer der in Rede stehenden Art ist durch passende Plombirung die Herausnahme der Kühlschlangen zu verhindern. Auch sind Revisionen der Schlange unter vollständigem Ablassen des Kühlwassers zulässig. IV. Kühlgeräthe.
- b) Schlangenartige (Siemens'sche) Kühler (vergl. Zeichnung 7 auf Anlage A) sind stets senkrecht an einer Wand aufgestellt. Die Alkoholdämpfe treten aus dem Geistrohr in das Rohr a und der durch Niederschlag gebildete Branntwein nimmt seinen Weg durch dies schlangenförmige Rohr nach der Vorlage b. Das Kühlwasser tritt durch das Rohr c in dem unteren Theile des Geräthes bei d in Cylinder, welche das Geistrohr umgeben und welche mit einander durch kurze Rohre e verbunden sind. Um ein Anbohren des Geistrohrs zu verhindern, sind folgende Sicherheitsmaßregeln anzuwenden:

- a. das bogenartig hervortretende Geistrohr muß hellblank erhalten werden;
β. sämtliche Flanschen (g) sind unter Plombenverschluß zu setzen, oder, wenn besonderer Verdacht vorliegt, ist zu beiden Seiten des Kühlgeräthes, da wo das Kühlrohr hervortritt, ein schrankartiger hölzerner Verschluß (f) herzustellen, welcher sich bequem öffnen und amtlich mit Kunstschlössern verschließen läßt.

- c) Kühlcylinder (vergl. Zeichnung 8 auf Anlage A) bieten zur Ausführung von Hinterziehungen die geringste Gelegenheit, da sie einen überall festverschlossenen und vernieteten Cylinder darstellen, welcher mit kaltem Wasser aus einem höher stehenden Reservoir gespeist wird und in seinem Innern einen zweiten Cylinder enthält, in welchem die Alkoholdämpfe niedergeschlagen werden. Aus dem Geistrohr treten die Alkoholdämpfe durch das Rohr a in den Cylinder b und fließen, nachdem sie niedergeschlagen sind, durch das Ausflußrohr c in die Vorlage. Das Kühlwasser tritt durch das Rohr e in den äußern und innern Cylinder f und fließt durch das Rohr g ab.

Ein Anbohren dieses Kühlgeräthes würde nur den Ausfluß von Wasser zu Wege bringen, weshalb sich hier die Sicherheitsmaßregeln auf die Anbringung eines Plombenverschlusses an den Flanschen des Einströmungs- und des Ausströmungsrohres beschränken können.

Der Kühlcylinder muß ferner von allen Seiten der Besichtigung zugänglich und entweder am Gewölbe der Decke mit eisernen Streben befestigt sein oder auf Füßen über dem Mauerwerk ruhen.

Die Vorlage (vergl. Zeichnung 9 auf Anlage A) — auch Pistorius'scher Verschluß genannt — besteht aus einem mit dem Kühlrohr a, welches die geistige Flüssigkeit leitet, in Verbindung stehenden Trichter b, in dem das Alkoholometer sich befindet und welcher von einer kupfernen verschließbaren und mit einer Glasglocke c versehenen, hell und blank zu erhaltenden Umfassung umgeben ist. Gewöhnlich ist die Vorlage vom Brenneireibesitzer verschlossen, sie muß aber außerdem noch einen amtlichen Verschluß erhalten, um die Entfernung von Branntwein durch Öffnung der Vorlage oder durch mißbräuchliche Benutzung des Luft- oder Gasrohres e zu verhindern. V. Vorlage.

Der Verschluß der Vorlage hat in der Weise zu geschehen, daß die sämtlichen Verbindungsschrauben, welche die Glasglocke der Vorlage festhalten, und die sämtlichen Schraubenmuttern zu durchbohren und die Öffnungen mit einer Plombenschnur zu durchziehen sind, deren Enden mit

einer Plombe zu gesichert werden. Außerdem sind diese Schrauben mit einer Blechkappe zu umgeben, welche ebenfalls zu plombiren ist.

Läßt die Beschaffenheit der Vorlage einen derartigen Verschuß nicht zu, so ist der untere Theil der Vorlage bis über den Metallring hinauf, in welchen die Glasglocke eingelassen ist, mit einer Blechkappe zu umgeben, welche, der Form der Vorlage sich anschließend, aus zwei Hälften besteht, die durch Verschraubung und Plomben fest zusammengehalten werden. Die Kappe erhält an ihrer oberen Seite einen rechtwinklig nach außen gelegenen Rand, welcher mit dem ebenso beschaffenen Rande einer über die Glasglocke gestülpten Haube durch Schrauben und Plombenverschluß in Verbindung gesetzt wird. (Zeichnung 9h auf Anlage A.) Der obere Theil der Haube kann aus einem Messingdrahtnetz oder aus zwei kreuzweise sich schneidenden kupfernen Bügeln bestehen.

Nächst dem muß das Luftrohr e vor mißbräuchlicher Benutzung durch Aufstülpen einer entsprechend langen kupfernen Kappe f geschützt werden, in deren oberen Rand vier gleich weit von einander abstehende Oeffnungen gebohrt sind, welche mit vier gleichen im Luftrohr anzubringenden Oeffnungen dergestalt korrespondiren, daß zwei Plombenschnüre im rechten Winkel durchgezogen und ihre Enden verschlossen werden können (vergl. Zeichnung 10 auf Anlage A). Der Luftstutzen ist gegen Einführung von Heberohren durch Einlegung und Plombirung eines Kupfer- oder Messingdrahtnetzes zu sichern.

Ueberall, wo sich kein Pistorius'scher Verschuß vorfindet, sondern der Alkohol in einen offenen Trichter ausströmt, muß ein solcher Verschuß hergestellt werden.

VI. Privatmeß-
Apparate und
bergl.

In der Brennstube schon vorhandene Sammelgefäße, welche zur Aufnahme der täglichen Alkohol- ausbeute oder zur Feststellung der Ausbeute aus den einzelnen Maischbottigen bestimmt sind, dürfen, vorbehaltlich des Widerrufs seitens der Steuerbehörde, bis auf weiteres fortbenutzt werden, falls dieselben unter Aufstellung auf einem gemauerten Postament, von welchem sie durch eine eiserne Platte abzuschließen sind, und unter Umkleidung mit einem innen angestrichenen Zinksturz in gleicher Art wie amtliche Meßapparate steuerlich sicher verschlossen werden (s. Ausführungsbestimmungen zu §. 6 des Gesetzes), auch sich sonst keine steuerlichen Bedenken gegen ihre Zulassung ergeben. Ein Anstauen des Branntweins in diesen Gefäßen durch Verschließen des zu den Sammelgefäßen führenden Hahnes wird sich z. B. dadurch verhindern lassen, daß aus dem oberen Theile des Gefäßes ein zweites Rohr angebracht wird, welches direkt in die Sammelgefäße oder jenseits des Hahnes in die zu ihnen führende Rohrleitung mündet. Ferner ist den Brennereibesitzern gestattet, Präzisions-Meßapparate ohne Feststellung des Alkoholgehalts und ohne Probenschmer oder ähnliche Apparate beizubehalten oder auf ihre Kosten aufzustellen; dieselben sind in Bezug auf steuerliche Verschlüsse ebenso wie amtliche Meßapparate zu behandeln.

VII. Behandlung
der ihr Erzeugniß
mehrmals destil-
lirenden Brenne-
reien.

Für Brennereien, welche ihr Erzeugniß einer mehrmaligen Destillation unterwerfen, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Brenngeräthe, welche lediglich zur Rektifikation des gewonnenen Branntweins oder zum Abziehen des Branntweins über Zusatzstoffe dienen, oder sogenannte Wienblasen dürfen in der Brennstube nicht aufgestellt werden, müssen vielmehr in einem andern mit dieser nicht in Verbindung stehenden Raume aufstellung erhalten. Ausnahmen können nur von der Direktivbehörde widerruflich gestattet werden. Die bezeichneten Brennvorrichtungen sind bei jeder Revision der Brennerei darauf zu untersuchen, ob auf ihnen nur rektifizirt oder gewient, nicht aber etwa Maische abgetrieben wird.

In den bestehenden Brennereien kann von der Entfernung des gleichzeitig in der Brenn- stube aufgestellten Rektifizir-Apparates u. s. w. unter folgenden Bedingungen Abstand genommen werden:

1. Bei dem Maischbrenn-Apparat werden die Flanschen, durch welche:
 - a. Vorwärmer oder Kolonne mit den Becken,
 - β. die Becken selbst und
 - γ. die einzelnen Theile des aus den Becken nach dem Kühlgeräth führenden Geistrohrs verbunden sind, unter Plombenverschluß gesetzt.
2. Das Rohr an dem Rektifizir-Apparat, welches den zu läuternden Branntwein in den Apparat führt, erhält an der kurz vor Eintritt in den Apparat befindlichen Flansche einen derartigen Plombenverschluß, daß zwischen den beiden Theilen der Flansche eine durchlöcherter metallene

Scheibe eingefügt wird, welche nur den Zufluß von Branntwein oder Lutter, nicht aber von Maische zuläßt. In ähnlicher Weise sind das Mannloch und sonstige Oeffnungen, welche einen Zufluß der Maische ermöglichen, zu verschließen.

Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß die Blase mit einem Loch versehen wird, welches die Zugabe von Rümmelförnern und ähnlichen Zuthaten ermöglicht.

3. Für die lediglich zur Rektifikation bestimmte und für die sonstige Brennvorrichtung darf ein gemeinschaftlicher Kühler nicht benutzt werden.
- b) Die Ermittlung der gewonnenen Alkoholmenge behufs Feststellung des eventuellen Betrages der Verbrauchsabgabe kann bereits an dem durch den ersten Abtrieb gewonnenen Erzeugniß mittelst Sammelgefäßes oder Meßapparates (s. Ausführungsbestimmungen zu §. 6 des Gesetzes) erfolgen und bedarf es alsdann für Brennvorrichtungen, welche lediglich zur Rektifikation dienen, keiner Verbindung mit einem amtlichen Sammelgefäß oder Meßapparat.
- c) Das Luttern und Wienen sowie jede weitere Destillation auf demselben Brenngeräth ist nur bereits bestehenden Brennereien und nur da gestattet, wo die Aufstellung einer eigenen Wienblase auf besondere Schwierigkeiten stößt. In derartigen Brennereien kann die unter b) bezeichnete steuerliche Feststellung des gewonnenen Alkohols nach dem ersten Abtrieb unter Beobachtung der folgenden Vorschriften stattfinden:
 1. In der Brennerci kann statt der Sammelgefäße ein Siemens'scher Probennehmer aufgestellt werden und bleibt derselbe mit dem Kühler so lange verbunden, als nicht eine Trennung desselben vom Kühler behufs des Wienes erforderlich wird.
 2. Der Brennerciibesitzer hat in Spalte 9 des Betriebsplanes genau zu deklariren, an welchen Tagen, zu welcher Stunde innerhalb der gesetzlich zulässigen Brennfrist und wie lange er die Brennvorrichtung zum Wienen zu benutzen beabsichtigt. In der Regel ist der Betrieb so einzurichten, daß der an mehreren Tagen gewonnene Lutter an einem Tage, an welchem ein Maischabtrieb nicht stattfindet, gewient wird. Ausnahmen kann das zuständige Hauptamt gestatten, wenn die vorhandenen Beamtenträfte ausreichen.
 3. Zur deklarierten Stunde des Beginns des Wienes begiebt sich ein Beamter in die Brennerci, überzeugt sich durch Oeffnen des Abflaßhahns der Blase und des etwa vorhandenen Maischwärmers, daß sich in der Brennvorrichtung keinerlei Maische mehr befindet, löst hierauf die Verbindung des Kühlers mit dem Probennehmer an einer hierzu vorgerrichteten, bis dahin unter Plombenverschluß gehaltenen Stelle, an welcher demnächst ein besonderes Ableitungsrohr für Branntwein eingeschaltet werden kann, und verschließt die Helm- und Deckelvorrichtung der Blase und des Maischwärmers mit Kunstschlössern oder geeigneten Falls mit Plomben, so daß auf diesem Wege Maische nicht in die Brennvorrichtung hineingebracht werden kann. Das Rohr, welches den Lutter in den Apparat führt, erhält an der kurz vor Eintritt in den Apparat befindlichen Flansche einen derartigen Plombenverschluß, daß zwischen den beiden Theilen der Flansche eine durchlöcherete metallene Scheibe eingefügt wird, welche nur den Zufluß von Lutter oder Branntwein, nicht aber von Maische zuläßt.
 4. Das Wienen kann seitens der Steuerverwaltung auch unter ständige steuerliche Aufsicht gestellt werden.
 5. Zur deklarierten Stunde der Beendigung des Wienes oder, falls das letztere unter ständige steuerliche Aufsicht gestellt ist, unmittelbar nach Beendigung desselben, stellt der Beamte die Verbindung des Probennehmers mit dem Kühler in der vorgeschriebenen Weise wieder her, erneuert die Verschlußanlagen zwischen beiden, löst dagegen die während des Wienes an der Brennvorrichtung angelegten Verschlüsse, so daß der rechtzeitigen Wiederbenutzung der letzteren zum Abtriebe von Maische kein Hinderniß im Wege steht.
 6. Wo die örtlichen Verhältnisse der steuerlichen Kontrolle keine Schwierigkeiten bieten, kann auch statt des Probennehmers ein steuerlich verschlossenes Sammelgefäß für Lutter aufgestellt werden, aus welchem letzterer unter Feststellung seiner Menge und Stärke durch die hiermit betrauten Beamten entnommen und unter den vorbezeichneten Sicherungsmaßregeln auf die Brennvorrichtung gebracht wird.

Es können jedoch in den auf derselben Blase lutternden und wienenden Brennereien auch gleichzeitig steuerlich verschlossene Sammelgefäße sowohl für Lutter als für Branntwein mittelst eines unter steuerlichem Verschluß zu haltenden Zweivegeahnes mit der Brennvorrichtung in Verbindung

gebracht werden. Der Inhalt des Lutterfammelgefäßes ist alsdann bei den jedesmaligen Branntweinabfertigungen (s. Ausführungsbestimmungen zu §. 11 des Gesetzes) unter amtlicher Aufsicht der zum Abtrieb in dem Brennapparat befindlichen Maische zuzusetzen und sofort mit letzterer zusammen abzutreiben. In diesem Falle kann angeordnet werden, daß die Feststellung der eventuell der Verbrauchsabgabe unterliegenden Alkoholmenge erst an dem fertigen Erzeugniß erfolgt.

VIII. Anordnung
anderweiter Sicherungsmaßregeln.

Die Direktionsbehörden sind ermächtigt, in Fällen, in welchen die Durchführung der vorstehenden Vorschriften unthunlich erscheint, oder auf ungewöhnliche Schwierigkeiten stößt, oder in welchen dieselben nicht die Gewähr einer genügenden Sicherung des steuerlichen Interesses bieten, ausnahmsweise steuerlich unbedenkliche Erleichterungen widerruflich zu gewähren oder anderweite Maßregeln anzuordnen.

IX. Protokoll über die getroffenen Einrichtungen.

Den Brennerceibesitzern ist möglichst zeitig mitzuthellen, welche Einrichtungen sie in ihren Brennereien zu treffen haben, und ist vor Beginn des Betriebes protokollarisch (vergl. Anlage B) festzustellen, ob allen Anforderungen genügt ist, und ob die erforderlichen Verschlüsse angelegt worden sind. Das Protokoll ist demnächst der Steuerhebestelle auszuhändigen, beglaubigte Abschrift davon aber zum Belagshest der Brennerei zu bringen.

Anlage B.

X. Revision der Brennereien.

Die steuerliche Revision in den Brennereien hat sich hinfort außer auf den Betriebszustand der Maisch- und Brenngeräte mit aller Gründlichkeit nicht nur auf sämtliche Flanschen- und Hahnverschlüsse — in der Regel ohne Abnahme der Klappen — sowie auf die vom Kühlgeräth nach den Sammelgefäßen führenden Rohrleitungen, sondern auch auf den guten und sicheren Verschluß des Raumes, in welchem sich die Sammelgefäße befinden, zu erstrecken. Es ist dabei namentlich zu untersuchen und festzustellen, ob irgendwie ein Versuch zur Ableitung von Alkohol gemacht worden ist, was sich bei Hähnen und Flanschen nur durch Verletzung der amtlichen Verschlußanlagen, bei den Rohrleitungen nur durch Anbohren bewerkstelligen läßt. Letzteres würde an der blank zu haltenden Oberfläche der Rohrleitungen sofort kenntlich sein, und muß in jeder Brennerei stets verdünnte Schwefelsäure vorhanden sein, um mittelst eines in diese Flüssigkeit getauchten Lappens jede etwa erblindete Stelle sofort blank reiben zu können. Durch dies Verfahren ist auch das geringste wieder verkittete oder verlöthete Bohrloch wahrzunehmen. Bei dem geringsten Zweifel haben die Revisionsbeamten sich jede beliebige Stelle der Rohrleitung sofort blank reiben zu lassen. Jede Wahrnehmung, die eine Verletzung der Verschlüsse oder ein Anbohren der in ihren unteren Theilen ganz besonders zu untersuchenden Rohrleitung voraussetzen läßt, ist weiter zu verfolgen.

Dem Hauptamte bleibt überlassen, von Zeit zu Zeit noch besondere Prüfungen der Verschlüsse anzuordnen.

Der steueramtliche Verschluß des Raumes, in welchem das Sammelgefäß aufgestellt ist, darf nur dann gelöst werden, wenn ein zweiter Revisionsbeamter dabei zugegen ist. Erleidet die Oeffnung jenes Raumes keinen Aufschub, so ist, wenn ein zweiter Revisionsbeamter nicht zur Verfügung steht, der Ortsvorstand oder ein anderer zuverlässiger Zeuge zuzuziehen, welcher das über die Lösung des Verschlusses, den Befund des Sammelgefäßes und die Wiederanlegung des Verschlusses aufzunehmende Protokoll mit zu vollziehen hat.

Die Brennereibesitzer sind verpflichtet, den Revisionsbeamten alle diejenigen Hülfsdienste leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision sachgemäß und in dem erforderlichen Umfange auszuführen, auch die nöthigen Materialien auf ihre Kosten zu beschaffen und bereit zu halten.

3. Zu §. 6.

I. Voraussetzungen für Aufstellung von Meßapparaten.

In Brennereien, wo die Einrichtung besonderer, unter sicherem steuerlichen Mitverschluß stehender Räume zur Aufstellung von Sammelgefäßen nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten möglich ist, oder wo aus sonstigen Gründen die Aufstellung von Meßapparaten den Vorzug vor derjenigen von Sammelgefäßen verdient, sind an Stelle der Sammelgefäße, zur Feststellung der aus der Maische ohne Rücksicht auf späteres Wässern oder Rektifiziren gewonnenen geistigen Flüssigkeit nach Menge und Stärke, seitens der Steuerbehörde geeignete Siemens'sche Meßapparate — Alkoholmesser oder Probennehmer — unter Beachtung der in der Anlage C* gegebenen Vorschriften, aufzustellen.

Sobald der Meßapparat eingetroffen, hat der Brennereibesitzer dies, und von welchem Tage

* Anlagen C und D werden besonders abgedruckt.



ab die Aufstellung erfolgen kann, der Steuerhebestelle anzuzeigen; auch hat er den von der Normalmischungskommission angelegten Verschuß unverletzt zu erhalten.

Ueber die Aufstellung des Meßapparates ist eine Verhandlung nach Anlage D* aufzunehmen und an das Hauptamt einzureichen, beglaubigte Abschrift davon aber zum Belagshefte der Brennerei zu bringen.

II. Protokoll über Aufstellung des Apparates.

- a) Eine Deffnung des Meßapparates im Laufe der Brennperiode durch Beamte ohne Beisein eines Technikers darf in der Regel nicht erfolgen.

III. Revision durch die Aufsichtsbeamten.

Die Oberbeamten haben neben sonstiger Revision der Brennerei nur den Zinkkasten abzuheben und sich von dessen Unverletztheit, insbesondere durch Prüfung des inneren Anstrichs des Mantels, sowie von der Unverletztheit des Apparatmantels zu überzeugen. Die sonstigen Aufsichtsbeamten haben sich bei den Brennereirevisionen neben Prüfung der Brennereigeräthe, der Rohrleitungen, der Flanschen- und sonstigen Verschlüsse u. s. w. auf eine äußere Besichtigung des Zinkkastens zu beschränken. Die Beamten haben sich ferner durch Vergleichung der Anzeige des Alkoholometers in der Vorlage mit der Anzeige des Stoßhebels an der Alkoholkurve, welche letztere durch die Glasscheibe im Apparatmantel beobachtet werden kann, davon zu überzeugen, ob der Stoßhebel die richtige Alkoholstärke an der Alkoholkurve anzeigt. Hat sich bei diesen Prüfungen keine Erinnerung ergeben, so haben die Beamten in Spalte 23 bezw. 22 des Betriebsplanes (vergl. Anlage E 1 und 2) eine entsprechende Eintragung zu bewerkstelligen.

Anlage E. 1 u. 2

Entgegengesetzten Falls ist der Thatbestand sofort protokollarisch festzustellen und das Protokoll nach Vernehmung aller Beteiligten dem zuständigen Hauptamt vorzulegen, welches nach Lage der Sache die weiteren Anordnungen zu treffen hat.

Auch von allen sonstigen Störungen im Gange eines Meßapparates ist dem zuständigen Hauptamt unter Darlegung des Sachverhaltes Anzeige zu erstatten. Das Hauptamt hat darüber an die Direktivbehörde zu berichten.

- b) Sämmtliche mit der Kontrolle von Meßapparaten betraute Beamte haben sich auf Grund der Anlage C, und vermöge eigener Anschauung mit der Konstruktion, dem Zwecke und der Handhabung aller wesentlichen Theile des Meßapparates gründlich vertraut zu machen.

- a) Unmittelbar vor Beginn und nach Beendigung des täglichen Maischabtriebes ist der Brennereibesitzer oder dessen Bevollmächtigter verpflichtet, den Stand der Zählwerke der vorhandenen Meßapparate in Spalte 1—4 des hierüber in vierteljährigen Zeitabschnitten zu führenden Zählwerksregisters (vergl. Anlage F) einzutragen; für Brennereien, welche ununterbrochen Tag und Nacht brennen, werden die Zeitabschnitte, in welchen diese Eintragungen zu bewirken sind, durch das Hauptamt bestimmt. An betriebslosen Zwischentagen ist dieser Eintrag zu unterlassen. Das Register ist mit dem Betriebsplan zusammen in der Brennerei aufzubewahren und muß nach Ablauf jedes Vierteljahrs vom Brennereibesitzer förmlich abgeschlossen und der Steuerhebestelle bis zum 5. Tage des ersten Monats im neuen Vierteljahr eingesandt werden.

IV. Zählwerksregister.

Anlage F.

Die letzte Eintragung jedes Vierteljahrs ist vom Brennereibesitzer in dem Register für das nächste Vierteljahr vorzutragen und die Richtigkeit dieser Uebertragung von dem zuerst im neuen Vierteljahr in der Brennerei erscheinenden Aufsichtsbeamten zu bescheinigen.

In Spalte 5 und 6 des Zählwerksregisters hat der Brennereibesitzer etwaige Störungen im regelmäßigen Gange und Verletzungen der amtlichen Verschlüsse des Apparates unmittelbar nach ihrer Wahrnehmung aufzunehmen.

- b) Das Formular zum Zählwerksregister liefert die Steuerhebestelle.

Bei jedem Besuche einer Brennerei, in welcher ein Meßapparat aufgestellt ist, haben die Aufsichtsbeamten die an jedem einzelnen Tage seit der letzten Kontrolle nach Anzeige der Zählwerke durch den Meßapparat gegangenen Branntwein- und Alkoholmengen, sowie den Rauminhalt der nach dem Betriebsplane an jedem der fraglichen Tage abgetriebenen Maischbottiche festzustellen, hiernach die Alkoholstärke des täglich erzeugten Branntweins und die durchschnittliche Raumaussbeute für je ein Hektoliter Maischraum zu berechnen und diese Ermittlungen in Spalte 7 bis 14 des Zählwerksregisters einzutragen. Ferner sind die Anzeige des Stoß-

* Anlagen C und D werden besonders abgedruckt.



hebels an der Alkoholkurve und der Stand des Alkoholometers in der Vorlage zur Zeit der Revision in Spalte 15 und 16 zu vermerken. Ergiebt sich bei diesen Ermittlungen die Vermuthung, daß der Meßapparat nicht mehr richtig zeigt, so ist dem Hauptamte unverzüglich Anzeige zu erstatten.

V. Geltung der allgemeinen Bestimmungen.

Die Ausführungsbestimmungen zu §. 5 unter II bis X finden auf Brennereien, in welchen Meßapparate aufgestellt sind, entsprechende Anwendung.

4. Zu §. 9.

Eragung der Kosten.

Die Kosten der ersten Anschaffung und Aufstellung der Sammelgefäße und Meßapparate, sowie der ersten Anschaffung der Blechkappen über den Flanschen- und Schraubenverbindungen, der Kunstschlösser, der Kappen über dem Luftrohr der Vorlagen und der etwa nöthigen Ueberrohre trägt für die bereits bestehenden Brennereien die Branntweinsteuergemeinschaft insoweit, als die Beschaffung dieser Einrichtungen im steuerlichen Interesse für erforderlich erachtet wird. Auch können, wo sich bereits geeignete Sammelgefäße oder Meßapparate in den Brennereien befinden, für diese von der Verwaltung dem gegenwärtigen Werthe entsprechende Entschädigungen gezahlt werden.

Dagegen haben die Brennereibesitzer die Kosten für die Unterhaltung der vorbezeichneten Gegenstände, sowie für die Herrichtung der zur Aufstellung der Sammelgefäße und Meßapparate und zur Abfertigung des Branntweins erforderlichen Räume zu tragen.

5. Zu §. 10.

Betriebsunterbrechung, Verschuß und Verletzung.

Wenn der Brennereibetrieb unterbrochen oder ein amtlicher Verschuß oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe, Rohrleitungen, Sammelgefäße oder Meßapparate, aus welchen eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, verlegt wird, so hat dies der Brennereibesitzer sofort in Spalte 10 des Betriebsplanes einzutragen und hiervon spätestens binnen 24 Stunden, vom Eintritt des Ereignisses ab, dem Bezirksoberkontrolör und der Hebestelle, und im Falle sich am Orte der Brennerei nur der Wohnsitz eines Aufsehers befindet, auch diesem schriftliche Anzeige zu machen. Auf die Anzeige hin muß sich der Oberkontrolör oder, wenn dieser nicht zur Stelle ist, der Einnehmer — falls dieser am Orte der Brennerei wohnt — oder aber der Aufseher ohne Aufschub, und im Falle der betreffende Beamte nicht am Orte der Brennerei wohnt, spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Eintreffen der Anzeige, in die Brennerei begeben und durch Augenschein, zuverlässige Zeugen oder auf sonst geeignetem Wege die Richtigkeit der Anzeige an Ort und Stelle prüfen, über das Ergebnis eine Verhandlung aufnehmen und den Befund in dem Betriebsplane vermerken. In Abwesenheit des Oberkontrolörs ist der Ortsvorstand oder ein anderer zuverlässiger Zeuge zuzuziehen, welcher die Befundbescheinigung mit zu vollziehen hat. In diesem Falle muß der prüfende Beamte dem Oberkontrolör von dem Ereigniß alsbald Nachricht geben, und muß letzterer sich so schnell als möglich zur Brennerei begeben, die Verhältnisse nachträglich prüfen und den vermerkten Befund bekräftigen. Im einzelnen ist Folgendes zu beachten:

I. Behandlung bloßer Blombenverletzungen.

Liegt nur eine Blombenverletzung vor, ohne daß dadurch ein Zugang zum Alkohol u. s. w. möglich geworden, so ist insbesondere zu ermitteln und im Protokoll festzustellen, ob für die Verschußverletzung ein Thäter verantwortlich gemacht werden kann. Der Verschuß ist hierauf unverzüglich wieder zu erneuern, wozu, wenn der Aufsichtsbeamte den Blombir-Apparat nicht bei sich führen sollte, einstweilen bis zu der schnelligst zu bewerkstelligenden Wiederherstellung des Blombenverschlusses Dienstsiegelverschluß statthaft ist.

II. Behandlung anderer zufälliger und rechtzeitig angezeigter Verletzungen oder Störungen.

Ist durch zufällige Verschußverletzung oder auf andere unabsichtliche Art ein Zugang zum Alkohol geschaffen, oder eine Störung des Meßapparates, welche die richtige Feststellung des durch denselben geflossenen Branntweins unmöglich oder zweifelhaft macht, herbeigeführt und rechtzeitig hiervon die vorgeschriebene Anzeige erstattet worden, so hat

- a) der Bezirksoberkontrolör außer der den Thatbestand darstellenden Verhandlung, in welcher die getroffenen Maßnahmen aufzuführen sind, ein Duplikat des ursprünglichen oder abgeänderten Betriebsplanes sowie thunlichst einen Auszug aus den Brennereigeschäftsbüchern über die Ausbeute an Alkohol während der letzten 30 Betriebstage vor Eintritt der Verschußverletzung, für Brennereien mit Meßapparaten auch einen Auszug aus dem Zählwerksregister für das laufende Vierteljahr dem Hauptamte vorzulegen. Letzteres hat unter Zugrundelegung

der durchschnittlichen Alkoholausbeute während des bezeichneten Zeitraumes, sowie unter Berücksichtigung der Art des Betriebes und der jeweiligen Betriebsmaterialien die Mindestmenge des zur steuerlichen Abfertigung zu stellenden reinen Alkohols festzusetzen, und zwar:

1. wenn der Zeitpunkt, mit welchem die Störung eingetreten ist, bestimmt ermittelt wird, von dem Tage der leztvorhergegangenen steuerlichen Abfertigung von Branntwein in der Brennerei an gerechnet;
2. wenn der Zeitpunkt, mit welchem die Störung eingetreten ist, nicht ermittelt wird, von der letzten Revision des Hauptamtsdirigenten oder dessen Vertreters vorhergegangenen steuerlichen Abfertigung von Branntwein in der Brennerei an gerechnet, jedoch höchstens für den Zeitraum von 30 Tagen zurückgerechnet. Die bei diesen leztvorhergegangenen steuerlichen Abfertigungen etwa unabgefertigt verbliebenen Bestände an Branntwein sind hierbei nicht anzurechnen, und ist der Alkoholgehalt derselben nach der durchschnittlichen Stärke der leztabgefertigten Menge zu berechnen;
3. wenn festgestellt wird, daß der Meßapparat zu hohe Angaben liefert, so wird dem Brennereibesitzer die Mindestmenge des zur steuerlichen Abfertigung zu stellenden reinen Alkohols vom Tage seiner Anzeige ab entsprechend herabgesetzt.

In allen Fällen ist jedoch die thatsächlich gestellte Menge reinen Alkohols der steuerlichen Abfertigung zu Grunde zu legen, wenn dieselbe größer ist, als die vom Hauptamte festgesetzte Menge.

- b) Der Bezirksamtskontrolör hat Bestimmung über nöthig erscheinende Reparaturen zu treffen, unbeschadet des wegen Verschlußverletzung oder sonstiger Eingriffe einzuleitenden Strafverfahrens.

Bei einer Störung im Gange des Meßapparates ist dieser zu öffnen, der Grund der Störung zu ermitteln und zu beseitigen oder, wenn dies nicht thunlich ist, der Meßapparat auszuschalten und vorläufig außer Gebrauch zu setzen.

- c) Der Weiterbetrieb der Brennerei ist dem Besitzer bei rechtzeitiger Anzeige nicht zu versagen, vielmehr wegen Festsetzung der Mindestmenge des zur steuerlichen Abfertigung zu stellenden reinen Alkohols nach den Vorschriften unter a zu verfahren.

Ist die Anzeige über Verschlußverletzungen oder Störungen an den Brennereigeräthen, Rohrleitungen, Sammelgefäßen oder Meßapparaten unterlassen, oder nicht rechtzeitig erstattet worden, oder stellt sich heraus, daß eine absichtliche Verschlußverletzung oder Störung stattgefunden hat, so ist die Verbrauchsabgabe gemäß §. 21 des Gesetzes zu berechnen, für eine Zuvielanzeige des Meßapparates aber Nachlaß nicht zu gewähren.

III. Behandlung absichtlicher oder nicht rechtzeitig angezeigter Verletzungen oder Störungen.

Ist eine wirkliche Unterbrechung des Brennereibetriebes eingetreten, so ist von dem Anfangstermine derselben und ihrer mutmaßlichen Dauer Ueberzeugung zu nehmen, sowie für die Unbrauchbarmachung der etwa vorhandenen, nicht zum Abtriebe gelangenden Maische und nach Umständen für den Verschluß der durch die Betriebsabweichung außer Gebrauch kommenden angemeldeten Geräthe zu sorgen. Es ist ferner, wenn

IV. Betriebsunterbrechungen.

- a) der Betrieb im laufenden Monat überhaupt nicht wieder begonnen werden kann, oder wenn derselbe sich in der Art ändert, daß für die nächsten Tage die Bemaischung einiger Bottiche ausfällt, der Betriebsplan mit der über den Vorfall aufgenommenen Verhandlung an die Hebestelle einzureichen, welche, unter Angabe der wegfallenden Einmaischungen, den Betriebsplan anderweit feststellt und vollzieht.
- b) Soll der Betrieb im laufenden Monat in anderer veränderter Art wieder aufgenommen werden, so hat der Brennereibesitzer eine Stückdeklaration aufzustellen, welche ebenfalls, nebst dem bisherigen Betriebsplan und der aufgenommenen Verhandlung, zur Feststellung an die Hebestelle gesandt wird. Auf dem bisherigen Betriebsplan bemerkt die Hebestelle, von welchem Zeitpunkt an er außer Kraft tritt und welcher Steuerbetrag daher auf Grund desselben zu entrichten bleibt.
- c) Ist zu besorgen, daß bis zum Wiederbeginne des Betriebes der abgeänderte Betriebsplan oder die vollzogene Stückdeklaration nicht von der Hebestelle zur Brennerei zurückgelangt sein werde, so bleibt ein vom Oberkontrolör oder seinem Vertreter bescheinigter Auszug in der Brennerei, um inzwischen bei der Brennereirevision zum Anhalte zu dienen.
- d) Erfolgt die Abänderung des Betriebsplanes oder die Feststellung der Stückdeklaration nicht



beim Hauptamte selbst, so hat die Steuerhebestelle dem Hauptamte das Duplikat des abgeänderten Betriebsplanes oder der angenommenen Stückdeklaration, im letzteren Falle unter Beifügung des Hauptexemplars des außer Kraft gesetzten Betriebsplanes, sammt der über Prüfung und Feststellung der Betriebsunterbrechung und der Abänderungsurfachen aufgenommenen Verhandlung zur Prüfung einzureichen. Die Entscheidung des Hauptamtes, welche jedoch die einmal nachgelassene Abänderung des Betriebes, wenn solche auch nicht für gerechtfertigt erachtet werden sollte, nicht rückgängig machen darf, dient nebst der schriftlichen Anzeige des Brennereibesizers und den über den Vorfall aufgenommenen Verhandlungen zum Registerbelage, und sind diese Schriftstücke daher den betreffenden Betriebsplänen jedesmal beizufügen.

- e) Im Falle einer Unterbrechung des Betriebes in den der Abfindung nach §. 13 des Gesetzes unterliegenden Brennereien finden die Bestimmungen unter a bis c sinngemäße Anwendung. Die Anzeige über die Betriebsunterbrechung ist ungefümt bei der Hebestelle zu erstatten. Die Vornahme der erforderlichen Feststellungen kann durch die Direktivbehörde allgemein den Einnehmern oder einem Aufseher überlassen werden.

V. Zusammen-
treffen mehrerer
Fälle.

Beim Zusammentreffen mehrerer der in Vorstehendem behandelten Fälle müssen die verschiedenen Maßnahmen neben einander angeordnet werden.

6. Zu §. 11.

I. Feststellung des
Branntweins in
den Brennereien.

- a) Die Feststellung der Menge und Stärke des in der Brennerei erzeugten Branntweins geschieht durch 2 Steuerbeamte, deren einer in der Regel ein Oberbeamter sein muß. Der Branntwein ist zum Zwecke der Feststellung in Fässer zu füllen; die Feststellung erfolgt nach den bestehenden Vorschriften über die Feststellung des Alkoholgehaltes und der Menge des Branntweins, für welchen bei der Ausfuhr eine Steuervergütung in Anspruch genommen wird, mit der Maßgabe, daß den weiteren Abfertigungen diejenige Vitermenge reinen Alkohols zu Grunde zu legen ist, welche bei der amtlichen Feststellung vorgefunden worden ist.

Der Brennereibesitzer hat die zur Aufnahme des Branntweins erforderlichen Fässer bereit zu halten. Er ist verpflichtet, nach näherer Anweisung der Steuerbehörde ein geeignetes, vor Witterungseinflüssen geschütztes Abfertigungslokal zu stellen, dasselbe mit den zur Ausfuhr der Abfertigungen erforderlichen Gerätschaften und Materialien auszustatten, und für dessen Erhellung Sorge zu tragen.

Er muß insbesondere eine geeichte Waage von genügender Tragfähigkeit nebst den erforderlichen geeichten, unter steuerlichem Verschuß zu haltenden Gewichten und Revisions- und Vermessungs-Instrumenten beschaffen.

Der Aufstellungsort der Waage wird nach Anhörung des Brennereibesizers durch den Bezirksamtskontrolör bestimmt.

Der Brennereibesitzer ist ferner verpflichtet, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen. Auch ist den Revisionsbeamten auf Verlangen ein gegen Witterungseinflüsse geschützter Raum zur Verfügung zu stellen, in welchem die Pferde oder Fuhrwerke der Aufsichtsbeamten für die Dauer der erforderlichen Abfertigungen untergebracht werden können.

- b) Die Feststellung des erzeugten Branntweins hat in jeder Brennerei durchschnittlich alle 8 bis 10 Tage stattzufinden. Die hierfür bestimmten Termine werden nach Anhörung des Brennereibesizers durch den Bezirksamtskontrolör mindestens auf die Dauer eines ganzen Monats im voraus bestimmt.

Die Feststellung des erzeugten Branntweins muß ferner erfolgen, sobald Zuschläge zur Verbrauchsabgabe eintreten, aufhören oder sich in ihrer Höhe ändern.

Die in der Brennerei vorzunehmenden weiteren Abfertigungen des Branntweins haben in der Regel ebenfalls an diesen Tagen stattzufinden. Die hierzu erforderlichen Anträge sind der Bezirkshebestelle so zeitig vorzulegen, daß diese sie nach erfolgter Prüfung den Abfertigungsbeamten noch vor deren Abgange nach der Brennerei zustellen kann.

Wird von dem Brennereibesitzer eine Feststellung seines Branntweins oder eine sonstige Abfertigung an anderen Tagen verlangt, so kann diesem Antrage stattgegeben werden,

sofern ein Bedürfnis hierfür nachgewiesen wird und die erforderlichen Beamtenkräfte zur Verfügung stehen. Der Brennereibesitzer ist jedoch zur Entrichtung der gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten für die zu entsendenden Beamten verpflichtet.

- c) Der Brennereibesitzer ist aufzufordern, selbst oder durch einen Vertreter den Abfertigungen in der Brennerei beizuwohnen.

Das Ergebnis der amtlichen Feststellung ist sofort nach Beendigung derselben in ein in der Brennerei aufzubewahrendes, von dem ersten Abfertigungsbeamten zu führendes „Kontobuch über Branntweinerzeugung“ (vergl. Anlage G) einzutragen, welches zugleich zur Kontrolle dafür zu dienen hat, daß die Jahresmenge Branntwein, welche die Brennerei zu dem Abgabensatz von 0,50 *M.* für das Liter reinen Alkohols herstellen darf, nicht überschritten wird. Kann bei einer Feststellung ein Theil des erzeugten Branntweins ausnahmsweise nicht mit zur Abfertigung gelangen, z. B. weil derselbe zur Füllung eines Transportfasses nicht ausreicht, so ist der unabgefertigt verbleibende Rest im Kontobuche nach seiner Menge nachrichtlich zu vermerken.

Anlage G.

Ein zweites Exemplar des Kontobuches ist bei der Hebestelle auf Grund des ihr von den Abfertigungsbeamten über das Ergebnis der amtlichen Feststellung jedesmal zu ertheilenden Auszuges aus dem Kontobuche, sowie der ihr zugehenden Abfertigungspapiere (Anmeldung zur Versteuerung oder Niederlage, Versendungsschein) zu führen.

- d) Wird in der Brennerei ein Meßapparat benutzt, so sind die Gefäße, in welchen der erzeugte Branntwein bis zur amtlichen Feststellung aufbewahrt werden soll, der Steuerbehörde ein für alle Mal anzumelden. Dieselben sind amtlich zu vermessen und zu inventarisieren.

Eine Aufbewahrung von Branntwein in anderen Gefäßen ist in der Brennerei und den unmittelbar an dieselbe angrenzenden Räumen nicht zulässig.

Das Ergebnis der amtlichen Feststellung ist jedesmal auch in das über die Anzeigen des Meßapparates zu führende Zählwerksregister (Anlage F) einzutragen und mit dem letzteren zu vergleichen, bei Probenehmern hat dies zu geschehen, nachdem der Probekasten im Meßapparat entleert und der Alkoholgehalt des Inhalts ermittelt worden ist. Bleibt hierbei, sowie in dem Falle, in welchem die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols amtlich festgesetzt worden ist, die vorgeführte Menge Alkohol hinter dem auf Grund der Anzeige des Meßapparates oder der amtlichen Festsetzung ermittelten Sollbestande um einen größeren Betrag zurück, als für den unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Verdunstung entstehenden Abgang an Alkohol in Abrechnung zu bringen ist, so ist der Sachverhalt protokollarisch festzustellen, auch der Brennereibesitzer über die Gründe hierfür zu hören.

Die entstandenen Verhandlungen sind dem Hauptamte einzureichen, welches darüber zu entscheiden hat, ob für die Fehlmenge der ihr entsprechende Betrag der Verbrauchsabgabe zu erheben ist. Als Betrag des unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Verdunstung entstehenden Abganges an Alkohol kann vorbehaltlich weiterer Erfahrungen bis zu 1 Prozent, bei Lutterbrennereien, in denen der Lutter nach dem Durchgange durch den Meßapparat zu Branntwein verarbeitet wird, ohne daß eine nochmalige steuerliche Ermittlung des fertigen Branntweins durch Meßapparat oder Sammelgefäß erfolgt, bis zu 2 Prozent von dem Sollbestande in Abrechnung gebracht werden.

Auf den Antrag des Brennereibesitzers kann ausnahmsweise, sofern sich steuerliche Bedenken nicht ergeben, die Vorführung des Branntweins zum Zwecke der Feststellung seiner Menge und Stärke unterbleiben und die Anzeige des Meßapparates als das Ergebnis der amtlichen Feststellung angenommen werden. Soweit in solchen Fällen der erzeugte fertige Branntwein nicht zur weiteren Abfertigung nach Maßgabe der unter zu III, IV und VII ertheilten Vorschriften gestellt wird, hat der Brennereibesitzer für denselben die Verbrauchsabgabe nebst dem etwaigen Zuschlage zu derselben zu entrichten.

Ueber die Genehmigung des Antrags, welche jederzeit widerruflich ist, entscheidet die Direktivbehörde.

- e) Ein Abzug von dem Sollbestande bis zu 2 Prozent kann auch in denjenigen Brennereien erfolgen, in welchen der erzeugte Lutter oder Branntwein in einem amtlich verschlossenen Sammelgefäß aufgefangen, aber nach der amtlichen Feststellung seines Alkoholgehaltes einer weiteren

Destillation unterzogen wird, ohne daß eine nochmalige steuerliche Ermittlung des fertigen Branntweins durch Meßapparat oder Sammelgefäß erfolgt.

- f) Hat der Brennereibesitzer es unterlassen, rechtzeitig (siehe 1b Abs. 2) Anträge auf weitere Abfertigung des nach Menge und Stärke festgestellten Branntweins zu stellen, so kann die Aufnahme des letzteren in eine öffentliche oder Privatniederlage von Amtswegen auf Gefahr und Kosten des Brennereibesitzers veranlaßt, auch kann der Branntwein bis dahin auf Gefahr und Kosten des Brennereibesitzers unter amtliche Bewachung gestellt werden.

II. Abfertigung zum freien Verkehr.

Anlage H.

Anlage I.

- a) Soll der Branntwein in den freien Verkehr gesetzt werden, so hat der Brennereibesitzer eine Anmeldung (vergl. Anlage H) unter Angabe der Menge und muthmaßlichen Stärke des in den freien Verkehr zu sendenden Branntweins — vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung derselben bei der amtlichen Abfertigung — rechtzeitig der Bezirkshebestelle zuzustellen, welche die Anmeldung in das Verbrauchsabgaben-Anmelderegister (vergl. Anlage I) einträgt.
- b) Die Verbrauchsabgabe wird bis zur Erfüllung der Jahresmenge Branntwein, welche der Brennereibesitzer zu dem Abgabensatze von 0,50 M. herstellen darf, neben den etwa zu erhebenden Zuschlägen, nach diesem Satze berechnet. Die Abfertigung hat jedoch nach dem höheren Abgabensatze zu erfolgen, sofern der Brennereibesitzer dies beantragt; eine nachträgliche Abänderung dieses Antrages ist nicht zulässig.

Von der Hebestelle wird hiernach vorläufig berechnet, welche Steuer für die zur Anmeldung gebrachte Branntweinmenge zu entrichten ist, und dieser Betrag nebst dem Steuerfusse auf der Anmeldung vermerkt.

Anlage K.

- c) Der berechnete Steuerbetrag ist, sofern dem Anmeldenden nicht etwa Stundung gewährt ist, sofort bei der Anmeldung gegen Quittung (vergl. Anlage K) zu hinterlegen, was von der Hebestelle auf der Anmeldung vermerkt wird.
- d) Die Anmeldung ist hierauf den Abfertigungsbeamten zu übergeben, welche die Feststellung des in den freien Verkehr zu sendenden Branntweins bewirken, die hiernach zu entrichtende Steuer feststellen und dem Steuerpflichtigen mittheilen.

Das Ergebnis der Abfertigung, sowie die Steuerberechnung sind auf der Anmeldung zu vermerken, worauf dieselbe an die Hebestelle zurückgegeben wird.

- e) Ist Stundung bewilligt, so ist der Hebestelle innerhalb 3 Tagen das Kreditanerkenntniß zu übergeben, widrigenfalls der Steuerbetrag zwangsweise beigetrieben wird.
- f) Uebersteigt die festgesetzte Steuer den hinterlegten Betrag, so ist der Differenzbetrag bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung desselben binnen 3 Tagen einzuzahlen.

Bleibt die festgesetzte Steuer hinter dem hinterlegten Betrage zurück, so ist der Ueberschuß innerhalb 8 Tagen auf der Hebestelle gegen Quittung abzuheben, widrigenfalls derselbe, sofern der Betrag mehr beträgt als 20 Pf., dem Empfangsberechtigten mittelst der Post auf seine Kosten zugesandt wird.

III. Abfertigung zum Lager oder zur Versendung.

Anlage L.

- a) Wenn Branntwein ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in ein zur Aufnahme von Branntwein bestimmtes Lager verbracht oder aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft ausgeführt oder zur Denaturirung versendet werden soll, so ist rechtzeitig eine Anmeldung nach Anlage H bei der Hebestelle einzureichen, bezw. zugleich die Ausfertigung eines „Versendungscheins I für unversteuerten Branntwein“ (vergl. Anlage L) zu beantragen.
- b) Der Anmelder übernimmt mit der Unterzeichnung der Annahme-Erklärung auf dem Versendungschein die Verpflichtung, den im Versendungschein bezeichneten Branntwein in unveränderter Gestalt und Menge auf dem ihm etwa vorgeschriebenen Wege zu transportiren und in dem bestimmten Zeitraum und bei dem angegebenen Amte unter Vorlegung des Versendungscheins zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen; ingleichen die Verbindlichkeit für den Betrag der auf dem Branntwein ruhenden Verbrauchsabgabe, soweit nicht durch natürliche Einflüsse oder Zufall eine Verminderung oder Vernichtung des Branntweins auf dem Transporte erfolgt ist, zu haften.

Die Hebestelle ist befugt, für die Erfüllung dieser Verpflichtung angemessene Sicherheit zu verlangen.

Findet der Transport des Branntweins nicht auf einer Eisenbahn oder Wasserstraße statt, so kann der Weg, welchen der Transport zurückzulegen hat, in dem Versendungscheine



vorgeschrieben werden, auch ist die Transportfrist auf die zur Zurücklegung dieses Weges unbedingt erforderliche Zeit zu beschränken.

- c) Wird bei der Ausfuhr nach einem Lande außerhalb der Branntweinsteuergemeinschaft oder bei der Aufnahme in eine für unverzollte Waaren bestimmte öffentliche Niederlage die Rückvergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer beansprucht (vergl. Branntwein-Niederlage-Regulativ § 2 Abs. 2), so ist die hierfür vorgeschriebene Anmeldung neben der Anmeldung zur Versendung abzugeben.
- d) Die Gefäße, in welchen der Branntwein zur Versendung gelangt, müssen, sofern nicht Raumverschluß oder amtliche Begleitung eintritt, so eingerichtet sein, daß ein sichernder amtlicher Verschluß angelegt werden kann.

Für den Transport von Branntwein, welcher mit dem Anspruche auf Vergütung der Maischraum- oder Materialsteuer zur Ausfuhr gelangen soll, bleiben die hierfür bestehenden Vorschriften in Geltung.

Wird eine Umladung des Branntweins auf dem Transporte durch Unglücksfälle oder Naturereignisse erforderlich, oder soll eine solche behufs Ueberganges der unter Kolloverschluß abgefertigten Gefäße unter Raumverschluß, oder Umfüllung des Branntweins in Fasswagen erfolgen, so ist dem nächsten Zoll- oder Steueramte hiervon Anzeige zu erstatten.

Die Umladung ist nach erfolgter Prüfung und Abnahme des vorhandenen Verschlusses, unter Vergleichung der einzelnen Gefäße nach Zeichen und Nummer mit den im Versendungsschein enthaltenen Angaben amtlich zu kontrolliren, die Ladung wieder unter Verschluß zu setzen, auch, was geschehen, in dem Versendungsscheine zu vermerken.

Eine solche Umladung ist auch dann zulässig, wenn der Transport unter amtlicher Begleitung erfolgt, beziehungsweise nach der Umladung unter amtlicher Begleitung fortgesetzt wird.

Befindet sich an dem Orte, wo die Umladung erfolgen soll, kein Zoll- oder Steueramt, so ist derjenige, auf dessen Antrag die Umladung erfolgt, zur Entrichtung der gesetzlichen Tagelöhner und Reisekosten für die zu entsendenden Beamten verpflichtet.

- e) Vor der Ausfuhr oder vor der Aufnahme in eine Niederlage oder vor der am Bestimmungsorte vorzunehmenden Denaturirung hat regelmäßig eine nochmalige amtliche Feststellung des Branntweins nach Menge und Stärke stattzufinden. Es kann jedoch von dieser Revision abgesehen werden, sofern der Transport von Anfang an unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung erfolgt ist.
- f) Der Betrag der auf dem Branntwein ruhenden Verbrauchsabgabe ist nach Maßgabe der Vorschriften unter II b und d festzustellen und in dem Versendungsscheine zu vermerken.
- g) Bei dem Transporte von Branntwein von einem Lager zum andern ist nach den vorstehenden Bestimmungen gleichfalls zu verfahren.

- a) Soll eine Branntweinpost zwar in den freien Verkehr gesetzt werden, die Entrichtung der Verbrauchsabgabe aber nicht bei der Hebestelle, in deren Bezirk die Abfertigung zum freien Verkehr erfolgt ist, sondern bei einer anderen Hebestelle stattfinden, so ist rechtzeitig eine Anmeldung nach Anlage H einzureichen, zugleich die Ausfertigung eines Versendungsscheines II nach Anlage M bei der Bezirkshebestelle zu beantragen und allgemeine oder spezielle Sicherstellung der Verbrauchsabgabe zu leisten.

IV. Abfertigung auf Versendungsschein II.

Anlage M.

- b) Die festgestellte Verbrauchsabgabe ist innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Vorlage des Versendungsscheines II bei dem Empfangsamte einzuzahlen, widrigenfalls die Einziehung derselben von dem Versendungsschein-Extrahenten erfolgt.

Für die Ausstellung und Erledigung der Versendungsscheine I und II finden, sofern nicht im Vorstehenden abweichende Bestimmungen vorgeschrieben sind, die Bestimmungen über die Ausstellung und Erledigung der Begleitscheine I und II im Vereinszollgesetze vom 1. Juli 1869 und in dem auf Grund des §. 58 desselben erlassenen Begleitschein-Regulativ mit folgenden Maßgaben Anwendung:

V. Verfahren für Versendungsscheine I und II.

- a) Ueber die Ausstellung und Erledigung der Versendungsscheine ist von dem Ausfertigungsamt ein Versendungsschein-Ausfertigungsregister nach Anlage N zu führen.

Ist die Bestellung einer Sicherheit für die auf dem Branntwein haftende Verbrauchsabgabe

Anlage N.



erfolgt, so wird die Art und Höhe der Sicherheitsbestellung in Spalte 9 des Ausfertigungsregisters vermerkt.

- b) Der Antrag auf Ausfertigung eines Versendungsscheines ist bei der Hebestelle stets in zwei Exemplaren einzureichen.

In dem Versendungsscheine erfolgt die Angabe der Transportfrist, sowie die etwa erforderliche Angabe des Transportweges durch den ersten Abfertigungsbeamten, welcher den Versendungsschein nach erfolgter Revision des Branntweins auch im Namen des Ausfertigungsamtes durch Unterschrift zu vollziehen hat. Das Duplikat des Versendungsscheines ist hierauf an die Hebestelle zurückzugeben und wird Belag zum Versendungsschein-Ausfertigungsregister.

- c) Die Ergebnisse der Revision sind in den Spalten 15—24 des Versendungsscheines einzutragen.

Die Zahl der Transportgefäße, das Bruttogewicht derselben und die wahre Alkoholstärke des Branntweins sind in Spalte 16, 17 und 22 des Versendungsscheines sowohl in Ziffern, als auch in Worten anzugeben.

- d) An Stelle der Verschlussanlage kann in allen Fällen amtliche Begleitung treten.

- e) Das Empfangsamt trägt bei der Ankunft des Branntweins den Versendungsschein in ein nach Anlage O zu führendes Empfangsregister ein.

Die Erledigungsscheine sind nach Anlage P auszustellen und nach Erledigung des betreffenden Versendungsscheines dem Ausfertigungsamte zu übersenden.

Nach dem Eingange des Erledigungsscheines bei dem Ausfertigungsamte hat dasselbe den Tag des Eingangs in dem Ausfertigungsregister anzumerken und, insofern die Ausfuhr des Branntweins oder die Aufnahme desselben in eine Niederlage oder die Denaturierung vorchriftsmäßig nachgewiesen ist, den Versender in Bezug auf die Haftpflicht für den auf dem versendeten Branntweine ruhenden Steuerbetrag zu entlasten, sowie die etwa bestellte Sicherheit aufzuheben.

Wird der Branntwein, bevor er zum freien Verkehr, zur Ausfuhr u. s. w. abgefertigt wird, veräußert, so geht die Haftung für die Verbrauchsabgabe auf den Käufer oder sonstigen Erwerber über.

Der Brennereibesitzer hat in solchem Falle die Hebestelle von der Veräußerung nach Anleitung der Anlage Q zu benachrichtigen, er bleibt jedoch für die Steuer so lange verhaftet und zur Stellung der erforderlichen Anträge (siehe I e) verpflichtet, als nicht der Käufer oder sonstige Erwerber des Branntweins diese Verpflichtungen durch Stellung der Anträge auf weitere Abfertigung des Branntweins übernommen hat.

Bei weiteren Veräußerungen des unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntweins ist in der gleichen Art zu verfahren.

Die Gewährung der Steuerfreiheit für zu gewerblichen zc. Zwecken bestimmten Branntwein erfolgt nach Maßgabe des nebst Mustern anliegenden Regulativs.

Für die Aufnahme des Branntweins in eine für unverzollte Waaren bestimmte, oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von Branntwein eingerichtete, öffentliche oder unter amtlichem Mitverschuß stehende Privatniederlage kommen die Vorschriften des nebst Mustern anliegenden Branntwein-Niederlage-Regulativs zur Anwendung.

Die Reinigung des unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntweins außerhalb der Lagerräume kann nach Maßgabe des nebst Mustern anliegenden Regulativs gestattet werden.

7. Zu §. 12.

Für die Vergütung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Branntwein verwendet ist, finden die Vorschriften, betreffend die Vergütung der Maischraum- oder Materialsteuer bei der Ausfuhr, entsprechende Anwendung.

8. Zu §. 13.

Die „Abfindung“ (Fixation) einer Brennerei gemäß §. 13 Abs. 1 des Gesetzes erfolgt in der Art, daß die Alkoholmenge, welche der Verbrauchsabgabe bzw. gleichzeitig dem Zuschlage zu derselben unterliegt, nicht durch Anwendung eines Sammelgefäßes, Meßapparates oder Probennehmers unmittelbar festgestellt, sondern, vorbehaltlich der Bestimmungen unter VI b und VII aus derjenigen Maisch- bzw. Materialmenge berechnet wird, welche gemäß der Leistungsfähigkeit der zum

Anlage O.
Anlage P.

VI. Uebertragung der Haftung für die Verbrauchsabgabe.

Anlage Q.

VII. Denaturierung.
Anlagen R. bis R8.

VIII. Branntwein-Niederlage-Regulativ.

Anlagen S. bis S6.

IX. Regulativ für Branntwein-Reinigungs-Anstalten.

Anlagen T. bis T3.

Rückvergütung der Verbrauchsabgabe.

I. Begriff der Abfindung.



Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung innerhalb der erklärten Betriebszeit in Branntwein umgewandelt werden kann.

Soweit nicht die Direktivbehörden die Anwendung der in den §§. 5 ff. des Gesetzes gegebenen Vorschriften für geboten erachten, sind, unabhängig von den Anträgen der Brennereibesitzer, der Abfindung unterworfen: II. Der Abfindung unterliegende Brennereien.

- a) diejenigen mehligte Stoffe verarbeitenden Brennereien, welche eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benutzen und in einem Betriebsjahre, d. h. vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des folgenden Jahres, nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen.

Die „unmittelbare“ Feuerung setzt voraus, daß kein Dampf in die Brennblase geleitet, dieselbe vielmehr durch direktes Feuer erhitzt wird. Es ist jedoch den Brennereibesitzern gestattet, an den Brennblasen Wasser-, Dampf- oder Sandbäder anzubringen, um ein Anbrennen der Maische zu verhüten.

Auf Anordnung der Direktivbehörde können auch Brennereien mit Dampfapparat der Abfindung unterworfen werden; Brennereien mit kontinuierlichem Kolonnenapparate bleiben jedoch unbedingt von der Abfindung ausgeschlossen.

Soweit der künftige Betriebsumfang einer Brennerei zweifelhaft erscheint, kann dieselbe der Abfindung unterworfen werden, falls der auf Grund der Vorschriften im §. 2 des Gesetzes ermittelte durchschnittliche Jahresbetrag der Maischbottichsteuer einem jährlichen Betriebsumfange von nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum entspricht.

- b) Diejenigen Brennereien, welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung oder lediglich nicht-mehligte Stoffe (mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübensaft) verarbeiten.

Die Größe des Betriebsumfanges schließt die Abfindung nicht aus, dagegen sind diejenigen Brennereien, welche mit kontinuierlichen Kolonnenapparaten versehen sind, nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 5 ff. des Gesetzes zu behandeln. Letzteres hat auch in Ansehung aller Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitenden Brennereien — und zwar ohne Rücksicht auf deren Betriebsumfang und Betriebsart — zu geschehen.

- a) Mit Rücksicht auf die nothwendige Zeit zur Reinigung der Geräthe, auf nächtliche Störung und sonstige Hindernisse im Betriebe sind: III. Abfindung von Brennereien der unter IIa bezeichneten Art.

1. auf jeden vollen Tag nur 21 Betriebsstunden,
2. auf jede volle Woche nur sechsmal 21 Betriebsstunden und
3. auf jeden vollen Kalendermonat nur vierundzwanzigmal 21 Betriebsstunden zu rechnen.

Die Zeitberechnung nach Ziffer 2 und 3 setzt voraus, daß diese Zeiträume nicht durch betriebslose Zwischentage unterbrochen werden.

- b) 1. Um die jeweilig zu entrichtende Verbrauchsabgabe berechnen zu können, ist es nothwendig, zu wissen:
- a. wie groß der Inhalt der Brennblase ist;
 - β. zu welchem Theile ihres Rauminhaltes dieselbe mit Maische für je einen Abtrieb befüllt werden kann;
 - γ. wie viel Zeit je ein Abtrieb in Anspruch nimmt;
 - δ. wie lange Zeit die Brennblase in Thätigkeit sein soll und
 - ε. welche durchschnittliche Alkohol-Ausbeute die Brennerei aus einem Hektoliter Maische zieht.
2. Es ist bis auf weiteres anzunehmen, daß bei Brennvorrichtungen von einfacher Konstruktion mit Blase, Helm und Kühlrohr (ohne Vor- oder Maischwärmer) der Abtrieb einer Blasenfüllung ohne Rücksicht auf die Größe der Blase im Durchschnitte vier Stunden beansprucht, sowie daß eine Blase durchschnittlich nur zu fünf Sechsteln ihres Rauminhaltes gefüllt zu werden vermag, und daß vier Abtriebe so viel Lutter liefern, als zu einer Lutterfüllung derselben Blase, welche alsdann ihrerseits in sechs Stunden abdestillirt werden kann, erforderlich ist (Normalabtriebsverhältnisse).
3. Wenn weiter bekannt ist, welchen Inhalt die Brennblase faßt, was aus dem Brennereinventarium sich ergibt, und wie lange Zeit Maische abgetrieben werden soll, was der Brennereibesitzer bei der Betriebsanmeldung zu erklären hat, so läßt sich berechnen, welche



Menge Maische innerhalb der erklärten Brennzeit (Abfindungsperiode siehe Vc) mit der in Frage stehenden Brennvorrichtung abzudestilliren ist. Es wird nämlich ermittelt:

- a. wie viele Blasenfüllungen bei Zugrundelegung der normalen Abtriebszeit innerhalb der erklärten Brennzeit stattfinden können und
 - β. welche Menge Maische, in Litern ausgedrückt, in die ihrem Rauminhalte nach bekannte Blase, bei jedesmaliger normaler Füllung derselben, vermittelst der nach lit. α festgestellten Anzahl der Blasenfüllungen gebracht werden kann.
4. Die hiernach gefundene Zahl stellt die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung für die erklärte Brennzeit dar, d. h. sie ergiebt die Maischmenge, welche innerhalb dieser Zeit mit der fraglichen Brennvorrichtung abgetrieben werden kann.
 5. Die Festsetzung der zu entrichtenden Verbrauchsabgabe erfolgt nun — und zwar im voraus — durch die Steuerhebestelle in der Art, daß die nach Obigem berechnete Maischmenge mit dem durchschnittlichen Ausbeuteprozentsatze der betreffenden Brennerei multipliziert wird.
 6. Um die Hebestelle in den Stand zu setzen, diese Berechnung vornehmen zu können, haben die Aufsichtsbeamten und insbesondere der Bezirksoberkontrolör die Ausbeuteverhältnisse jeder hier in Betracht kommenden Brennerei genau zu ermitteln und die Ergebnisse der Hebestelle mitzutheilen, welche hierüber fortlaufende Aufschreibungen zu führen hat. Diese Ermittlungen sind von Zeit zu Zeit nach Ermessen des Oberkontrolörs, namentlich aber zu Beginn eines neuen Betriebsjahres, zu wiederholen. Uebrigens können bei Festsetzung des Ausbeuteprozentsatzes auch die Anhaltspunkte entsprechend benutzt werden, welche aus dem vom Brennereibesitzer über die stattgehabten Rauch- und Feinbrände zu führenden Register (siehe unten Ve) zu entnehmen sind.
 7. Die im einzelnen Falle festgesetzte Verbrauchsabgabe ist dem Brennereibesitzer bekannt zu geben; über einen etwaigen Einspruch desselben entscheidet das zuständige Hauptamt. Eine Unterbrechung des Betriebes hat die Erhebung des Einspruches nicht zur Folge.
- c) Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß — unbeschadet der Vorschrift unter g — bei der Abfindung von Maischbrennereien in Bezug auf die Berechnung der Verbrauchsabgabe weder der Maischraum noch der Steigraum in Frage kommt, es ist vielmehr ganz gleichgültig, welchen Maischraum der Betheligte — die Einhaltung der Betriebsgrenze von jährlich 1500 bezw. 3000 Hektoliter Bottichraum vorausgesetzt — täglich bemaischt, welchen Steigraum er freiläßt und welche Menge Maische er wirklich abbrennt.

Dagegen darf die erklärte Brennzeit nicht überschritten, während der Dauer derselben keine andere als die angemeldete Brennvorrichtung benutzt und deren bei Abgabe des Abfindungsplans (vergl. unten Va) vorhandener Zustand nicht geändert werden, auch dürfen Preßhefenbrennereien nicht während der Dauer der Abfindungsperiode die Hefenbereitung einstellen oder wesentlich verringern.

- d) Bei Brennvorrichtungen von einfacher Konstruktion wird auf den ersten Zug nur sogen. Lutter, d. i. schwacher Braantwein, gewonnen (Rauhbrand), welcher an sich nicht verwendbar ist und daher noch einmal gemient (überdestillirt) werden muß (Feinbrand). Letzteres geschieht häufig in derselben Blase, in welcher die Maische abgetrieben wurde. Der Abtrieb des Lutters — das Wienen — ist, sofern dem Lutter keine Maische beigemengt wird, abgabefrei, weil der Berechnung der Verbrauchsabgabe dem Obigen zufolge stets die Ausbeute an reinem Alkohol, nicht die Lutterrausbeute zu Grunde gelegt wird.

Die Berechnung des Abgabebetrages erläutert das nachfolgende Beispiel, bei welchem eine Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion ohne Vorwärmer und abgabefreien Lutterabtrieb angenommen ist: An sieben verschiedenen Tagen in einem Monat soll je 12 Stunden Maische abgetrieben und der gezogene Lutter überdestillirt werden; die Blase faßt 450 Liter. Diese sieben Tage zu je 12 Betriebsstunden geben 84 anrechnungsfähige Betriebsstunden, wovon auf den Abtrieb der Maische 64 Stunden und auf die abgabefreie Destillation des Lutters die übrigen Stunden kommen. Hiernach ergeben sich 16 Maischabtriebe zu je 375 Liter, mithin eine Maischmenge von 6000 Liter und bei einem Ausbeuteverhältnisse von 8 Prozent eine Menge von 480 Liter reinen Alkohols, für welche die Verbrauchsabgabe nach dem niedrigeren

Abgabensätze 240 Mark, nach dem höheren Abgabensätze aber 336 Mark beträgt. Die Berechnung der Zeit für den abgabefreien Lutterabtrieb stellt sich hier wie folgt: 4 Maischabtriebe geben so viel Lutter, als zum Abtriebe einer Füllung derselben Blase notwendig ist, und zu je einem Lutterabtriebe sind 6 Stunden erforderlich. Sonach treffen auf je 16 Stunden Maischabtriebszeit 6 Stunden Lutterabtriebszeit und auf 64 Stunden Maischabtriebszeit 24 Stunden Lutterabtriebszeit. Da in diesem Beispiele 4 volle Maischabtriebe dem letzten Lutterabtriebe vorhergehen (vergl. nächstfolgenden Absatz), so dürfen anstatt 20 Stunden 24 Stunden für die Lutterabtriebe angesetzt, d. h. es darf am letzten Betriebstage anstatt 12 Stunden 16 Stunden abgetrieben werden; in solchen Fällen ist auf S. 2, letzte Spalte, des Abfindungsplans eine bezügliche Bemerkung einzustellen.

Die zu einem Lutterabtrieb nothwendige Zeit kann nur insoweit von der Gesamtzahl der Betriebsstunden vorweg in Abzug gebracht werden, als so viele Maischabtriebe, wie zu einer Füllung der Blase mit Lutter erforderlich sind, vorhergehen. Für überschießende Maischabtriebe darf abgabefreie Zeit zum Luttern nicht in Ansatz gebracht werden; ausnahmsweise kann jedoch das einschlägige Hauptamt den Abtrieb des übergebliebenen Lutters unmittelbar nach Beendigung des angemeldeten Betriebes in unbedenklichen Fällen auf besonderes Ansuchen abgabefrei gestatten; die Verfügung ist dem betreffenden Abfindungsplan beizulegen.

- e) Bei der vorstehend erwähnten Art des Betriebes findet der Lutterabtrieb innerhalb der angemeldeten Abfindungsperioden statt. Es ist aber auch gestattet, den Lutter außerhalb der Abfindungsperioden abgabefrei abzutreiben.

Für diesen Fall gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Mit dem Abtreiben des Lutters darf erst am Tage nach dem jeweilig letzten Maischabtriebe begonnen werden. Der abgabefreie Lutterabtrieb kann jedoch nach Ablauf einer einzelnen Abfindungsperiode oder nach Ablauf mehrerer Abfindungsperioden bezw. der gesammten angemeldeten Stoffabtriebszeit erfolgen; die Anzahl der stattgehabten Stoffabtriebe kommt hier nicht in Betracht.
2. Innerhalb der angemeldeten Abfindungsperioden dürfen nur Maischabtriebe vorgenommen werden und findet ein Abzug abgabefreier Lutterabtriebszeit in diesen Fällen nicht statt. Dagegen darf selbstverständlich auch außerhalb der Abfindungsperiode keine Maische für sich oder als Zusatz zum Lutter abgebrannt werden.
3. In dem Abfindungsplan ist anzugeben, an welchen Tagen, zu welchen Tageszeiten (ob Vormittag oder Nachmittag) und innerhalb wieviel Stunden des Tages der Lutterabtrieb stattfinden soll.
4. Die Berechnung der Abgabe hat in der vorstehend unter d vorgeschriebenen Weise zu erfolgen; dabei sind indeß die Lutterabtriebszeiten in allen Fällen und namentlich auch dann außer Ansatz zu lassen, wenn für den Lutterabtrieb mehr Stunden, als nach den Normalabtriebszeiten vorgesehn, verwendet werden, oder wenn Lutter abgetrieben wird, obwohl nach Maßgabe der Normalabtriebsverhältnisse auf die steuerpflichtige Brennzeit abgabefreie Lutterabtriebszeit nicht treffen würde.
5. Ein Brennereibesitzer, welcher diese Betriebserleichterungen mißbraucht, kann von denselben, unbeschadet der etwa verwirkten Strafe, durch das zuständige Hauptamt für die Zukunft ausgeschlossen werden.

Soll auf einer besonderen Blase gewient werden, so muß die Zeit des Gebrauches derselben bei Abgabe des Abfindungsplans besonders deklarirt werden, und ist während der Dauer der Maischabtriebe das zur zweiten Blase gehörige Kühlrohr vorschriftsmäßig unter Verschuß zu setzen; in unbedenklichen Fällen kann jedoch mit hauptamtlicher Genehmigung der gleichzeitige Abtrieb von Maische und Lutter zugelassen werden.

Soll dem Lutter Maische zugesetzt werden, so kann für derartige Lutterabtriebe keine abgabefreie Brennzeit bewilligt werden, vielmehr ist, vorbehaltlich der Bestimmungen unter a, die volle deklarirte Brennzeit für die Abfindungssumme in Anrechnung zu bringen, da das aus Maische und Lutter bestehende Gemisch hinsichtlich der Abgabepflicht der unvermischten Maische völlig gleichzuachten ist.

- f) Ist die Brennvorrichtung, wie dies z. B. bei den Pistorius'schen und vielen anderen Apparaten



der Fall, mit einem Vorwärmer oder Maischwärmer versehen, so kommt in Betracht, daß in diesen Gefäßen die Maische, ehe sie in die eigentliche Brennblase gelangt, bedeutend erwärmt und dadurch auf die demnächstige Destillation vorbereitet wird. Zum Abtriebe einer Blasenfüllung in derartigen Brennvorrichtungen sind nicht vier, sondern nur drei Stunden erforderlich. Dieser Aenderung des Normalabtriebsverhältnisses entsprechend ändert sich auch die Berechnung der Verbrauchsabgabe. Es soll z. B. der Inhalt der Blase 270 Liter betragen und der Betrieb auf die Dauer von 2 mal 12 Stunden erklärt sein. Der Blasenabtrieb nimmt drei Stunden in Anspruch, es kann daher die Blase innerhalb 24 Stunden 8 mal abgetrieben werden, die jedesmalige Füllung für diese 8 Abtriebe beträgt fünf Sechstel von 270 gleich 225 Liter. Es können also mit dieser Blase innerhalb der erklärten Brennzeit 1 800 Liter Maische abgetrieben werden, wofür sich bei einer Alkoholausbeute von 6 Prozent eine abgabepflichtige Menge von 108 Liter reinen Alkohols und eine Verbrauchsabgabe von 54 *M.* bzw. 75 *M.* 60 *Ps.* berechnet.

Bei zwei- und mehrtheiligen Brennvorrichtungen (Blase, Vorwärmer zc.) ist bei der Abgabeberechnung nur die sogenannte erste Blase, in welcher die eigentliche Destillation stattfindet, in Betracht zu ziehen.

Das Wienen (Lutterdestillation) kommt bei den Pistorius'schen und ähnlichen Brennapparaten in der Regel nicht vor, weil in Folge der Einrichtung dieser Apparate der Branntwein gleich beim ersten Zuge die nöthige Stärke erhält. Sollten aber doch Lutterabtriebe nothwendig werden, so finden alsdann die Bestimmungen unter d bzw. e entsprechende Anwendung.

- g) Bei Brennereien mit Dampfapparaten (Ila Abs. 3 und 4) ist bis auf weiteres als Normalabtriebsverhältniß anzunehmen, daß die eigentliche Brennblase zu zwei Drittheilen ihres vollen Rauminhaltes befüllt und ein Blasenabtrieb in zwei Stunden bewerkstelligt werden kann. Im übrigen sind die obigen Bestimmungen, namentlich jene wegen der Abtriebsverhältnisse, auf derartige Brennereien gleichmäßig anzuwenden, und es ist die Verbrauchsabgabe in nämlicher Weise, wie bei anderen Abfindungsbrennereien, unter Zugrundelegung der nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung innerhalb der erklärten Brennzeit berechneten Maischmenge und der durchschnittlichen Ausbeute der Brennerei, festzustellen. Es muß jedoch bei solchen Betrieben weiter ermittelt werden, welche Alkoholmenge aus der in dem Abfindungsplan angemeldeten Maischmenge und der Durchschnittsausbeute der betreffenden Brennerei sich ergibt. Sollte die nach letzterer Berechnungsart festgestellte Alkoholmenge größer sein, als die nach der ersten Berechnungsart ermittelte, so ist derjenige Abgabebetrag zu erheben, der sich nach der angemeldeten Maischmenge berechnet.
- h) Bei der Berechnung der Zahl der Maischabtriebe aus der Zahl der Betriebsstunden bleibt eine überschießende Stunde außer Betracht, wogegen für mehrere überschießende Stunden ein voller Maischabtrieb in Anrechnung zu bringen ist.
- i) Die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung ist nicht für jeden einzelnen Fall durch Vornahme von besonderen Untersuchungen zu ermitteln, vielmehr lediglich nach den vorstehenden Regeln zu berechnen.

Behauptet jedoch ein Brennereibesitzer bei Abgabe des Abfindungsplans, daß er durch die Anwendung dieser Grundsätze auf seinen Brennereibetrieb erheblich geschädigt werde, weil seine Brennblase weniger als zu $\frac{5}{6}$ bzw. $\frac{2}{3}$ ihres vollen Rauminhaltes befüllt werden könne, oder ein Abtrieb mehr als 4 bzw. 3 bzw. 2 Stunden erfordere, so kann die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung vom zuständigen Hauptamt auf Grund des Ergebnisses von Probebränden besonders festgestellt werden.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1. Besondere Feststellungen der Abtriebszeiten sind nur dann vorzunehmen, wenn nach den Wahrnehmungen der Aufsichtsbeamten begründete Vermuthung besteht, daß die Anwendung der Normalabtriebszeiten den theilhaftigen Brennereibesitzer erheblich schädigen würde. Solche besonderen Feststellungen können niemals wegen schlechter Betriebsart (z. B. wegen ungenügender Feuerung oder unzureichender Beaufsichtigung des Brennapparates, oder wegen Unterlassung der Erneuerung des Kühlwassers zc.), sondern nur wegen mangelhafter

Beschaffenheit der Brennvorrichtung (z. B. beim Vorhandensein eines sog. Strohrohres, d. h. eines geraden — nicht eckigen oder gewundenen — Kühlrohres) oder bei einem nicht bloß vorübergehenden Mangel an Kühlwasser erfolgen.

2. Die Feststellung abweichender Abtriebszeiten für einzelne Brennereien erfolgt durch das zuständige Hauptamt; dasselbe ist jedoch berechtigt, ohne Vornahme von Probebränden Anträge auf spezielle Feststellung der Abtriebszeiten abzuweisen, wenn amtsbekannt ist, daß diese Anträge nicht durch die unter 1 erwähnten Mängel, sondern durch schlechte Betriebsweise veranlaßt sind.
3. Bei Vornahme von Probebränden ist mit äußerster Umsicht zu verfahren und insbesondere darauf zu bestehen, daß nicht nur die Feuerung ununterbrochen in genügender Weise unterhalten, sondern daß auch das Wasser im Kühlfasse so oft aufgefrischt wird, als es notwendig erscheint, um die Niederschlagung der Alkoholdämpfe so rasch als möglich zu bewirken.

Bei einzelnen Probebränden ist die zur Befüllung und Entleerung des Brennapparates erforderliche Zeit nicht in die Abtriebszeit einzurechnen, sondern der Beginn des Betriebes fällt bei solchen Bränden mit dem Moment des Feueranmachens (bezw. Einlassens von Dampf in die Brennblase) zusammen. Finden dagegen mehrere Probebrände ohne Unterbrechung statt, so ist die zwischen die einzelnen Abtriebe fallende, zur Befüllung und Entleerung der Brennvorrichtung erforderliche Zeit als Abtriebszeit mitzurechnen. Der Abtrieb ist als beendet anzusehen, wenn eine kleine Probe des aus dem Kühlrohre fließenden Destillates auf den heißen Blasenhelm gebracht wird und die alsdann sich entwickelnden Dämpfe bei Berührung mit einem Lichte keine bläuliche Flamme bilden.

4. Besondere Feststellungen der Abtriebszeiten können beim Vorhandensein der unter 1 bezeichneten Voraussetzungen für den Rauchbrand und für den Feinbrand oder auch nur für einen dieser Brände stattfinden. Unter allen Umständen aber sind dieselben auf ganze Stunden (z. B. 5 oder 6 Stunden) zu bestimmen; die bei den Probebränden sich etwa ergebenden Bruchtheile von Stunden sind in der Weise abzurunden, daß die Zeit unter einer halben Stunde überhaupt außer Betracht bleibt, während die Zeit von einer halben Stunde und darüber zu Gunsten des Betheiligten für eine ganze Stunde gerechnet wird.
5. Zur Feststellung der Leistungsfähigkeit einer Brennvorrichtung sind mindestens fünf Probebrände anzustellen, und darf die hierbei ermittelte durchschnittliche Leistungsfähigkeit nur dann der Abgabeberechnung anstatt der Normalabtriebsverhältnisse zu Grunde gelegt werden, wenn der Unterschied mehr als eine halbe Stunde beträgt.

Ist nach Vorstehendem die Leistungsfähigkeit einer Brennvorrichtung besonders festgestellt worden, so ist in der Bemerkungsspalte des Abfindungsplans auf die bezügliche hauptamtliche Verfügung, welche auch im Brennerei-Inventarium zu vermerken ist, hinzuweisen, und ist Abschrift dieser Verfügung dem Abfindungsplan, in welchem zuerst die besonders festgestellten Abtriebsverhältnisse zur Anwendung gebracht worden sind, beizulegen.

- k) Die Direktivbehörde ist befugt, wo das nachgewiesene Bedürfniß einer Brennerei oder das steuerliche Interesse es erfordert, andere als den Normalabtriebsverhältnissen entsprechende Bedingungen festzusetzen.

Die Bestimmungen unter IIIa, b 1, 3 bis 5 und 7 d, e, f, h, i und k finden auf die in Rede stehenden Brennereien mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) Die Normalabtriebsverhältnisse sind bis auf weiteres dahin anzunehmen,

1. daß die Brennblasen zu einem Abtriebe:

- a. von gepreßter Weinhefe nur zu einem Dritttheil,
- β. von flüssiger Weinhefe oder eingestampften Weintrebern nur zur Hälfte,
- γ. von Kernobst oder eingestampften Treibern von Kernobst nur zu zwei Dritttheilen,
- δ. von Steinobst, Beeren, Wein, Enzian oder sonstigen Wurzeln nur zu drei Viertheilen des vollen Rauminhaltes gefüllt werden können;

2. daß zu einem Abtrieb:

- a. von Enzian- oder sonstigen Wurzeln drei Stunden,

IV. Abänderung von Brennereien der unter IIb bezeichneten Art.

- β. von flüssiger oder gepreßter Weinhefe sechs Stunden, . . .
- γ. von den übrigen unter 1 genannten Stoffen vier Stunden,
- δ. von Lutter selbst bei ganz schlechter Einrichtung der Brennvorrichtungen höchstens sechs Stunden nöthig sind;

- 3. daß zur Herstellung der eine Blasenfüllung ausmachenden Luttermenge,
 - a. sechs Abtriebe von eingestampften Weintrebern, Kernobst oder Trebern von Kernobst,
 - β. fünf Abtriebe der übrigen unter 1 genannten Stoffe nöthig sind.

b) In Ansehung der Ausbeuteverhältnisse kann bis auf weiteres zum Anhalt dienen, daß die durchschnittliche Ausbeute aus je einem Hektoliter

Kirschen, Zwetschgen und Pflaumen	4,5	} Liter absoluten Alkohols
Wein und flüssige Weinhefe	4,5	
Enzian und sonstige Wurzeln	2,5	
gepreßte Weinhefe	2,5	
Brauereiabfälle und Hefenbrühe	2	
umgeschlagenes Bier	3	
eingestampfte Weintrebern	2	
Kernobst	2,2	
Trebern von Kernobst	1,5	
Beeren	2,5	

beträgt.

Falls andere als die vorbezeichneten Stoffe zur Verarbeitung gelangen, so hat die Direktivbehörde auf Grund von Probe-Ermittelungen die durchschnittliche Alkoholausbeute zu bestimmen.

- c) Wenn mehrere Brennvorrichtungen gleichzeitig zum Materialabtriebe verwendet werden sollen, so ist dies in dem Abfindungsplan besonders anzugeben, und es findet alsdann für jede Brennvorrichtung die Berechnung der Abgabe gesondert statt.
- d) Die vorstehend unter a angegebenen Normalabtriebsverhältnisse finden nur Anwendung bei Brennvorrichtungen von einfacher Konstruktion (bestehend aus Blase, Helm und Kühlrohr) mit unmittelbarer Feuerung und bei zweitheiligen, mit einem Vorwärmer versehenen, durch direkte Feuerung betriebenen Brennvorrichtungen; bei letzteren jedoch mit der Einschränkung, daß die Normalabtriebszeiten um je eine Stunde zu kürzen sind.

Bei allen anderen Apparaten und bei der Verarbeitung anderer als der unter a bezeichneten Stoffe ist die Leistungsfähigkeit in jedem einzelnen Falle auf Grund von Probebränden nach Maßgabe der Bestimmungen unter IIIi festzustellen. Hat eine solche Feststellung bereits unter der früheren Gesetzgebung stattgefunden, so bedarf es einer Erneuerung derselben nicht.

- a) Die Besitzer der der Abfindung unterworfenen Brennereien haben den Betrieb spätestens 3 Tage vor der ersten Einmischung bzw. dem ersten Brenntage der Steuerhebestelle des Bezirks nach Maßgabe des Abfindungsplans (Anlage U) schriftlich anzumelden; die Anfertigung eines Betriebsplanes hat nicht stattzufinden.
- b) Der Abfindungsplan ist in doppelter Ausfertigung zu übergeben und dient zugleich zur Berechnung der Verbrauchsabgabe, sowie der Maischbottich- oder Materialsteuer nach §. 41 IV des Gesetzes oder des Zuschlags zur Verbrauchsabgabe nach §. 42 des Gesetzes.

Die Hebestelle hat die zweite und dritte Seite des Abfindungsplans nach Maßgabe der Mustereinträge auszufüllen und insbesondere den Betrag der berechneten Verbrauchsabgabe, Maischbottich- und Materialsteuer in die betreffende Spalte einzustellen.

Mit dem Abfindungsplan ist in gleicher Weise zu verfahren, wie mit dem Betriebsplane.

- c) Der Betrieb kann auf beliebige Zeitabschnitte (Abfindungsperioden) erklärt werden; jede Abfindungsperiode muß jedoch mindestens die nach den Normalabtriebsverhältnissen (siehe III b 2, f Abs. 1 und g und IV a 2) oder nach den besonders festgestellten Abtriebsverhältnissen für einen einmaligen Stoffabtrieb erforderliche Zeit umfassen — z. B. bei Verarbeitung von Kartoffelmaishe auf einer Brennblase ohne Vorwärmer 4 Stunden.

V. Betriebsvor-
schriften für der
Abfindung unter-
worfenen Bren-
nereien.

Anlage U.



Mit einem Abfindungsplan darf der Betrieb für mehrere Abfindungsperioden und dürfen verschiedene mehrlige oder nichtmehrlige Stoffe zur Verarbeitung angemeldet werden; innerhalb derselben Abfindungsperiode dürfen jedoch in der Regel nur Stoffe von einerlei Steuerfaß verarbeitet werden.

Bei der Verarbeitung von Gemischen aus Stoffen, welche verschiedenen Materialsteuersätzen unterliegen, ist der Berechnung der Materialsteuer der relativ höchste Steuerfaß zu Grunde zu legen. Unterstehen die das Gemisch bildenden Stoffe gleichen Steuersätzen, so sind die für die Steuerverwaltung günstigsten Abtriebs- und Ausbeuteverhältnisse in Anrechnung zu bringen.

Innerhalb eines Kalendermonats können mehrmals Abfindungspläne abgegeben werden.

Die unter III a angeordneten Begünstigungen sind nur für Abfindungsperioden zu gewähren, welche mindestens je einen ununterbrochenen vollen Tag oder je eine ununterbrochene volle Woche zc. betragen, so daß z. B. bei einer Abfindungsperiode von 12 Stunden diese 12 Stunden bei der Berechnung der Verbrauchsabgabe ganz in Ansatz kommen, dagegen bei einer Abfindungsperiode von 24 oder 36 Stunden nur 21 bzw. 33 Stunden und bei einer solchen von 48 oder 60 Stunden nur 42 bzw. 54 Stunden in Anrechnung zu bringen sind.

- d) Brennerbesitzer, welche mehrlige Stoffe verarbeiten, haben in jedem einzelnen Abfindungsplan die Nummern und den Gesamttraumgehalt der Bottiche anzugeben, deren Inhalt auf Grund des eingereichten Abfindungsplans abgebrannt werden soll. Der Inhalt der angegebenen Bottiche ist stets vollständig abzubrennen; es darf kein Maischrest zum Abbrennen auf Grund eines späteren Abfindungsplanes verbleiben.

Die Hebestelle hat für jede derartige Brennerie auf Grund der bezüglichen Angaben in den Abfindungsplänen fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus welchen der in jedem Betriebsjahre bemaßte Bottichraum ersichtlich ist.

Wird von einer Brennerie im Laufe eines Betriebsjahres die zulässige Höchstmenge von Bottichraum überschritten, so unterliegt dieselbe vom Zeitpunkte der Überschreitung ab bis zum Schlusse des betreffenden Betriebsjahres nicht mehr der Abfindung, sondern den Bestimmungen in den §§. 5 ff. des Gesetzes, und hat das zuständige Hauptamt die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, eventuell unter Anwendung des §. 8 des Gesetzes.

Die Direktivbehörde kann schon bei einmaliger Überschreitung der zulässigen Höchstmenge anordnen, daß die Brennerie auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder dauernd von der Abfindung ausgeschlossen bleibt.

- e) Der Brennerbesitzer hat über die stattgehabten Rauh- und Feinbrände ein Brennerregister (vergl. Anlage V) in Vierteljahresabschnitten zu führen.

In dieses Register muß, ohne Unterschied, ob ein Rauhbrand oder ein Feinbrand (Material-, Maisch- oder Lutterabtrieb) stattfindet, für jede einzelne Blasenfüllung der Tag der Benutzung der Brennblase, die Gattung und Menge des zur Verarbeitung gelangenden Materials (z. B. Kartoffelmische, Lutter zc.), der Zeitpunkt des Beginns und der Zeitpunkt der Beendigung des Abtriebes, genau nach Stunden und Minuten, die Menge (nicht Alkoholstärke) des gewonnenen Lutters oder Branntweins — und zwar mit Beginn bzw. sofort nach Beendigung des Abtriebes jeder Blasenfüllung eingetragen werden. Der Zeitpunkt des Beginns des Brennens im Sinne dieser Bestimmung tritt bei dem ersten Abtrieb mit dem Augenblicke des Feueranmachens bzw. des Einlassens von Dampf in die Brennblase und bei den unmittelbar folgenden Abtrieben mit der Befüllung der Brennblase ein.

Die Einträge in das Brennerregister sind von dem Brennerbesitzer selbst oder unter seiner Verantwortung von einem seiner Familienangehörigen oder Brennerbediensteten zu bewerkstelligen.

Das Register ist von der Hebestelle dem Brennerbesitzer zu behändigen und von demselben spätestens drei Tage nach Ablauf jedes Vierteljahres an die Hebestelle zurückzuliefern; im übrigen ist mit dem Brennerregister in gleicher Weise zu verfahren, wie mit dem Betriebsplane, und bildet dasselbe einen Belag zum Anmelderegister.

- f) Wird während einer Abfindungsperiode eine Abänderung des Rauminhalts der Brennblase vorgenommen, so darf der Betrieb auf Grund des bisherigen Abfindungsplans nicht fortgesetzt, sondern es muß vorher ein neuer Abfindungsplan eingereicht werden.

Anlage V.

- g) Der Brennereibesitzer darf die Abfindungspläne ohne Abgabentrachtung vor dem Zeitpunkt des Betriebsbeginnes zurücknehmen, sofern er hiervon der Hebestelle unter Einlieferung des Abfindungsplans rechtzeitig Mittheilung macht und einen von der Hebestelle als triftig erkannten Grund angiebt. Der Grund der Zurücknahme des einen Belag zum Anmeldeberegister bildenden Abfindungsplans ist auf derselben von der Hebestelle kurz zu vermerken und dieser Vermerk seitens des Brennereibesitzers unterschriftlich anzuerkennen.

Wenn nach Beginn des Betriebes eine Unterbrechung desselben eintritt, oder wenn die angemeldeten Stoffe überhaupt nicht oder nur zum Theile abgebrannt werden können, ohne daß den Brennereibesitzer ein Verschulden hieran trifft, so kann auf Ansuchen von dem Hauptamte ein entsprechender Nachlaß an der im voraus festgesetzten Verbrauchsabgabe bewilligt werden.

- h) Brennereibesitzer, welche Preßhefe bereiten, haben dies in dem Abfindungsplan anzugeben. Wird während der Dauer der Abfindungsperiode die Preßhefenbereitung eingestellt, so darf der Betrieb auf Grund des bisherigen Abfindungsplans nicht fortgesetzt, sondern es muß ein neuer Abfindungsplan eingereicht werden. Auf besonderes Erfordern des Hauptamtes ist der Brennereibesitzer gehalten, über den Umfang der Preßhefenbereitung genaue Aufschreibung zu führen und solche den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

VI. Behandlung
kleinerer, der Ab-
findung unter-
worfenen Brennereien.

- a) Für diejenigen Brennereien, welche eine Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion (Blase mit oder ohne Vorwärmer, Helm und Kühler) und unmittelbarer Feuerung mit einer einzigen Brennblase im Rauminhalte von nicht mehr als 200 Liter besitzen, kann seitens der Landesregierung angeordnet werden, daß die Vorschriften unter III bis V, soweit im Nachstehenden nicht anders bestimmt ist, keine Anwendung finden, vielmehr die folgenden Bestimmungen in Geltung treten.

Das Gleiche gilt beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen von den ausschließlich Weintrebern oder Weinhefen verarbeitenden Brennereien, welche eine Brennvorrichtung von nicht mehr als 300 Liter Rauminhalt benutzen.

1. Hat der Brennereibesitzer zwei oder mehrere Brennblasen, so sind die nicht zum Brennen bestimmten Blasen nebst Helmen und Kühlrohren unter dauerndem amtlichen Verschlusse zu halten; der Abtrieb des Lutters darf nur auf derselben Blase erfolgen, welche zum Rauhbrand benutzt wird.
2. Den Brennereibesitzern bleibt es freigestellt, die Zeit, zu welcher sie brennen wollen, sowie die Brenndauer beliebig zu wählen, so daß dieselben in ihrem Betriebe völlig unbeschränkt sind und insbesondere keine Abfindungsperioden (siehe V c) zu erklären oder einzuhalten brauchen.
3. Die Brennereibesitzer haben der Steuerhebestelle ihres Bezirkes spätestens 3 Tage vor Beginn des Betriebes (erste Einmischung bezw. erster Brenntag) den Betrieb schriftlich oder mündlich anzumelden. Diese Anmeldung braucht für je ein volles Kalendervierteljahr nur einmal zu erfolgen und kann innerhalb des Quartals für den Rest desselben zu jeder Zeit geschehen; jedoch ist auch zulässig, im Laufe des Betriebsquartals mehrere Anmeldungen für kürzere Zeitabschnitte bei der Hebestelle einzureichen. Gibt der Brennereibesitzer die Anmeldung schriftlich ab, so hat er sich hierzu der Abfindungsanmeldung gemäß Anlage W zu bedienen; erfolgt die Anmeldung mündlich, so hat die Hebestelle dieses Formular nach den Angaben des Betheiligten auszufüllen und hierauf zur Anerkennung von ihm unterzeichnen zu lassen.

Die Abfindungsanmeldung ist in beiden Fällen in doppelter Ausfertigung herzustellen; in derselben sind die zu benutzende Brennvorrichtung zu bezeichnen, die Gattung und Menge des innerhalb der Betriebsfrist zur Verwendung gelangenden Materials, sowie die Monate und Tage anzugeben, welche der Betheiligte zum Brennen benutzen will. Bei der Verarbeitung mehligter Stoffe ist neben diesen Angaben auch die innerhalb der Betriebsfrist zum Abtriebe gelangende Gesamtmaismenge, welche in der Art zu ermitteln ist, daß für 50 kg Kartoffeln 66 Liter Maische und für 50 kg Getreide 200 Liter Maische gerechnet werden,

Anlage W.

- in die Anmeldung aufzunehmen; zutreffenden Falles auch anzugeben, daß der Betrieb mit Preßhefenbereitung verbunden ist.
4. Die von dem Brennereibesitzer in der Abfindungsanmeldung gemachten Angaben über die Gattung und Menge der abzubrennenden Stoffe können auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Das Ergebnis dieser Revision ist auf beiden Exemplaren der Anmeldung amtlich zu bescheinigen. Abweichungen von den Angaben der Abfindungsanmeldung bis zu 10 Prozent bleiben straffrei. Bei der Berechnung der Verbrauchsabgabe sind jedoch alle Abweichungen zu berücksichtigen; zu diesem Behufe hat der Aufsichtsbeamte gegebenen Falles eine entsprechende Richtigstellung der Anmeldung vorzunehmen.
 5. Hat eine amtliche Revision stattgefunden, so muß der Aufsichtsbeamte die amtlich bescheinigten Abfindungsanmeldungen der Hebestelle rechtzeitig zurückgeben.
In allen Fällen hat die Hebestelle die Verbrauchsabgabe noch vor Beginn des Betriebes festzusetzen, dieselbe in die beiden Anmeldungs-exemplare einzutragen, den Abgabebetrag dem Brennereibesitzer zu eröffnen und von diesem den betreffenden Eintrag unterschriftlich anerkennen zu lassen. Im übrigen ist mit den beiden Ausfertigungen der Anmeldung in der gleichen Weise zu verfahren, wie mit dem Betriebsplane.
 6. Die Brennereibesitzer haben über die stattgehabten Rauch- und Feinbrände das unter V e vorgeschriebene Brennereiregister zu führen und unterliegen den dort gegebenen Vorschriften.
 7. Für die Berechnung der Verbrauchsabgabe finden die Bestimmungen unter III b, i und k, sowie unter IV a, b und d, endlich die vorstehend unter 3 im Schlußsatz gegebene Vorschrift entsprechende Anwendung.

Die Hebestelle hat den nach Vorstehendem berechneten Abgabebetrag in die Abfindungsanmeldung aufzunehmen und die betreffende Bemerkung durch den Brennereibesitzer unterzeichnen zu lassen.

Am Schluß des Betriebsquartals erfolgt eine nochmalige Berechnung der Verbrauchsabgabe auf Grund der Eintragungen im Brennereiregister in der Art, daß für jede einzelne Materialgattung die Anzahl der Stunden, in welchen Maisch- oder Materialabtriebe stattgefunden haben, ermittelt und aus der Gesamtstundenanzahl die Maisch- bzw. Materialmenge berechnet wird, die nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der in Frage stehenden Brennvorrichtung innerhalb dieser Gesamtstundenanzahl abgetrieben werden konnte. Aus der nach Obigem ermittelten Maisch- oder Materialmenge ist sodann unter Anwendung des durchschnittlichen Alkoholausbeute-Prozentsatzes die Verbrauchsabgabe zu berechnen.

Ergiebt sich bei dieser nachträglichen Berechnung gegenüber den für das betreffende Betriebsquartal auf Grund der Abfindungsanmeldungen im voraus festgestellten Verbrauchsabgabebeträgen eine diese um mehr als 5 Prozent übersteigende Summe, so ist der Brennereibesitzer verpflichtet, den Mehrbetrag nachträglich einzuzahlen.

8. Bei Berechnung der Zahl der Materialabtriebe aus der Zahl der Betriebsstunden bleibt eine überschießende Stunde außer Betracht, wegen für mehrere überschießende Betriebsstunden ein voller Materialabtrieb in Anrechnung zu bringen ist.

Dabei wird noch bemerkt, daß hier die Gesamtzahl der Materialabtriebsstunden — abgesehen von der eben erwähnten Ausnahme — bei der Abgabeberechnung stets voll angesetzt werden muß, daß daher die Bestimmungen unter IIIa wegen Berechnung des Betriebstages mit nur 21 Stunden u. s. w. auf die nach gegenwärtigen Vorschriften zu behandelnden Brennereien keine Anwendung finden.

Die im Brennereiregister besonders vorgetragene Zeit für den Lutterabtrieb (Feinbrand), welcher auch hier, sofern dem Lutter kein abgabepflichtiges Material beigelegt wird, steuerfrei ist, kommt bei der Berechnung der Abgabe überhaupt nicht in Betracht und darf daher auch nicht von der Materialabtriebszeit abgerechnet werden. Wenn Lutter mit Material vermischt abgetrieben wird, so ist dies Gemisch stets als abgabepflichtiges Material zu behandeln, und dürfen für derartige Mischungen andere Abtriebsbedingungen, als für das bezügliche Material, nicht in Ansatz gebracht werden.

Die Berechnung des Abgabebetrages erläutert das nachstehende Beispiel:

Der Rauminhalt der Brennblase beträgt 86 Liter, und es wurden nach Spalte 3, 5 und 6 des Brennereiregisters „Kirchen“ während 57 Brennstunden abgetrieben. Gemäß



den Bestimmungen unter IVa kann die Brennblase bei Verwendung von Steinobst zu $\frac{3}{4}$ ihres Rauminhaltes gefüllt und innerhalb 4 Stunden eine Blasenfüllung abgetrieben werden; demnach ergeben 57 Betriebsstunden 14 Materialabtriebe ($4 \times 14 = 56$; eine überschießende Betriebsstunde bleibt außer Betracht) zu je 64,5 Liter ($\frac{3}{4}$ von 86) Material, mithin im ganzen 9 Hektoliter 3 Liter Material ($14 \times 64,5$), für welches bei einer durchschnittlichen Alkoholausbeute von 4,5 eine Menge von 40,63 Liter reinen Alkohols und hierfür eine Verbrauchsabgabe von 20 *M.* 30 *Pf.* bzw. von 28 *M.* 40 *Pf.* sich berechnet.

9. Die Bestimmungen unter V g und h finden entsprechende Anwendung.

b) Für Brennereien, welche nur eine einzige Brennvorrichtung benutzen und in einem Betriebsjahre nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugen, kann seitens der Landesregierung angeordnet werden, daß die Vorschriften unter III bis V keine Anwendung finden, vielmehr die Verbrauchsabgabe ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung nach der aus den deklarierten bzw. amtlich richtig gestellten Stoffmengen der Abfindungsanmeldung zu berechnenden Alkoholausbeute festzusetzen ist (Pauschalirung) und die folgenden Bestimmungen in Geltung treten.

1. Der Brennereibesitzer hat für jedes Betriebsjahr in der ersten Abfindungsanmeldung die Verpflichtung zu übernehmen, daß er innerhalb des Betriebsjahres nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugen will: Die Einhaltung dieser Verpflichtung hat die Steuerhebestelle zu überwachen; Anhaltspunkte hierzu liefern die auf Grund der Abfindungsanmeldungen behufs Feststellung der Verbrauchsabgabe berechneten Alkoholmengen; nöthigenfalls sind von der Hebestelle fortlaufende Aufschreibungen hierüber — ausgetrennt nach Betriebsjahren — zu führen. Sollte von einem Brennereibesitzer im Laufe eines Betriebsjahres die zulässige Höchstmenge von 50 Liter reinen Alkohols überschritten werden, so unterliegt dessen Brennereibetrieb vom Zeitpunkte der Ueberschreitung ab bis zum Schlusse des Betriebsjahres nicht mehr der Pauschalirung. In solchen Fällen hat das Hauptamt die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, und es kann die Direktivbehörde auch schon bei einmaliger Ueberschreitung der zulässigen Höchstmenge anordnen, daß die Brennerei auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder auf die Dauer von der Pauschalirung ausgeschlossen bleibt.
2. Die vorstehend unter a 1—5 und 7 Abs. 1 und 2, sowie die unter V g gegebenen Bestimmungen finden auf die in Rede stehenden Brennereien Anwendung. Dagegen ist der Brennereibesitzer von der Führung des Brennereiregisters entbunden.

a) Für die Dauer der Betriebsjahre 1887/88 und 1888/89 können von der Direktivbehörde auch solche, mehligte Stoffe verarbeitende Brennereien, welche innerhalb eines Betriebsjahres zwar über 1500, aber nicht mehr als 3000 Hektoliter Bottichraum bemaßen, nach Maßgabe der Bestimmungen unter II a der Abfindung unterworfen werden.

Auf Antrag des Brennereibesitzers kann seitens des zuständigen Hauptamtes statt des Betrages der Verbrauchsabgabe die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols im voraus bindend festgesetzt werden. Auf die weitere Abfertigung des Branntweins finden in diesem Falle die Ausführungsbestimmungen zu §. 11 des Gesetzes entsprechende Anwendung.

- b) Soweit bei noch anderen Brennereien im Betriebsjahre 1887/88 den in den §§. 5—7 des Gesetzes vorgeschriebenen Einrichtungen nicht Genüge geleistet zu werden vermag, können dieselben von der Direktivbehörde für den bezeichneten Zeitraum gleichfalls der Abfindung unterworfen werden.
- c) Alle Brennereien, welche mehligte Stoffe verarbeiten, können, sofern sie die sonstigen unter II a oder vorstehend unter a oder b angegebenen Voraussetzungen erfüllen, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit ihrer Brennvorrichtung, bis auf weiteres auf Grund des deklarierten Maischraumes und des für jede Brennerei festzustellenden Ausbeuteverhältnisses nach den folgenden Vorschriften der Abfindung hinsichtlich der Verbrauchsabgabe bzw. gleichzeitig des Zuschlages zu derselben unterworfen werden.

1. Der Brennereibesitzer hat monatlich einen bei landwirthschaftlichen Brennereien zugleich zur Feststellung der Maischbottichsteuer dienenden Betriebsplan einzureichen und in demselben zu deklarieren, wieviel und welche Art Stoffe für jeden Maischbottich verwendet werden sollen



und welche Menge reinen Alkohols er aus dem angemeldeten Maischraum zu ziehen gedenkt. Während der Zeit, für welche der Betriebsplan gilt, ist stets dieselbe Art Stoffe und die gleiche Menge für einen bestimmten Bottichraum zu verwenden. Es ist ferner anzugeben, ob, wie oft und von welchen Bottichen etwa Preßhese gewonnen werden soll.

2. Für jede Brennerei wird die Durchschnittsausbeute, nöthigenfalls durch Ueberwachung von Probebränden, ermittelt, und zwar, wenn der Betrieb theils mit, theils ohne Preßhesebereitung stattfindet, für jede dieser Betriebsarten; das Ergebnis der Ermittlung wird der Gebestelle mitgetheilt, welche hierüber fortlaufende Aufschreibungen zu führen hat.
3. Auf Grund der Deklaration des Brennereibesizers stellt das Hauptamt den Betrag der Verbrauchsabgabe fest. Der Betrag derselben kann, sofern sich auf Grund der ermittelten Durchschnittsausbeute ein höherer Alkoholertrag als auf Grund der Deklaration ergibt, entsprechend höher bemessen werden.
4. Auf Erfordern des Hauptamtes hat der Brennereibesizer über die Menge des gewonnenen Branntweins, eventuell auch der gewonnenen Preßhese, und über deren Verbleib genaue Aufschreibung zu führen und solche den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

9. Zu §. 41.

Die in dem Gesetze, betreffend die Besteuerung des Branntweins *cc.*, vom 8. Juli 1868 vorgeschriebenen Kontrollbestimmungen finden mit den in den §§. 42 IV und 43 des gegenwärtigen Gesetzes und in den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen enthaltenen Aenderungen auf sämtliche Brennereien Anwendung, soweit nicht auf Grund der §§. 40, 48 und 49 des gegenwärtigen Gesetzes anderweite Vorschriften erfolgen.

I. Kontrollbestimmungen aus dem Gesetze vom 8. Juli 1868.

- a) Der Abfindung hinsichtlich der Maischbottich- bezw. Materialsteuer können diejenigen Brennereien unterstellt werden, welche der Abfindung hinsichtlich der Verbrauchsabgabe nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen unter Nr. III bis VI zu §. 13 des Gesetzes unterworfen werden, sofern dieselben nicht als gewerbliche Brennereien oder auf ihren Antrag statt der Maischbottich- bezw. Materialsteuer den mit der Verbrauchsabgabe gleichmäßig zu behandelnden Zuschlag zu dieser entrichten.
- b) Bei der Abfindung der vorbezeichneten Brennereien hinsichtlich der Maischbottich- bezw. Materialsteuer finden die in den Ausführungsbestimmungen zu §. 13 unter III bis VI aufgestellten Grundsätze gleichmäßige Anwendung.

II. Abfindung für Maischbottich- und Materialsteuer.

Die Berechnung der zu entrichtenden Maischbottich- bezw. Materialsteuer erfolgt nach den Steuerfäßen im §. 41 II und III des Gesetzes. (Siehe Ausführungsbestimmungen zu §. 13.)

Bei der Abfindung landwirthschaftlicher Brennereien sind die im §. 41 für den Rauminhalt der Maischbottiche bestimmten Steuerfäße auf die berechneten Maischmengen anzuwenden, so daß für je 1 Hektoliter Maische der Satz von bezw. 78⁶/₁₀ Pf., 1 Mark 4⁸/₁₀ Pf., 1 Mark 17⁹/₁₀ Pf., 1 Mark 31 Pf. zu Grunde gelegt wird, je nachdem die Brennerei ihrer durchschnittlichen täglichen Einmischungen zufolge dem einen oder dem andern dieser Steuerfäße unterliegt.

Für mehlige Stoffe verarbeitende Brennereien, welche der Abfindung hinsichtlich der Verbrauchsabgabe nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen unter Nr. VII zu §. 13 des Gesetzes unterworfen werden, findet die Erhebung der Maischbottichsteuer im Wege der Abfindung nicht statt.

III. Ausschließung der Abfindung.

10. Zu §. 43.

In den von dem Brennereibesizer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Grundriß sind die Brenngeräthe und der Gang der Rohrleitungen, welche von der Brennvorrichtung bis zu den Sammelgefäßen bezw. dem Meßapparat führen oder die Lutterrückstände ableiten, einzuzichnen.

Grundriß und Zeichnung der Brenn- geräthe.

Mit der Gerätheanmeldung ist eine genaue Zeichnung und Beschreibung der Brenngeräthe und der sämtlichen Rohrleitungen in doppelter Ausfertigung einzureichen.

11. Zu §. 46.

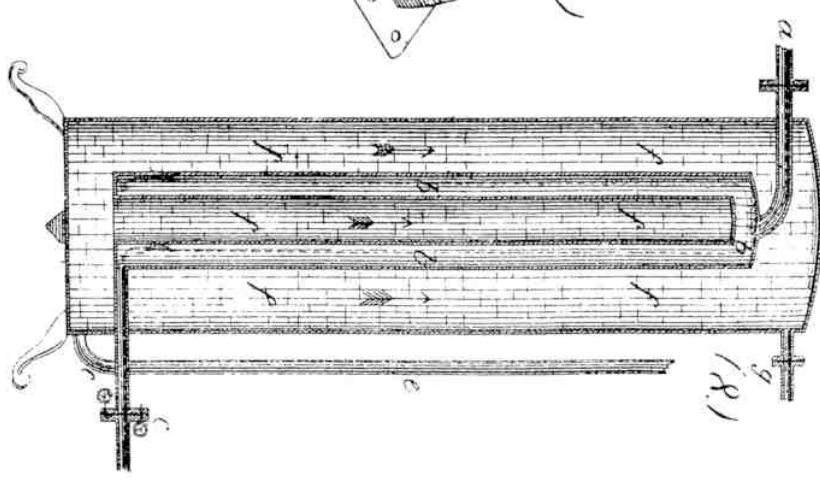
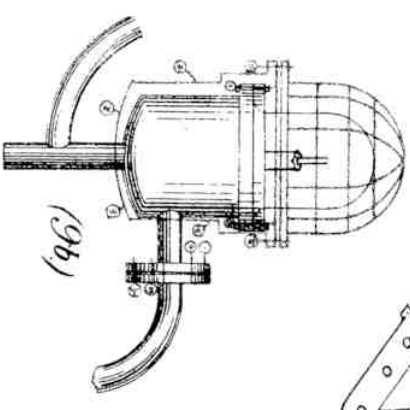
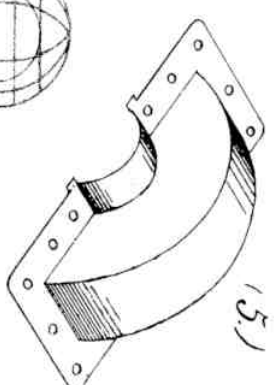
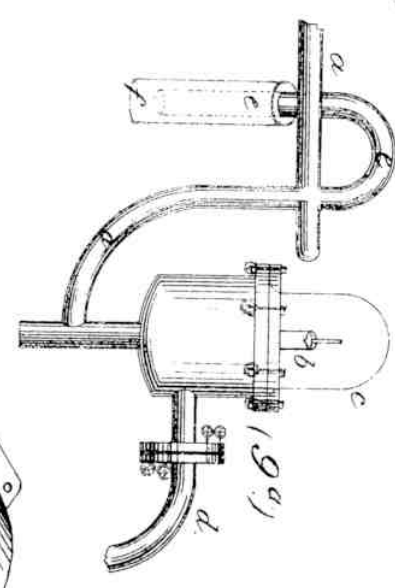
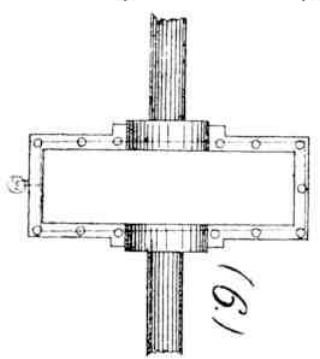
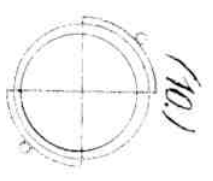
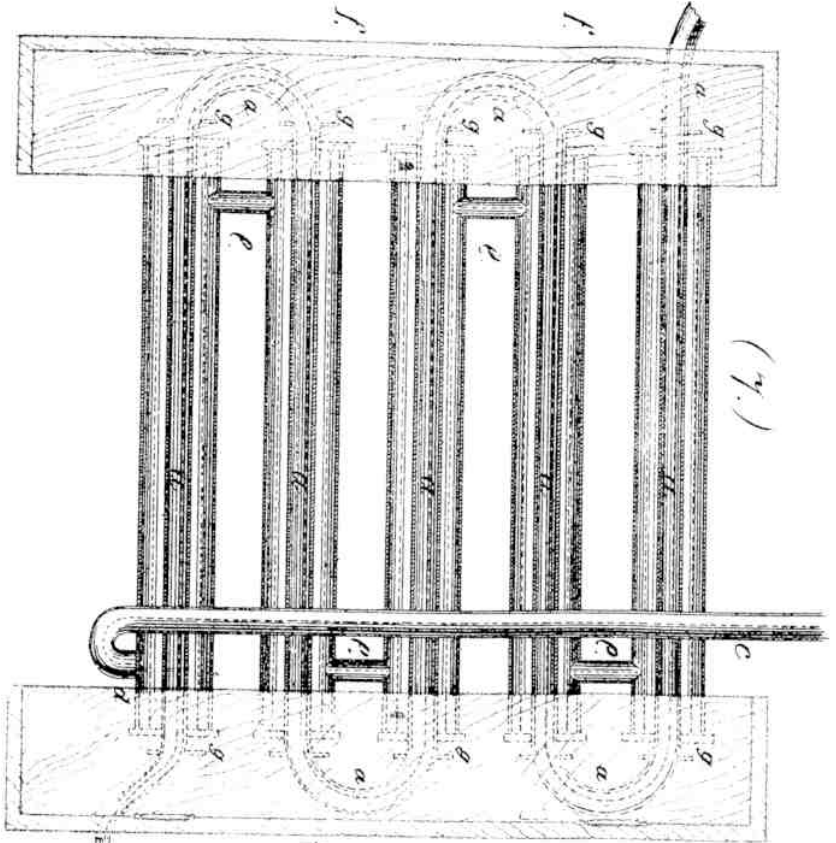
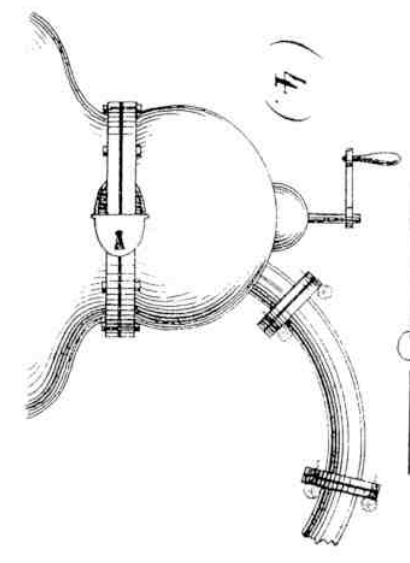
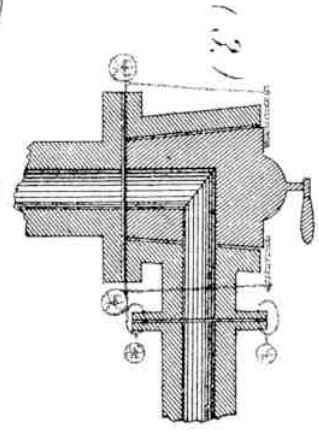
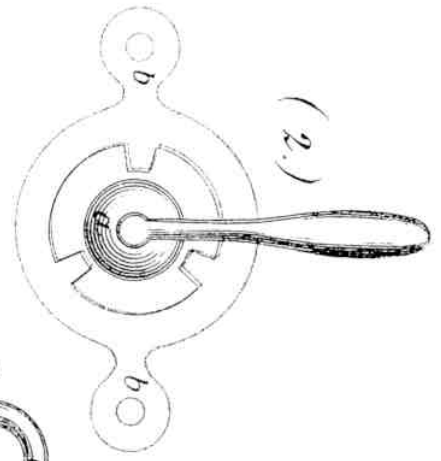
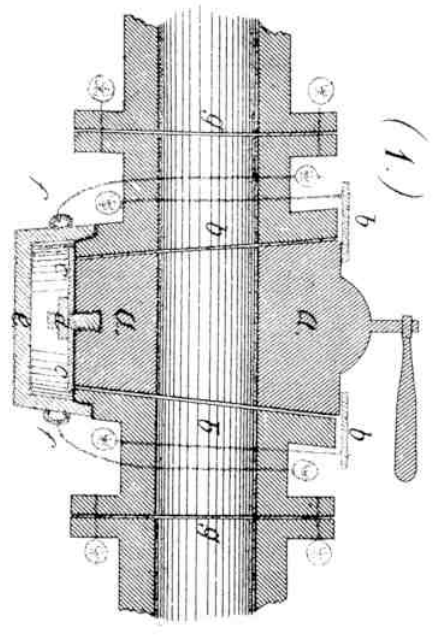
Für die Berechnung und Erhebung der Nachsteuer kommen die Vorschriften des nebst Mustern anliegenden Branntweinnachsteuer-Regulativs zur Anwendung.

Nachsteuer. Anlagen X. bis X.3.





Anlage A.





Verhandelt M., den 25. September 1887.

In der Brennerei des Herrn N. N. hierselbst wurde heute bezüglich der zur Sicherung der Verbrauchsabgabe vom Branntwein getroffenen Einrichtungen Folgendes festgestellt:

Der in der Brennerei benutzte frei dastehende und von allen Seiten zugängliche Destillir-Apparat ist ein 3theiliger Pistorius mit neben einander stehenden Gefäßen in aufsteigender Richtung. Die Alkoholdämpfe werden zunächst in der im Vorwärmer befindlichen Lutterkammer rektifizirt, streichen sodann durch zwei Becken und werden hierauf durch die Mauer nach dem außerhalb der Brennerei stehenden hölzernen Kühlfass zur Niederschlagung geführt. Die im Kühlfass befindliche Kühlschlange ist am unteren Rande des Kühlfasses mit der die gewonnene geistige Flüssigkeit weiter führenden Rohrleitung verbunden. Letztere nimmt vom Kühlfass aus ihren Lauf wiederum durch die Wand nach dem Innern der Brennstube, beschreibt hier, sich nach rechts wendend, einen Bogen und mündet überall von der Wand 5 cm abstehend in die Vorlage:

Es sind folgende Sicherheitsmaßregeln getroffen worden:

1. Zur Reinigung des Lutterkastens dient eine mit einer Scheibe verschlossene Oeffnung; die Flanschen dieser Scheibe haben 3 Plombenverschlüsse erhalten.
2. Der Hahn des aus dem Lutterraume nach der zweiten Blase führenden Lutterrohres hat einen oberhalb (unterhalb) desselben angebrachten Verschluss mit 2 Plomben erhalten.

(Anmerkung. Ist ein Separator vorhanden, so wird sowohl die Reinigungsöffnung, als das nach der Blase führende Rohr in gleicher Weise verschlossen.)

3. Das Lutterrohr enthält zwei Flanschen, welche mit je 2 Plomben verschlossen worden sind.
4. Das Kühlfass ist 30 cm über sein früheres Postament von Mauerwerk gehoben, so daß der Boden desselben übersehen werden kann.
5. Die aus dem Kühlfass tretende Rohrleitung hat zwischen demselben und der Wand eine Flansche, welche mit 2 Plomben verschlossen worden ist.
6. Um die nach dem Innern der Brennstube führende Rohrleitung besichtigen zu können, ist eine durch die Wand führende Oeffnung von 15 cm hergestellt und diese mit einer die Rohrleitung umschließenden Glasscheibe geschlossen worden.
7. Innerhalb der Brennstube hat die Rohrleitung bis zur Vorlage noch 4 Flanschen, von denen jede mit 2 Plomben verschlossen worden ist.
8. Von der Vorlage läuft die Rohrleitung für den gewonnenen Branntwein 5 cm von den Wänden entfernt und in Höhe von 50 cm über dem Fußboden in der Nähe der Hefenkammer durch den Fußboden nach dem Branntweinkeller in 2 Sammelgefäße von je 5000 Liter Inhalt. Auf diesem Wege hat die Rohrleitung noch 8 Flanschen, von denen jede mit 2 Plomben verschlossen ist, während an der Durchbruchstelle des Fußbodens eine mit Glasscheibe zu schließende Oeffnung von 15 cm sich befindet.

Die Rohrleitung in ihrer ganzen Länge vom Eintritt in das Kühlfass bis zur Vorlage bezw. den Sammelgefäßen, das Lutterrohr und die äußere Wand der Lutterkammer sind genau untersucht; dieselben befinden sich in vorchriftsmäßigem Zustande und ist nirgends eine Oeffnung vorgefunden worden, welche eine Entfernung geistiger Flüssigkeit oder die Anlegung eines Zweigrohres gestatten würde.

Der Keller, in welchem die Sammelgefäße stehen, hat nur einen Eingang vom Hofe. Die Thür ist sichernd verschließbar, sie hat neben dem Verschlusse des Brennereibesizers einen besonderen Steuerverschluss mittelst Kunstschloß an einer eisernen Vorlegestange erhalten. Die zwei Fensteröffnungen des Kellers sind mit sichernden eisernen, gut vermauerten Traillen versehen.

Die Sammelgefäße sind am Ablafshahn, am Mannloch, den Luftstufen, dem Standglase und der Skala verschlußfähig eingerichtet und an diesen Theilen mit Plomben versehen worden.

Der Herr Brennereibesizer und sein Brennereiführer wurden aufgefordert, die vorstehend bezeichneten Theile der Rohrleitungen stets hell und blank zu erhalten, auch jede Verletzung der Brennereigeräthe oder amtlichen Verschlüsse gemäß §. 10 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes von längstens 24 Stunden amtlich anzuzeigen.

Gleichzeitig erkannten sie an, gegen die vorgenommenen Verschlussanlagen Einwendungen nicht zu haben.

Vorgelesen,	genehmigt,	unterschieden.
N. N.	N. N.	N. N.
Brennereibesizer.	Brennereiführer.	
Verhandelt,	wie	oben.
N. N.	N. N.	



Bezirk der Steuerhebestelle zu
Nummer . . . des Inventariums.

Nummer . . . des Betriebs-Anmeldungsregisters,
Nummer . . . des Heberegisters.

Monat18

Betriebsplan

für

die Brennerei de zu in der
Straße unter der Hausnummer und Kilometer
von der Hebestelle entfernt.

Aufleitung für die Brennereibesitzer.

1. Zu dem Betriebsplane darf nur das von der Steuerhebestelle zu liefernde Formular benutzt werden.
2. Der Betriebsplan muß in der Regel auf einen vollen Kalendermonat oder, wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, auf den noch übrigen Theil des Monats lauten und der Hebestelle mindestens drei Tage vor der ersten Einmaischung in doppelter Ausfertigung eingereicht werden.
3. Von dem Brennereibesitzer sind auf der zweiten Seite des Formulars die Spalten 1 bis 10 und auf der vierten Seite die Spalte 1 zu Nr. 1, sowie die Spalten 2 bis 4 und 7 bis 9 auszufüllen. Die Spalten 7 und 8 der zweiten Seite des Formulars bleiben unausgefüllt, wenn eine selbständige Nebendeclaration über die Vermaischung der Hefengefäße abgegeben wird. Die hier abzugebende Betriebserklärung muß deutlich geschrieben und darf darin nichts abändern oder ausgestrichen sein. Auf der zweiten Seite am Schlusse ist die Betriebserklärung mit dem Ortsnamen und Datum zu versehen und von dem Brennereibesitzer durch Unterschrift zu vollziehen.
4. Mangelhaft gefertigte Betriebspläne giebt die Hebestelle sofort zurück und wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.
5. Findet sich bei der Prüfung des Betriebsplanes nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von der Hebestelle genehmigt und vollzogen; das eine Exemplar wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, dasselbe noch vor der ersten Einmaischung in der Brennerei in dem dazu bestimmten Behältnisse anzuhängen und daselbst während der ganzen Dauer des Betriebes unbeschädigt zu erhalten.
6. Nach Ablauf der Betriebszeit muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen drei Tagen an die Hebestelle zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei derselben zurückgebliebene zweite Exemplar ausgetauscht werden.

Betriebsklärung des Steuernden.

Gattung und Menge des Maischmaterials für jeden Bottich.	Nummer der Maischbottiche.	Die Einmaischung beginnt			Die Maische wird abgebrannt Datum.	Die Hefengefäße werden bemaischt.		Die Rektifikation von Lutter oder Branntwein erfolgt Datum.	I. Zeitpunkt der Wahrnehmung einer Verletzung an den Geräthen oder Rohrleitungen u. nähere Bezeichnung der Verletzung. II. (für gewerbliche Brennereien vor dem Beginn zu vermerkende Abänderungen des angemeldeten Betriebes.).
		Wochentag.	Datum.	Ob Vormittags (V.) oder Nachmittags (N.).		Datum.	Nummer der Hefengefäße.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Aus vorigem Monate sind abzubrennen:

Sonntag									
Montag									
Dienstag									
Mittwoch									
Donnerstag									
Freitag									
Sonnabend									
Sonntag									
Montag									
Dienstag									
Mittwoch									
Donnerstag									
Freitag									
Sonnabend									
Sonntag									
Montag									
Dienstag									
Mittwoch									
Donnerstag									
Freitag									
Sonnabend									
Sonntag									
Montag									
Dienstag									
Mittwoch									
Donnerstag									
Freitag									
Sonnabend									
Sonntag									
Montag									
Dienstag									



Revisionsbefund.

Laufende Nummer der Revisionsbegehungen.	Der Revision		Von den Maisch- bottichen fanden sich					Betriebszustand									Name und Dienstbezeichnung des revidirenden Beamten.	
	Tag.	Stunde.		frisch eingemaischt Nr.	in steigender Gährung Nr.	in abnehmender Nr.	zum Abbrennen reif Nr.	leer Nr.	des Brenn- apparates (bei mehr- theiligen Apparaten Blase = 1a. Maischw. = 1b. Vorw. = 1c).	des Nettofaktions- Apparates.	Die Zähl- werke des Rehapp- parates weisen nach		Zustand der amt- lichen Verschlüsse bei					der in Spalte 1 auf Seite 4 näher bezeichneten, zur Maischbereitung und Aufbewahrung von Maische dienenden Neben- geräte und Gefengefäße und sonstige Bemerkungen.
		Vor- mittags.	Nach- mittags.								Volumen- Eiter.	reinen Al- kohol. Eiter.	dem Meh- apparat.	dem Brenn- apparat.	der Rohr- leitung.	dem Sammelgefäße und dessen Aufstellungsorte.		
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.		
1.																		
2.																		
3.																		
4.																		
5.																		
6.																		
7.																		
8.																		
9.																		
10.																		
11.																		
12.																		
13.																		
14.																		
15.																		



I. Erklärung, a) welche Apparate und von welcher Konstruktion in Gebrauch sind 1. zum Maischtrieb, 2. zur Rektifikation von Futter etc., b) welche Nebengeräthe und zu welcher Zeit zur Bereitung der frischen und zur Aufbewahrung der reifen Maische verwendet werden, ad a und b unter Angabe der Nummern, c) welche Hefenart angewendet wird.	Inventarium und Abfertigung.								Revi- sions- ver- merk.	
	Zum Brennereibetriebe angemeldete Maisch- und Destillirgeräthe.				Außer Gebrauch und unter amt- lichem Verschluss bleiben bezw. treten hinzü:					
	Be- zeichnung der Geräthe.	Nr.	Inhalt nach Litern.	Anzahl der Einmai- schungen.	Zu ver- steuernder Maisch- raum. Liter.	Be- zeichnung der Geräthe.	Nr.	Inhalt nach Litern.		vom bis
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
II. Besondere amtliche Zugeständnisse.	<p align="center">Steuerberechnung.</p> <p>Vorstehender am eingereichter Betriebs- plan für den Monat ist geprüft, festgestellt und unter Nummer in das Betriebs- Anmeldeungsregister eingetragen. Die Maischbottichsteuer von dem oben zu Liter berechneten Maischraum beträgt nach dem Satze von für 1 Hektoliter M. Pf.</p> <p align="right">, den ten 18</p> <p>Königliches Amt.</p> <p align="center">Anderweitige Steuerfestsetzung.</p>									



Für Brennereien aus nichtmehligen Stoffen.

Bezirk der Steuerhebestelle:
Nummer des Inventariums.

Nummer des Betriebs-Anmeldungsregisters.
Nummer des Heberegisters.

Monat..... 18.....

B e t r i e b s p l a n

für

die Brennerei des..... zu.....

in der..... Straße unter der Hausnummer..... und
..... Kilometer von der Hebestelle entfernt.

Anleitung für den Brennereibesitzer.

1. Zu dem Betriebspläne darf nur allein das von der Steuerhebestelle zu liefernde Formular benutzt werden.
2. Der Betrieb muß für einen ganzen Kalendermonat im voraus angemeldet werden, es mag den ganzen Monat hindurch ununterbrochen oder nur während eines Theils desselben gebrannt werden.
3. Der Betriebsplan, welcher der Hebestelle mindestens 3 Tage vor dem ersten Brenntage in doppelter Ausfertigung eingereicht werden muß, darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe zu einem und demselben Steuerjahre gerichtet sein. Wer für die ganze angemeldete Betriebszeit den betreffenden höheren Steuerjahre entrichtet, ist in der Wahl der bezüglichen Stoffe und deren Abwechslung keiner Beschränkung unterworfen.
4. Während des Zeitraums, auf welchen der Betriebsplan lautet und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer, als der in dem Betriebsplan angegebene Materialvorrath vorhanden sein.
5. Von dem Brennereibesitzer sind auf der zweiten Seite des Formulars die Spalten 1 bis 10 und auf der vierten Seite die Spalten 1 bis 3 auszufüllen. Die hier abzugebende Betriebserklärung muß deutlich geschrieben und es darf darin nichts abgeändert oder ausgestrichen sein. Auf der zweiten Seite am Schlusse ist die Betriebserklärung mit dem Ortsnamen und Datum zu versehen und von dem Brennereibesitzer durch Unterschrift zu vollziehen.
6. Mangelhaft gefertigte Betriebspläne giebt die Hebestelle sofort zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.
7. Findet sich bei der Prüfung des Betriebsplans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von der Hebestelle genehmigt und vollzogen; das eine Exemplar wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, dasselbe noch vor dem ersten Brenntag in der Brennerei in dem dazu bestimmten Behältnisse anzuhängen und daselbst während der ganzen Dauer des Betriebs unbeschädigt zu erhalten.
8. Nach Ablauf der Betriebszeit muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen 3 Tagen an die Hebestelle zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei derselben zurückgebliebene zweite Exemplar ausgetauscht werden.



Revisionsbefund.

Laufende Nummer der Revisionsbefunde.	Der Revision		Von den Materialgefäßen fanden sich			Von den Blasen fanden sich			Die Zählwerke des Meßapparates weisen nach		Zustand der amtlichen Verschlüsse bei				Sonstige Revisionsbemerkungen.	Name und Dienst-eigenschaft des revidierenden Beamten.	
	Tag.	Stunde.		un-angebrochen.	an-gebrochen.	leer.	im Betrieb		leer.	Volumen-Eiter.	Keinen Alkohol-Eiter.	dem Meßapparate.	dem Brennapparate.	der Rohrleitung.			dem Sammelgefäße.
		Vor-	Nach-				mit Material.	mit Euter.									
11.	12.	13.		14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.



Zählwerksregister

über den in der Brennerei von zu

aufgestellten Meßapparat (Probenehmer)

für das Quartal 18.....

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer mit dem Dienstsiegel hier angefügten Schnur durchzogen sind.

, denten 18.....

Anleitung für den Brennereibesitzer.

Unmittelbar vor Beginn und nach Beendigung des täglichen Maischbetriebes ist der Brennereibesitzer oder dessen Bevollmächtigter verpflichtet, den Stand der Zählwerke der vorhandenen Meßapparate in Spalte 1—4 des hierüber in vierteljährigen Zeitabschnitten zu führenden Zählwerksregisters einzutragen; für Brennereien, welche ununterbrochen Tag und Nacht brennen, werden die Zeitabschnitte, in welchen diese Eintragungen zu bewirken sind, durch das Hauptamt bestimmt. In betriebslosen Zwischentagen ist dieser Eintrag zu unterlassen. Das Register ist mit dem Betriebsplane zusammen in der Brennerei aufzubewahren und muß nach Ablauf jedes Vierteljahres vom Brennereibesitzer förmlich abgeschlossen und der Steuerbehörde bis zum 5. Tage des ersten Monats im neuen Quartale eingesandt werden.

Die letzte Eintragung jedes Vierteljahres ist vom Brennereibesitzer in dem Register für das nächste Vierteljahr vorzutragen und die Richtigkeit dieser Uebertragung von dem zuerst im neuen Vierteljahr in der Brennerei erscheinenden Steuer-Aufsichtsbeamten zu bescheinigen.

In Spalte 5 und 6 des Zählwerksregisters hat der Brennereibesitzer etwaige Störungen im regelmäßigen Gange und Verlegungen der amtlichen Verschlüsse des Apparates unmittelbar nach ihrer Wahrnehmung aufzunehmen.

Das Formular zum Zählwerksregister liefert die Steuerbehörde.

Ist in der Brennerei ein Probenehmer aufgestellt, so ist das Zählwerksregister ebenfalls in der vorstehend angeordneten Weise zu führen, nur sind in Spalte 4 keine Eintragungen zu machen.

Laufende Nummer.	Zeitpunkt der Eintragung.			Anzeige des Meßapparates (Probenehmers) für		Zeitpunkt des Eintrittes einer Störung des regelmäßigen Apparatganges und Art der Störung.			Zeitpunkt der Wahrnehmung einer Verschlußverletzung und nähere Bezeichnung derselben.			Namensunter-schrift des Ein-tragenden.
	Monat.	Tag.	Stunde.	Branntwein.	Alkohol.	Monat.	Tag.	Stunde.	Monat.	Tag.	Stunde.	
1.	2.			3.	4.	5.			6.			7.
<p>Stand der Zählwerke am Schlusse des III. Quartals 1887/88 . 433 773¹/₃ 238 560,2</p> <p>In Uebereinstimmung mit dem Register des vorigen Quartals.</p> <p align="center">Klein, Steueraufseher.</p>												
1.	Januar	2.	7 B.	433 773 ¹ / ₃	238 560,2							N. N.
2.	"	2.	6 N.	434 446 ² / ₃	239 186,2							N. N.
3.	"	3.	7 B.	434 446 ² / ₃	239 186,2							N. N.
4.	"	3.	5 N.	435 140	239 825,7							N. N.
5.	"	4.	6 B.	435 140	239 825,7							N. N.
6.	"	4.	4 N.	435 653 ¹ / ₃	240 300,6							N. N.
7.	"	5.	6 B.	435 653 ¹ / ₃	240 300,6							N. N.
8.	"	5.	4 ¹ / ₂ N.	436 153 ¹ / ₃	240 764							N. N.
9.	"	6.	7 B.	436 153 ¹ / ₃	240 764							N. N.
10.	"	6.	5 N.	436 660	241 233,3							N. N.
11.	"	7.	7 B.	436 660	241 233,3							N. N.
12.	"	7.	5 ¹ / ₂ N.	437 166 ² / ₃	241 703,5							N. N.
13.	"	8.	7 ¹ / ₂ B.	437 166 ² / ₃	241 703,5							N. N.
14.	"	8.	6 N.	437 682	242 156,9							N. N.
15.	"	10.	7 ¹ / ₂ B.	437 682	242 156,9							N. N.
						Januar	10.	3 N.	Januar	10.	11 B.	
						<p>Obwohl nach der Anzeige des Alkoholometers in der Vorlage gleichmäßig 92 bis 95%iger Branntwein in den Meßapparat gelangt, notirt der Stoßhebel nur 80%igen Branntwein.</p>			<p>Durch herabfallendes Mauerwerk ist der Zinksturz des Apparates an einer Ecke eingedrückt und eine Plombe abgerissen worden.</p>			



Feststellungen der Aufsichtsbeamten.

Zeitpunkt der Revision.	Nach den in Spalte 3 u. 4 notirten Anzeigen sind durch den Meßapparat (Probenehmer) geflossen				Abgebrannt wurden an dem gleichen Tage Hektoliter Maischraum.	Hiernach Raumausbeute am gleichen Tage an		Am Tage der Revision beobachtete Anzeige des		Datum der Feststellung des Branntweins und Zeitraum, in welchem derselbe gewonnen wurde.	Menge des Branntweins in Literprozenten		Gegen die amtliche Feststellung	
	am	Branntwein.	Alkohol.	Alkoholförte des Branntweins nach Spalte 10 u. 11 bezw. Alkoholförte der angesammelten Probe.		Branntwein.	Alkohol.	Alkoholometers in der Vorlage.	Stoßhebels an der Alkoholkurve.		nach der Apparatsanzeige.	nach der amtlichen Feststellung.	mehr.	weniger.
	9.	10.	11.	12.		13.	14.	15.	16.		17.	18.	19.	20.
Eintragungen.														
7 1/2 N.	2. I.	673 1/3	626	93	130,09	5,2	4,8	Betrieb beendet. NN. Steueraufseher.						
	3. I.	693 1/3	639,5	92	131,44	5,3	4,9							
	4. I.	513 1/3	474,9	93	97,78	5,2	4,9							
5. I. 4 1/2 N.	5. I.	500	463,4	93	97,83	5,1	4,7	Betrieb beendet. NN. Steueraufseher. 92 92 1/2		5. I. 2—5. I.	220 380	218 430	1950	
	6. I.	506 2/3	469,3	93	99,54	5,1	4,7							
8. I. 11 3/4 B.	7. I.	506 2/3	470,2	93	97,78	5,2	4,8	NN. Steueraufseher.						





Hauptamt:
Stabstelle:

K o n t o b u c h

über

Branntweinerzeugung in der Brennerei des zu

für das Quartal des Etatsjahres 18⁸—

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer mit dem Dienstsiegel hier angefügten Schnur durchzogen sind.

Geführt vom

, denten 18.....

In den Spalten 8—15 bleiben die Zuschläge zur Verbrauchsabgabe (§. 42 des Gesetzes) außer Betracht; diese Spalten sollen nur ersichtlich machen, welche Branntweinemengen der Brennereibesitzer zum niedrigeren resp. höheren Verbrauchsabgabensatze hergestellt hat.

In Spalte 16 ist die jedesmalige Quersumme der Spalten 8, 10, 12 und 14 einzutragen; die Summe der Spalte 16 darf nie die in Spalte 7 anzugebende Jahresmenge Branntwein, welche der Brennereibesitzer zum Abgabensatze von 50 Pf. pro Liter reinen Alkohols herstellen darf, überschreiten. Ist die erwähnte Jahresmenge erreicht, so können weitere Abfertigungen nur noch zum Steuersatze von 70 Pf. erfolgen.

Am Schlusse der ersten 3 Quartale ist die Summe der Spalte 16 von der in Spalte 7 angeführten Jahresmenge Branntwein zum niederen Abgabensatze abzugiehen und der verbleibende Rest in Spalte 7 des Kontobuches für das nächste Quartal vorzutragen; der Bezirksamtsoberkontrolör hat diese Uebertragung zu prüfen und deren Richtigkeit sowohl in dem Kontobuche des abgelaufenen Quartales als auch in dem des nächsten Quartales zu bescheinigen.

Laufende Nummer.	Datum der Feststellung des Branntweins.	Der Branntwein ist gewonnen in der Zeit von — bis	Des gewonnenen Branntweins			Bemerkungen und Angaben über den Verbrauchssteuersatz, den der Brennereibesitzer für den von ihm gewonnenen Branntwein zu entrichten hat.
			Menge in Litern.	Wahre Alkoholstärke.	Menge in Literprozenten.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	10. 4. 88.	1./4.—9./4. 88.	900	80	72 000	Probe- Der Brennereibesitzer ist berechtigt, zu dem Abgabensatz von 0,50 M für das Liter reinen Alkohols eine Jahresmenge von 21 600 Liter reinen Alkohols herzustellen.
2	20. 4. 88.	10./4.—19./4. .	1000	81	81 000	
3	29. 4. 88.	20./4.—28./4. .	920	80	73 600	
						S u m m e
						Abchluss.
						Zum niederen Abgabensatz dürfen im Betriebsjahre hergestellt werden
						2 160 000 Literprozent,
						im Quartale
						des Betriebsjahres
						18 $\frac{3}{4}$ — sind herge-
						stellt 1 847 100 .
						bleiben Rest . . . 312 900 .
						die in Spalte 7 des Kontobuches für das
					 Quartal des Etatsjahres 18 $\frac{3}{4}$ — über-
						tragen sind.
					, den.....188—
					 Amt.



Der gewonnene Branntwein (Spalte 4—6) ist weiter abgefertigt								Nach Spalte 8, 10, 12 u. 14 sind zum niederen Steuerfasse überhaupt abgefertigt.	Weiterer Nachweis des Branntweins.		Bemerkungen, insbesondere Angabe der Menge des unabgefertigt gebliebenen Branntweins und Unterschrift der Abfertigungsbeamten.
zur Versteuerung		zur öffentlichen oder Privat-Niederlage		zur Ausfuhr		zur Denaturierung			Be-nennung des Registers.	Dessen Blatt und Nummer.	
50 Pf.	70 Pf.	50 Pf.	70 Pf.	50 Pf.	70 Pf.	50 Pf.	70 Pf.				
zum Verbrauchsabgabenfasse von								Liter-prozente.	17.	18.	19.
für 1 Liter reinen Alkohols.											
Liter-prozente.	Liter-prozente.	Liter-prozente.	Liter-prozente.	Liter-prozente.	Liter-prozente.	Liter-prozente.	Liter-prozente.	Liter-prozente.			
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Eintragungen.											
12 000	—	30 000	—	—	30 000	—	—	42 000	Anmelde-register.	} 1/4	N.N. N.N.
									Niederlage-register.		
									Verfendungs-schein-Aus-fertigungs-register.	} 2/1	
—	—	40 000	—	—	35 000	—	6 000	40 000	Nied.-Reg.	2/5	N.N. N.N.
									Verf.-Ausf. Reg.	} 2/7	
									Denat.-Reg.		2/1
33 600	—	40 000	—	—	—	—	—	73 600	Anmelde-Reg.	2/10	N.N. N.N.
									Nied.-Reg.	2/8	
978 500	—	868 600	—	—	146 800	—	10 000	1 847 100			

Nebenstehender Abschluß ist geprüft und richtig befunden; der noch nach dem niederen Steuerfasse herzustellende Rest von 312 900 Literprozent ist in das Kontobuch für das Quartal des Etats-jahres 18⁸/₈ richtig übertragen.

....., den 188.....

Der Obersteuerkontrolör.





A n m e l d u n g

von

Branntwein zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe.
zur Aufnahme in die Niederlage.
zur Abfertigung mittelst Versendungsscheines.
zur Denaturierung.

-
1. Zum Zwecke der Entrichtung der Verbrauchsabgabe und der Denaturierung ist die Anmeldung nur in einem Exemplare, für die Aufnahme in die Niederlage und für die Abfertigung mittelst Versendungsscheines dagegen in doppelter Ausfertigung der Hebestelle einzureichen.
 2. Spalte 1—7 sind durch den Anmeldenden auszufüllen; letzterer hat auch auf der Titelseite die beantragte Abfertigungsart durch Streichung des nicht zutreffenden Vordruckes zu bezeichnen.
 3. Spalte 8—11, sowie 24 und 25 sind von der Hebestelle, Spalte 12—23 von den Abfertigungsbeamten auszufüllen, jedoch hat die Hebestelle die Gefälleberechnung der Abfertigungsbeamten zu prüfen und bleibt für die Richtigkeit derselben verantwortlich.
-

Angabe des Anmeldenden.					Angaben der Sebestelle.						R e .		
Laufende Nummer.	Der Transportgefäße		Des Branntweins		Verbrauchsabgabensatz, welcher für die Abfertigung des Branntweins beantragt wird:		In Anwendung zu bringender Verbrauchsabgabensatz:		Menge des angemeldeten Branntweins in Literprozenten (nach Spalte 4 und 5).	Nach der Anmeldung berechnet sich		D e r	
	Zeichen und Nummer.	Zahl und Art.	Menge in Litern.	wahre Alkoholstärke nach Tralles.	a) nach §. 1 des Gesetzes vom 24. 6. 1887, b) Zuschlag nach §. 42 daselbst für 1 Liter reinen Alkohols, und zwar für Branntwein, für welchen die Maischbottich- bezw. Materialsteuer	entrichtet wird. Pf.	nicht entrichtet wird. Pf.	a) nach §. 1 des Gesetzes vom 24. 6. 1887, b) Zuschlag nach §. 42 daselbst für 1 Liter reinen Alkohols, und zwar für Branntwein, für welchen die Maischbottich- bezw. Materialsteuer		entrichtet wird. Pf.	nicht entrichtet wird. Pf.	a) die Verbrauchsabgabe b) der Zuschlag auf	Mark. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	

Datum und Unterschrift des Anmeldenden.

Abgegeben den.....
 Eingetragen im Anmeldeungsregister unter Nr.....
 Die Verbrauchsabgabe (Spalte 11) ist sichergestellt durch Hinterlegung von Mark Pf., (Depositenmanual-Blatt..... Nr.) durch Etundung.

Unt.

(L. S.)

(Unterschrift.)



visionsbefund und Steuerberechnung.										Weiterer Nachweis des Brantweins.		Be- mer- fun- gen.
Transportgefäße.				Schein- bare Alkohol- stärke unter Angabe der Tem- peratur.	Wahre Alko- hol- stärke. %	Menge in Litern.	Zahl der zu ver- steuern- den Liter- prozente.	Verbrauchs- abgabensatz für 1 Liter reinen Alko- hols u. zwar: a) nach §. 1 des Gesetzes v. 24. 6. 1887, b) Zuschlag nach §. 42 da- selbst. Pf.	Betrag der Verbrauchs- abgabe und zwar: a) nach §. 1. des Gesetzes v. 24. 6. 1887, b) Zuschlag nach §. 42 da- selbst. Mark. Pf.	Be- nennung des Registers	Deffen Blatt und Num- mer.	
Brutto- gewicht ohne etwaige Roll- bänder. kg	aichamt- lich oder anderweit amtlich ermittelte Tara. kg	Netto- gewicht nach Abzug der amtlich ermittelten Tara. kg	Nettogewicht nach Abzug der bezüglich der Ausführung von Brant- wein be- willigten Normaltara. kg									
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.





Hauptamtsbezirk:

Hebestelle:

Branntwein-Verbrauchsabgaben- Anmelderegister

für das

..... Quartal 18 $\frac{8}{8}$

Dieses Register enthält Blätter, welche
mit einer mit dem Dienstsiegel hier angeiegelten
Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., denten 188.....



Laufende Nr.	Datum der Abgabe der Anmel- dung.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der angemeldete Branntwein stammt aus der Brennerei des	Die An- meldung ist den Abferti- gungs- beamten zugestellt am	Die An- meldung ist von den Abferti- gungs- beamten an die Gebstelle zurück- gelangt am	Der Brannt- wein ist im Kontobuche des Bren- nereibe- sitzers ab- geschrieben unter Nr.	Der Branntwein ist weiter nachgewiesen		Bemer- kungen.
							im Register	unter Nr.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.



Q u i t t u n g

über hinterlegte Branntwein-Verbrauchsabgabe und Zuschlag zu letzterer.

..... M. Pf. Branntwein-Verbrauchsabgabe und
..... = = Zuschlag zu derselben
zusammen M. Pf. in Worten: Mark Pf.
hat der zu auf Grund vorläufiger
Berechnung der unterzeichneten Hebestelle für den von ihm am
zur Entrichtung der vorgedachten Abgaben angemeldeten Branntwein baar hinterlegt.
Die Anmeldung ist gebucht im Verbrauchsabgaben-Anmelderegister unter Nr. ,
der hinterlegte Betrag im Depositenmanual Seite Nr.

..... , den 188

= Unt.

(L. S.) (Unterschrift.)

NB. Nach Festsetzung der Verbrauchsabgabe bzw. des Zuschlages durch die Abfertigungsbeamten hat der Anmeldende innerhalb 3 Tagen einen etwa festgestellten Mehrbetrag über den von ihm hinterlegten Steuerbetrag bei der Hebestelle nachzuzahlen, widrigenfalls derselbe zwangsweise beigetrieben wird.

Übersteigt dagegen der hinterlegte Betrag die festgesetzte Verbrauchsabgabe und den Zuschlag, so kann der Ueberschuß binnen 8 Tagen bei der Hebestelle abgehoben werden; geschieht dies nicht, so wird derselbe, falls er mehr als 20 Pfennig beträgt, dem Empfänger mittelst der Post auf seine Kosten zugesandt



Branntwein-Versendungsschein I.

Nr.

Ausfertigungsamt:
Transportfrist: bis zum
Verlängert: bis zum
Transportweg:

Empfangsamt:
Ueberwiesen auf:

Annahme-Erklärung des Versendungsschein-Extrahenten: übernehme diesen Versendungsschein mit der Verpflichtung, den in demselben bezeichneten Branntwein in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume, auf dem angegebenen Wege und bei dem angegebenen Amte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen. Zugleich erkläre für verpflichtet, für die auf diesem Branntwein ruhende Verbrauchsabgabe und den Zuschlag zu derselben zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch Ertheilung des Erledigungsscheines seitens des Empfangsamtes bescheinigt wird, daß den vorgedachten Obliegenheiten völlig genügt sei.

....., den 188.....

(Unterschrift des Extrahenten.)

....., den 188.....

.....-Amt.

(L. S.) (Unterschrift.)

Vorregister:
Anmelderegister:
Versendungsschein-Empfangsreg.:
Niederlageregister:

Erledigungs-Bescheinigungen.

(Nach dem Formular zu Zollbegleitschein I.)



Abgegeben den:

Die Revision übernehmen:

Anmeldung, Auszug aus der Anmeldung, dem Verwendungsschein oder dem Niederlagechein.

Num- mer der einzel- nen Posi- tio- nen.	Namen und Wohnort der Ein- pfänger.	Der Transportgefäße						Schein- bare Alko- hol- stärke unter Angabe der Tempe- ratur.	Wahre Alko- hol- stärke.	Menge in Litern.	In Anwendung zu bringender Ver- brauchsabgaben- satz: a) nach §. 1 des Ge- setzes v. 24. Juni 1887, b) Zuschlag nach §. 42 dieselbst für 1 Liter reinen Al- kohols, und zwar für Branntwein, für wel- chen die Maischbottich- bezw. Materialsteuer		Anträge des Baaren- Dispo- nenten.
		Zeichen und Num- mer.	Zahl und Art.	Brutto- gewicht ohne etwaige Roll- bänder. kg	amtlich oder ander- weit amtlich er- mittelte Tara. kg	Netto- gewicht nach Abzug der amtlich ernit- telten Tara. kg	Netto- gewicht nach Ab- zug der bezügl. der Aus- fuhr von Brannt- wein bewil- ligten Kor- mal- tara. kg				entrichtet wird. Pf.	n i c h t entrichtet wird. Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.



Revisionsbefund und Steuerberechnung.												Weiterer Nachweis des Branntweins.		Bemerkungen über Ver- schluß- anlage zc.
Der Transportgefäße						Schein- bare Alko- hol- stärke unter Angabe der Tempe- ratur.	Wahre Alko- hol- stärke.	Menge in Eitern.	Zahl der zu ver- steuern- den Eiter- pro- zente.	Ver- brauchs- abgaben- satz für 1 Eiter rei- nen Alko- hols und zwar a. nach §. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, b. Zuschlag nach §. 42 dafelbst.	Betrag der Ver- brauchsab- gabe und zwar a. des Gesetzes vom 24. Juni 1887, b. Zuschlag nach §. 42 dafelbst.	Benen- nung des Re- gisterß.	Dessen Blatt und Nr.	
Zeichen und Num- mer.	Zahl und Art.	Brutto- gewicht nach Abzug etwaiger Roll- bänder.	aid- amtlich oder ander- weit amtlich ermit- telte Tara.	Netto- gewicht nach Abzug der amtlich ermit- telten Tara.	Netto- gewicht nach Ab- zug der bezüglich der Ausfuhr von Brannt- wein be- willig- ten Nor- maltara.									kg
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.



Vermerke über veränderte Bestimmung des Branntweins.

(Nach dem Formulare für Zollbegleitschein I.)



Branntwein-Versendungsschein II.

N^o.....

Ausfertigungsamt:

Empfangsamt:

Gestellung des Branntweins:

Zahlungsfrist: Mark Pf. Verbrauchsabgabe
= = Zuschlag zu derselben

zusammen Mark Pf. in Worten Mark

Pf. sind bei dem Empfangsamte bis zum unter Vorlage dieses Versendungsscheines einzuzahlen, widrigenfalls die Einziehung derselben von dem Versendungsschein-Extrahenten erfolgt. Der Beweis der erfolgten Steuerentrichtung muß bis zum Ablauf der für die Uebersendung des Erledigungsscheines festgesetzten Frist geführt werden.

Geleistete Sicherheit:

Annahme-Erklärung des Versendungsschein-Extrahenten: übernehme diesen Versendungsschein mit den aus demselben sich ergebenden Verpflichtungen.

, den 188
(Unterschrift.)

, den 188.....

=Amt.

(L. S.) (Unterschrift.)

Vorregister:

Anmelderegister:

Versendungsschein-Empfangsreg.:

Niederlageregister:

Erledigungs-Bescheinigung.

(Wie im Formular zu Zollbegleitschein II.)



Abgegeben den:

Die Revision übernehmen:

Anmeldung, Auszug aus der Anmeldung, dem Versendungschein oder dem Niederschlagchein.													
Num- mer der einzel- nen Posi- tionen.	N a m e n und W o h n o r t der E m p f ä n g e r.	Der Transportgefäße						Schein- bare Alko- hol- stärke unter Angabe der Tempe- ratur.	Wahre Alko- hol- stärke. %	Menge in Eitern.	In Anwendung zu bringender Verbrauchs- abgabensatz:		Anträge des Waaren- Dispo- nenten.
		Zeichen und Num- mer.	Zahl und Art.	Brutto- gewicht ohne etwaige Roll- bänder.	aich- amtlich oder ander- weit amtlich er- mittelte Tara.	Netto- gewicht nach Abzug der amtlich ermit- telten Tara.	Netto- gewicht nach Ab- zug der Aus- fuhr von Brannt- wein bewil- ligten Normal- tara.				entrichtet wird. Pf.	nicht ent- richtet wird. Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.



Revisionsbefund und Steuerberechnung.												Weiterer Nachweis des Branntweins.		Bemerkungen über Ver- schluß- anlage etc.
Der Transportgefäße						Schein- bare Alkohol- stärke unter Angabe der Tempe- ratur.	Wahre Alkohol- stärke. %	Menge in Litern.	Zahl der zu ver- steuern- den Liter- prozente.	Ver- brauchs- abgaben- satz für 1 Liter reinen Alkohols und zwar a. nach §. 1 d. Gesetzes v. 24. Juni 1887 b. Zuschlag nach §. 42 dasselbst.	Betrag der Ver- brauchs- abgabe und zwar Pf. M. Pf.	Benen- nung des Re- gisters.	Dessen Blatt und Nr.	
Zeichen und Num- mer.	Zahl und Art.	Brutto- gewicht nach Abzug etwaiger Roll- bänder. kg	nicht- amtlich oder ander- weit amtlich ermit- telte Tara. kg	Netto- gewicht nach Abzug der amtlich ermit- telten Tara. kg	Netto- gewicht nach Ab- zug der bezügl. der Aus- fuhr von Brannt- wein be- willigten Normal- tara. kg									
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.





Hauptamtsbezirk

Sebestelle

Branntwein=

Versendungsschein-Ausfertigungsregister

für das Quartal 18⁸—

Geführt von

Dieses Register enthält Blätter, welche
mit einer mit dem Dienstsiegel hier angestiegelten Schnur
durchzogen sind.

—, den ten 18.....

Tag der Ausfertigung.	Laufende Nummer.	Gattung des Versendungscheines.	Benennung und Nummer des Vorregisters, aus welchem die Versendung entspringt.	Name und Wohnort des Versendungschein-Extrahenten.	Auf welches Amt der Versendungschein gerichtet.	Tag, an welchem		Art und Höhe der gestellten Sicherheit.	Bemerkung, was wegen der nicht rechtzeitig erledigten Versendungscheine veranlaßt worden ist.
						die Gültigkeit des Versendungscheines abläuft.	der Exlebigungschein ein- getroffen ist.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.



Hauptamtsbezirk:

Gebefstelle:

Branntwein =

Versendungschein-Empfangsregister

für das Quartal 18 $\frac{8}{8}$ —

Dieses Register enthält Blätter, welche
mit einer mit dem Dienstsiegel hier angeiegelten Schnur
durchzogen sind.

Geführt vom.....

, den ten 188.



Tag der Ein- tra- gung.	Lau- fende Num- mer.	Des Versendungsscheines				Name des lepten Waaren- führers.	Name des Waaren- empfängers.	Laufende Nummern oder Buchstaben		Tag des Aus- gangs des in das Aus- land gegan- genen Brannt- weins.	Der nicht in das Ausland ge- gangene Branntwein ist weiter nachgewiesen		Des Erledigungss- scheines		Bemer- kun- gen.
		Aus- stel- lungss- ort.	Gat- tung.	Num- mer.	Tag und Monat.			der über- geben- nen Versen- dungss- schein- Aus- züge.	der Brannt- wein- posten im Versen- dungss- schein		im Regi- ster.	unter Num- mer.	Ord- nungs- zahl, unter welcher der Versen- dungss- schein einge- tragen ist.	Aus- stel- lungss- tag.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.



Anmeldung,

betreffend

die Veräußerung von Branntwein, für welchen die Verbrauchsabgabe zu entrichten ist.

Der Unterzeichnete benachrichtigt die Hebestelle zu , daß er von dem in seiner Brennerei hergestellten
auf dem Lager zu befindlichen } unversteuerten,
dem Verbrauchsabgabensatze von \mathcal{M} . und dem Zuschlage von \mathcal{M} . pro Liter absoluten Alko-
hols unterliegenden Branntweine Liter zu % wahrer Alkoholstärke = Literprocente
an Herrn zu veräußert hat.

....., den 188

(Unterschrift.)

Regulativ,

betreffend

die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen zc. Zwecken.

Für die Gewährung der Steuerfreiheit des zu gewerblichen zc. Zwecken bestimmten Branntweins kommen unter Wegfall aller bisher gültigen Vorschriften die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 1.

Für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Fuß-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken Verwendung findet, wird die Befreiung von der Verbrauchsabgabe einschließlich des Zuschlags zu derselben, sowie eine Rückvergütung der Maischbottich- bzw. Branntwein-Materialsteuer nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Satze gewährt.

i. Voraussetzungen der Steuerfreiheit und Kontrollen.
a) Umfang der Steuerfreiheit.

§. 2.

Von der Gewährung der Steuerfreiheit ist der Branntwein zur Bereitung von alkoholhaltigen Fabrikaten, welche zum menschlichen Genuß dienen können, ausgeschlossen.

§. 3.

Die Gewährung der Steuerfreiheit ist dadurch bedingt, daß der Branntwein zuvor denaturiert, d. h. zum menschlichen Genuß untauglich gemacht worden ist.

b) Bedingungen der Steuerfreiheit.

Sollte die Verwendbarkeit denaturierten Branntweins für einzelne gewerbliche oder Heilzwecke ausgeschlossen sein, so kann an Stelle der Denaturierung ausnahmsweise die ständige Ueberwachung des Betriebes oder eine andere gleich sichernde Kontrolle treten. Die näheren Anordnungen hierüber bleiben bis auf weiteres den obersten Landesfinanzbehörden überlassen.

§. 4.

Die Denaturierung erfolgt durch Vermischung des Branntweins mit dem dafür vorgeschriebenen allgemeinen Denaturierungsmittel (§. 8), soweit nicht für gewisse Zwecke eine Vermischung mit anderen Mitteln (§. 10) gestattet ist.

c) Denaturierung.

§. 5.

Wer Branntwein mit einem anderen als dem allgemeinen Denaturierungsmittel unter dem Anspruch auf Steuerfreiheit denaturieren lassen will, hat bei dem Hauptamt des Bezirks die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen und dabei den Ort der Lagerung sowie den Verwendungszweck des denaturierten Branntweins anzugeben.

Ueber die Gewährung des Antrages wird von dem Hauptamt entschieden. Dieselbe erfolgt mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und kann Personen, welche wegen Zuwiderhandlung gegen die Abgabengesetze bestraft worden sind, verweigert werden.

§. 6.

Jede beabsichtigte Denaturierung von Branntwein ist der Bezirkshebestelle mittelst eines Formulars nach der Anlage R 1 anzumelden.

d) Anmeldung zur Denaturierung.

Der Anmeldende hat in jedem Falle das Denaturierungsmittel zu stellen und für die nach dem Ermessen der Steuerbehörde nötigen Geräte und Hilfsleistungen zu sorgen.

Anlage R 1.

§. 7.

Branntwein, welcher einen Alkoholgehalt von weniger als 80 Prozent Tralles hat, sowie parfümirter oder sonst versetzter Branntwein ist von der Denaturierung ausgeschlossen.

e) Erfordernisse bezüglich des zur Denaturierung gestellten Branntweins.

Die geringste auf einmal zur Denaturierung zu stellende Menge Branntwein besteht in einem Sektoliter.

§. 8.

1) Denaturierungsmittel.
1. Allgemeines Denaturierungsmittel.

Als allgemeines Denaturierungsmittel dient ein Gemisch von 2 Theilen Holzgeist und 1 Theil Pyridinbasen, welches dem zu denaturirenden Branntwein in dem Verhältniß von 3 Liter zu je 100 Liter reinen Alkohols hinzugesetzt wird.

Anlage R 2.

Die Beschaffenheit der einzelnen zur Herstellung des Gemisches verwendeten Stoffe hat den in der Anlage R 2 angegebenen Erfordernissen zu entsprechen.

§. 9.

Zur Denaturierung darf das vorbezeichnete Mittel nur dann zugelassen werden, wenn es, nachdem die zur Mischung bestimmten Stoffe durch einen von der obersten Landesfinanzbehörde bestellten Chemiker geprüft worden, in einer hierzu von der obersten Landesfinanzbehörde ermächtigten Fabrik unter amtlicher Aufsicht zusammengefügt und seitdem bis zur Verwendung unter amtlichem Verschuß geblieben ist. Zur Verschußanlegung werden nur dazu geeignete Gefäße von Glas, Thon oder Metall zugelassen.

Im Falle einer Verschußverletzung kann das Hauptamt die Verwendung des Inhalts des Gefäßes zur Branntweindenaturierung gestatten, wenn die Verletzung als eine durch Zufall herbeigeführte anzusehen ist, und die auf Kosten des Betreffenden durch einen amtlichen Chemiker (Abs. 1) vorgenommene Prüfung die Ueberzeugung gewährt, daß das Denaturierungsmittel in der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit vorliegt.

Fabrikanten, welche zur Bereitung des Denaturierungsmittels ermächtigt worden sind, haben den mit der Beaufsichtigung des Betriebes beauftragten Steuerbeamten und amtlichen Chemikern den Zutritt zu den Räumen, in welchen die Fabrikation und die Aufbewahrung des Denaturierungsmittels stattfindet, zu gestatten, auch sind dieselben verpflichtet, die Fabrikations- und Geschäftsbücher, welche auf die Herstellung und Versendung des Denaturierungsmittels Bezug haben, den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen, sowie zur Vornahme der Prüfung des Denaturierungsmittels und der zu dessen Zusammensetzung verwendeten Stoffe einen geeigneten Raum und die erforderlichen Geräthe und Materialien zu stellen, auch die nöthigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

§. 10.

2. Besondere Denaturierungsmittel.

Gewerbetreibenden kann es gestattet werden, die Denaturierung von Branntwein für den eigenen gewerblichen Bedarf statt mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel mit Pyridinbasen von der im §. 8 Abs. 2 vorgeschriebenen Beschaffenheit in dem Verhältniß von $\frac{1}{2}$ Liter zu je 100 Liter reinen Alkohols vorzunehmen. Bezüglich der Voraussetzungen, unter denen dieses Denaturierungsmittel zugelassen werden darf, finden die Vorschriften des §. 9 entsprechende Anwendung.

Zur Fabrikation von Essig kann Branntwein mit dem bezeichneten Zusatz von Pyridinbasen oder mit 100 Prozent Wasser und 100 Prozent Essig von 6 Prozent Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat) oder mit 100 Prozent Wasser und 50 Prozent Essig von 12 Prozent Gehalt denaturirt werden, wobei auf Verlangen des Antragstellers auf die heizmischende Wassermenge sowohl die das vorgeschriebene Maß übersteigende Menge zugesetzten Essigs als die in dem vorgeführten Branntwein enthaltene Wassermenge in Anrechnung gebracht werden darf. An Stelle des Wassers kann auch Bier oder Hefenwasser verwendet werden.

Bis auf weiteres können ferner als Denaturierungsmittel für den zu verwendenden Branntwein gestattet werden:

Zur Herstellung von

- a) Lacken aller Art und Polituren, soweit dieselben zur Verarbeitung im eigenen Fabrikationsbetriebe bestimmt sind: $\frac{1}{2}$ Prozent Terpentinöl,
- b) Knallquecksilber: $\frac{1}{2}$ Prozent Terpentinöl oder 0,025 Prozent Thieröl,
- c) Anilinfarben: 0,025 Prozent Thieröl,
- d) Chemikalien:
 1. der Alkaloide: $\frac{1}{2}$ Prozent Terpentinöl oder 0,025 Prozent Thieröl,
 2. der als Arzneimittel gebrauchten Extraktivstoffe, wie Salappenharz und Skammonium: $\frac{1}{2}$ Prozent Terpentinöl,
 3. des Chloroforms, des Jodoforms, des Schwefeläthers, des Antipyrins aus Essigäther, des Chloralhydrats: 0,025 Prozent Thieröl,



- 4. des Kolloidiums, des Tannins, der Salicylsäure und der salicylsauren Salze: 10 Prozent Schwefeläther,
- 5. von Bleiweiß und essigsauren Salzen (Bleizucker): 0,025 Prozent Thieröl.

Die Denaturirung von Branntwein in jeder der vorbezeichneten Arten darf jedoch nur zu dem angemeldeten Zwecke und in den Gewerbsräumen des betreffenden Gewerbtreibenden geschehen. Das Ablassen dergestalt denaturirten Branntweins an Andere ist unzulässig.

§. 11.

Die Vornahme der Denaturirung hat in Gegenwart zweier Steuerbeamten, von denen der eine in der Regel ein Oberbeamter sein muß, an der Amtsstelle oder auf Antrag eines Gewerbtreibenden, Brennereibesizers oder Händlers, in dessen Gewerbs- oder Geschäftsräumen zu geschehen. Die Beamten haben dabei ihr Augenmerk namentlich auch darauf zu richten, daß der zur Denaturirung gestellte Branntwein nicht bereits denaturirt ist, und daß eine gründliche Vermischung des Denaturierungsmittels mit dem Branntwein durch Umrühren bewirkt wird.

Die amtliche Ueberwachung der Denaturirung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Beamtenkräfte. Geschieht dieselbe in den Gewerbs- oder Geschäftsräumen eines Gewerbtreibenden, Brennereibesizers oder Händlers an einem Orte außerhalb des Wohnsitzes der damit beauftragten Beamten, so ist der Antragsteller zur Entrichtung von Reisekosten und Diäten für die zu entsendenden Beamten verpflichtet, sofern die Abfertigung nicht im Anschlusse an andere den Beamten obliegende Dienstverrichtungen oder auf einer ihrer regelmäßigen Bezirksbereisungen zur Ausführung kommen kann.

Die Abfertigung des zur Denaturirung gestellten Branntweins erfolgt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften über die Feststellung des Alkoholgehalts und der Menge des Branntweins, für welchen bei der Ausfuhr eine Steuervergütung in Anspruch genommen wird.

§. 12.

Gewerbtreibenden, welchen die Denaturirung mit einem andern als dem allgemeinen Denaturierungsmittel gestattet worden, mit Ausnahme der Essigfabrikanten, haben über den Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein ein jederzeit zur Einsicht der revidirenden Steuerbeamten bereit zu haltendes Kontobuch nach der Anlage R 3 zu führen und auf Verlangen des Hauptamts jederzeit einen nach der Anlage R 4 aufzustellenden Abschluß einzureichen. Mindestens jährlich einmal ist eine amtliche Bestandesaufnahme der Vorräthe an denaturirtem Branntwein der bezeichneten Art vorzunehmen. Bei Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestande bis zu 10 Prozent kann nach dem Ermessen des Hauptamts von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden.

Nach näherer Bestimmung der Direktivbehörden kann, wenn die Sicherung des Steuerinteresses es erfordert, auch Händlern und solchen Gewerbtreibenden, welche Branntwein mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturiren lassen, die Führung eines Kontobuchs vorgeschrieben werden.

§. 13.

Der mit einem besonderen Denaturierungsmittel denaturirte Branntwein ist ausschließlich an dem angemeldeten Orte zu lagern.

In allen denjenigen Fällen, in welchen die Führung eines Kontobuchs besonders angeordnet ist (§. 12 Abs. 2), kann auch bezüglich des mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel vermischten Branntweins die ausschließliche Lagerung an einem dafür anzumeldenden Orte vorgeschrieben werden.

§. 14.

Gewerbetreibende, welche neben demjenigen Gewerbe, für welches sie denaturirten Branntwein verwenden, ein anderes Gewerbe betreiben, in welchem Branntwein ohne den Anspruch auf Steuervergütung verwendet wird (z. B. Liqueurfabrikanten), haben die verschiedenen Fabrikationen völlig von einander getrennt zu halten. Das Gleiche gilt von Gewerbtreibenden, welche zu ihren Fabrikaten theils mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel, theils in anderer Weise denaturirten Branntwein verwenden.

Ausnahmen können von der Direktivbehörde unter Anordnung der erforderlichen Kontrollen gestattet werden.

g) Ausführung der Denaturirung.

h) Pflichten des Antragstellers:
1. wegen der Buchführung.
Anlage R 3.
Anlage R 4.

2. wegen der Aufbewahrung des denaturirten Branntweins.

3. wegen Trennung der Fabrikationsbetriebe bei Verwendung denaturirten und nicht denaturirten oder verschieden denaturirten Branntweins.



§. 15.

1) Revisionsbefugnis der Steuerverwaltung.

Die Beamten der Steuerverwaltung sind berechtigt, jederzeit diejenigen Gewerbs- und Geschäftsräume, in welchen die Lagerung oder die Verwendung bezw. der Verkauf des denaturirten Branntweins stattfindet, zu besuchen, die Vorräthe an solchem Branntwein zu revidiren, auch Proben davon zu entnehmen.

Die Betheiligten sind verpflichtet, bei den Revisionen die nöthigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen und auf Erfordern den Bestand an denaturirtem Branntwein nach näherer Anweisung der Steuerbehörde zu deklariren und vorzuzeigen, ebenso ist den Beamten jede über den Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft zu ertheilen, sowie den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Verlangen Einsicht in die Fabrikations- oder Geschäftsbücher, Facturen u. s. w. zu gewähren.

§. 16.

2) Besondere Kontrollen für die Essigfabrikation.

a) Essigfabrikanten ist es gestattet, Branntwein von geringerer Stärke als 80 Prozent Tralles, und zwar bis zu 35 Prozent herab, denaturiren zu lassen.

b) In dem Gebäude, in welchem die Essigbereitung stattfindet, oder in einem angrenzenden Raume, darf ein Destillirapparat nicht gehalten werden.

Ausnahmen kann die Direktivbehörde in Fällen des Bedürfnisses unter Anordnung der erforderlichen Kontrollen gestatten.

c) Wenn die Denaturirung von Branntwein zur Essigbereitung mit Wasser und Essig vorgenommen werden soll, ist zur Anmeldung der Denaturirung ein besonderes Formular nach Anlage R 5 zu verwenden.

Anlage R 5.

Zur Vornahme der Denaturirung muß in diesem Falle in den Gewerbsräumen des Fabrikanten ein steueramtlich auf nassem Wege vermessenes und mit einer Vorrichtung zur Ableseung des Flüssigkeitsstandes versehenes feststehendes Gefäß vorhanden sein.

Die Prüfung des zur Denaturirung von Branntwein verwendeten Essigs geschieht nach der Anleitung in Anlage R 6.

Anlage R 6.

II. Buchführung der Amtsstellen.

Anlage R 7.

Anlage R 8.

§. 17.

Die Steuerstelle hat über die Denaturirung von Branntwein ein Register nach der Anlage R 7 zu führen, dasselbe vierteljährlich abzuschließen und nebst den Denaturirungsanmeldungen dem Hauptamt einzureichen.

Das Hauptamt führt über die ertheilten besonderen Bewilligungen (§. 5) ein Notizbuch und stellt vierteljährlich eine Liquidation über die zu zahlende Steuervergütung nach der Anlage R 8 auf.

Soweit nicht die vorstehenden Bestimmungen eine Aenderung bedingen, erfolgt im übrigen die Registerführung der Amtsstellen sowie die Liquidation und Anweisung der Steuervergütungen nach den Vorschriften für die Branntweinausfuhr, jedoch mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung der Steuervergütung in allen Fällen diejenige Litermenge reinen Alkohols zu Grunde zu legen ist, welche bei der amtlichen Revision des zur Denaturirung gestellten Branntweins vorgefunden ist.

§. 18.

III. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs oder die auf Grund desselben erlassenen und öffentlich oder dem Betheiligten besonders bekannt gemachten Bestimmungen unterliegen, soweit nicht dadurch eine andere Strafe verwirkt ist, der Bestrafung nach §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, bezw. nach § 26 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887.

§. 19.

IV. Uebergangsbestimmung.

Unter weiterer Anwendung der bisher gültigen bezüglichlichen Vorschriften dürfen Gewerbetreibende und Händler, welche am 1. Oktober 1887 die Berechtigung zur Denaturirung von Branntwein mit Holzgeist besitzen, mit diesem Mittel noch bis zum 31. desselben Monats im bisherigen Umfange Branntwein zum eigenen Gebrauch bezw. zum Verkauf an Gewerbetreibende oder Kleinhändler denaturiren lassen.



Dem (Königlichen Hauptsteueramte) zu N. melde ich Unterzeichnete den umstehend aufgeführten Branntwein zur Denaturirung mit (dem allgemeinen Denaturirungsmittel) an.

Die Denaturirung soll (in der hier selbst belegenen Fabrik des Unterzeichneten) stattfinden.

N., den ten

(Unterschrift.)

Die Anmeldung ist heute vorgelegt und im Denaturirungsregister unter Nr. eingetragen.

N., den ten

(Königliches Hauptsteueramt.)

(Unterschriften.)

Anleitung.

1. Das Formular dient zur Anmeldung von Denaturirungen jeder Art mit Ausnahme der Denaturirung mit Wasser und Essig.
Mittels eines Formulars dürfen nur gleichartige Denaturirungen angemeldet werden.
Die ersten 7 Spalten sind vom Anmelder, die übrigen von den Steuer-Aufsichtsbeamten auszufüllen, doch finden bei der Denaturirung mit Terpentinöl, Thieröl oder Schwefeläther Einträge in die Spalten 20 bis 23 nicht statt.
2. Zu Spalte 17. Die Steuervergütung wird stets nach der bei der Revision festgestellten Menge reinen Alkohols (Sp. 17) berechnet.
3. Zu Spalte 18. Die nach dem bezüglichen Prozentsatz berechnete Menge des Denaturirungsmittels ist für die Ausführung der Denaturirung in der Art abzurunden, daß
 - a) bei dem allgemeinen Denaturirungsmittel, Pyridinbasen, Terpentinöl und Schwefeläther, Literbrüche bis einschließlich 0,5 mit 0,5 Liter, größere Literbrüche mit 1 Liter ange setzt werden.
 - b) bei Thieröl mindestens $\frac{1}{20}$ Liter in Ansatz kommt und jedes angefangene $\frac{1}{20}$ Liter als volles $\frac{1}{20}$ Liter gilt.

Lau- fende Nr.	I. Anmeldung.						II. Revisions-				
	Der Gebinde			Des Branntweins			Der Gebinde				
	Marke.	Num- mer.	eing- brannte Tara. kg	Menge. Liter	wahre Alkohol- stärke nach Tralles. Prozent	Menge reinen Alkohols. Liter	Brutto- gewicht. kg	Einge- brannte Tara. kg	durch Verwie- gung fest- gestellte kg	Nettogewicht nach Abzug der eing- brannten oder durch Verwie- gung fest- gestellten Tara. kg	Normal- Tara. kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	R.E.	791	44	247	95	234,65	247	44	—	203	—
2.	Δ	89	43	266	92	244,72	261	43	—	218	—
				513		479,37					

Probe:



b e f u n d.					III. Denaturirung unter Steuerkontrolle.							Bemerkungen der Steuerbeamten, insbe- sondere bezüglich der Denaturirungs- mittel (steuerlicher Verschluß der Gefäße, Beschaffenheit der Stoffe).
Des Branntweins					Die Menge reinen Alkohols (Spalte 17) ist ver- mischt mit dem allge- meinen Denatu- rirungs- mittel*).	Des Gemisches						
schein- bare Alkohol- stärke nach Tralles.	Tempe- ratur- grade nach Reau- mur.	wahre Alkohol- stärke nach Tralles.	Menge. Liter	Menge reinen Alko- hols. Liter		Menge (Sum- me Spalte 16 und 18). Liter	Stärke nach dem Alkoholometer.			Menge in Liter- pro- zenten (Pro- dukt aus Spalte 19 und 22).		
							Schein- bare Stärke nach Tralles.	Tempe- ratur- grade nach Reau- mur.	Wahre Stärke nach Tralles.		Prozent	
Prozent		Prozent				Prozent		Prozent				
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	
Eintragung.												
93	+ 7	95	249	236,55	7,5	256,5	93,5	+ 9	95	24367	1 Glasballon mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel laut Faktura von N. in N. bezogen und 50 Liter enthaltend. Steuerlicher Verschluß 1 Blei des Hauptsteueramts zu N., in gutem Zustande befunden. Ballon mit dem Rest des Denaturierungsmittels durch 1 Blei wieder verschlossen.	
90,5	+ 7	92	264	242,88	7,5	271,5	91	+ 9	92	24978		
			513	479,43	15,0	528,0				49345		

N., den ten

N. N.
Ober-Steuerkontrolör.

N. N.
Steueraufseher.

*) Bemerkung. Der Platz zur Angabe des Denaturierungsmittels bleibt im Vordruck offen.



Die Beschaffenheit der Bestandtheile des allgemeinen Denaturierungsmittels.

1. Der Holzgeist.

Der Holzgeist soll farblos oder schwach gelblich gefärbt sein. Sein spezifisches Gewicht bei der Temperatur von 15 Graden des hunderttheiligen Thermometers, bezogen auf Wasser gleicher Wärme, darf 0,840 nicht übersteigen. Bei der Destillation von 100 Raumtheilen des Holzgeistes sollen bis zu einer Temperatur von 75 Graden des hunderttheiligen Thermometers mindestens 90 Raumtheile übergegangen sein. Der Holzgeist soll mit Wasser ohne wesentliche Trübung in jedem Verhältniß mischbar sein. Der Gehalt des Holzgeistes an Aceton soll 30 Prozent übersteigen. Der Holzgeist soll wenigstens 3, aber nicht mehr als 4 Prozent an Brom entfärbenden Bestandtheilen enthalten, und auch nach Verdünnung des Holzgeistes mit einer gleich großen Menge Wasser und längerem Stehenlassen über Holzkohle soll der Gehalt an jenen Bestandtheilen noch 2 Prozent übersteigen.

2. Die Pyridinbasen.

Das Pyridinbasen-Gemisch soll farblos oder schwach gelblich gefärbt sein. Sein Wassergehalt soll 10 Prozent nicht übersteigen. Bei der Destillation von 100 Raumtheilen des Gemisches sollen bis zu einer Temperatur von 140 Graden des hunderttheiligen Thermometers mindestens 90 Raumtheile übergegangen sein. Das Gemisch soll auf Platinblech ohne Rückstand verdampfen; es soll mit Wasser ohne wesentliche Trübung in jedem Verhältniß mischbar sein.

Kontobuch

des (.....) Fabrikanten.....) zu

über

Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein.

Dieses Buch enthält (20) Blätter, welche mit einer vom Das Buch ist
Unterzeichneten angelegelten Schnur durchzogen sind.

aufzubewahren.

, den

N. N. (D.-St.-Kontrolör.)

Inhalts-Verzeichniß.

(Denaturirung mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel) (Abtheilung I. Seite 2 bis 29.) (Denaturirung mit 10 Prozent Schwefeläther) (Abtheilung II. Seite 30 bis 39.)

Anleitung.

1. Das Kontobuch nach diesem Muster ist von den Gewerbtreibenden, welche Branntwein für den eigenen Gewerbebedarf statt mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel mit
 - a) Pyridinbasen,
 - b) Terpentinöl,
 - c) Thieröl,
 - d) Schwefelätherdenaturiren lassen dürfen, über die Herstellung und Verwendung des denaturirten Branntweins zu führen.
Läßt ein Gewerbtreibender denaturirten Branntwein von mehreren der bezeichneten Arten bereiten, so geschieht die Anschreibung für jede Art, nach Bestimmung der Steuerbehörde, entweder in einem besonderen Kontobuch oder in einer besonderen Abtheilung desselben Kontobuchs.
Bezüglich des mit den Mitteln unter b, c und d denaturirten Branntweins finden Einträge in die Spalten 4, 9, 10 nicht statt.
2. Die Einträge unter „I. Zugang“ sind jedesmal sofort nach beendigter Denaturirung zu beschaffen, wobei in Spalte 3 und beziehentlich 4 die Summen aus Spalte 17 und beziehentlich 21 der Anmeldung übernommen werden. Die Uebereinstimmung wird von den Steuerbeamten, welche die Denaturirung überwacht haben, bescheinigt.
3. Unter „II. Abgang“ sind die Spalten 6 bis 11 an dem Tage auszufüllen, an welchem der bezügliche Posten aus dem angemeldeten Orte der Lagerung zur Verwendung entnommen wird.
Die Ausfüllung der Spalten 12 und 13 ist nur hinsichtlich des anders als mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturirten Branntweins erforderlich. Dasselbe braucht nicht für jeden einzelnen in Spalte 6 bis 11 gebuchten Posten zu geschehen, muß aber spätestens am Schlusse jedes Vierteljahres nach den Gesamtergebnissen erfolgen. Das Datum der Eintragung ist in Spalte 14 zu vermerken.
4. Bei Ermittlung der Literprocente für Spalte 10 bleiben Brüche bis einschließlich 0,50 unberücksichtigt, größere werden mit 1 angesetzt.
5. Nach jedem Vierteljahr ist das Kontobuch innerhalb der nächsten 3 Tage in den Spalten 3 und beziehentlich 4, sowie 8 und beziehentlich 10 abzuschließen.

I. Zugang an denaturirtem Branntwein.					II. Abgang						
Lau- fende Nr.	Der Denaturirung		Menge des hergestellten denaturirten Branntweins		B e m e r k e der Steuer-Aufsichtsbeamten.	Lau- fende Nr.	A. Entnahme zur				
	Monat.	Tag.	nach Eitern.	nach Eiter- pro- zenten.			Der Eintragung		Des entnommenen denaturirten Branntweins		
							Monat.	Tag.	Menge nach Eitern.	wahre Stärke in Prozenten nach Falles.	Menge nach Eiterpro- zenten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		
	1888.						1888.				
1.	Februar	17.	559	52 104	Uebereinstimmend m. Spalte 17 u. 21 der Anmeldung. N. N., D.-St.-Kontr. 17/2. N. N., St.-Aufs. 17/2.	1.	Februar	20.	250	94	23 500
2.	März	5.	532,5	49 256	desgl. desgl. N. N., D.-St.-Kontr. 5/3 N. N., St.-Aufs. 5/3.	2.	März	3.	150	92	13 800
						3.	"	5.	300	92	27 600
						4.	"	11.	200	92	18 400
	Summe des Zugangs . . .		1091,5	101 360					900	—	83 300
	Summe des Abgangs . . .		900	83 300							
	Demnach Bestand . . .		191,5	18 060							
	1888.						1888.				
1.	Februar	20.	582	—	Uebereinstimmend mit Spalte 17 der Anmeldung. N. N., D.-St.-Kontr. 20/2. N. N., St.-Aufs. 20/2.	1.	Februar	21.	582	—	—
2.	März	10.	538	—	desgl. desgl. N. N., D.-St.-Kontr. 10/3. N. N., St.-Aufs. 10/3.	2.	März	10.	538	—	—
	Summe des Zugangs . . .		1 120						1 120		
	Summe des Abgangs . . .		1 120								
	Demnach Bestand . . .		—								



an denaturirtem Branntwein.				
Verwendung.	B. Ergebnisse der Verwendung.		Vermerke des Konto-Inhabers.	Vermerke der Steuer-Aufsichtsbeamten.
	Auf die entnommene Menge (Spalte 8) fallen an Fabrikat (Spalte 11) Kilo-gramm (kg) Liter (l)	Verbrauch an denaturirtem Branntwein auf je 100 kg oder je 100 l des Fabrikats (nach Spalte 8 und 12) Liter.		
11.	12.	13.	14.	15.
Eintragung.				
allgemeinen Denaturierungsmittel.				
Beleuchtungszwecken				
—	—	—	Abgeschlossen am 31. März 1888. N. N.	Abschluß geprüft und richtig befunden. N. N., 2/4. 1888. D.-St.-Kontr.
10 Prozent Schwefeläther.				
Herstellung von Salicylsäure.	kg 450	120	Spalte 12 und 13 eingetragen am 28. Februar 1888. N. N.	
—	425	127	Spalte 12 und 13 eingetragen am 16. März 1888. N. N.	
			Abgeschlossen am 31. März 1888. N. N.	Abschluß geprüft und richtig befunden. N. N., 2/4. 1888. D.-St.-Kontr.





A b s c h l u ß

des

Kontobuchs über Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein

des (der)

(Fabrikanten Mergel) zu (Braunsberg)

für

das Vierteljahr ($\frac{1. \text{Januar}}{31. \text{März}}$ 1888).

Anleitung.

Die Gewerbetreibenden, welche Branntwein für ihren Gewerbebedarf statt mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel mit Pyridinbasen, Terpentinöl, Thieröl oder Schwefeläther denaturiren lassen dürfen, haben auf Verlangen des Hauptamts einen Abschluß der über Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein geführten Kontobücher nach diesem Muster aufzustellen und einzureichen.

I. Zugang an denaturirtem Branntwein.			II.	III.	Bemerkungen.
1. Bestand vom nächstvorher- gehenden Vierteljahr.	2. Menge des im Vierteljahr hergestellten denaturirten Branntweins.	3. Zusammen (Spalte 1 und Spalte 2).	Abgang an denaturirtem Branntwein während des Vierteljahrs.	Bestand am Schlusse des Vierteljahrs (Spalte 3 weniger Spalte 4).	
Liter.	Liter.	Liter.	Liter.	Liter.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

P r o b e - E i n t r a g u n g .

**Abtheilung I. Denaturirung mit dem allgemeinen
Denaturierungsmittel.**

945	3120	4065	3090	975
-----	------	------	------	-----

**Abtheilung II. Denaturirung mit 10 Prozent
Schwefeläther.**

85	850	935	935	—
----	-----	-----	-----	---

Braunsberg, den 31. März 1888.

Mergel.

Dem (Königl. Hauptsteueramt) zu N. melde d Unterzeichnete den umstehend aufgeführten Branntwein zur Denaturirung durch Vermischung mit Wasser und Essig an.

N., den..... ten

(Unterschrift.)

Die Anmeldung ist heute vorgelegt und im Denaturirungsregister unter Nr. eingetragen.

N., den..... ten

(Königliches Hauptsteueramt.)

(Unterschriften.)

Anleitung.

1. Das Formular dient zur Anmeldung der für Essigfabrikanten vorzunehmenden Denaturirungen von Branntwein. Die ersten 7 Spalten sind vom Anmelder, die übrigen von den Steuer-Aufsichtsbeamten auszufüllen.
2. Die Steuer-Aufsichtsbeamten haben jedesmal davon Ueberzeugung zu nehmen, daß das Gefäß, in welchem die Vermischung des Branntweins mit dem Wasser und dem Essig vorgenommen werden soll, entweder leer oder doch nur mit Wasser befüllt ist.
3. Zu Spalte 4, 10, 11, 12. Falls das Taragewicht der Gebinde aichamtlich nicht festgestellt ist, wird dasselbe unter Zugrundelegung der Normaltarasäße oder durch Verwiegung der geleerten Gebinde ermittelt. Der Steuerverwaltung bleibt vorbehalten, die Verwiegung der geleerten Gebinde eintreten zu lassen, wenn der Anwendung der aichamtlichen Tara oder der Normaltarasäße Bedenken entgegenstehen.
4. Zu Spalte 12. Nach der Einrichtung der für den amtlichen Gebrauch gelieferten Gewicht- und Maßstabellen für Branntwein bedarf es bei Anwendung der Normaltarasäße nicht der besondern Ermittlung und Angabe des Taragewichts der Gebinde.
5. Zu Spalte 17. Die Steuervergütung wird stets nach der bei der Revision festgestellten Menge absoluten Alkohols (Spalte 17) berechnet.
6. Zu Spalte 17, 18, 19, 20, 21. Ein Literbruch in Spalte 17 wird für die Feststellung der Menge der Denaturierungsmittel als ein ganzes Liter gerechnet.



Laufende Nr.	I. Anmeldung.						II. Revisionsbe						
	Der Gebinde			Des Branntweins			Der Gebinde				Des		
	Marke.	Nummer.	eingebraunte Tara. kg	Menge.	wahre	Menge	Brutto-Gewicht. kg	eingebraunte Tara.	durch Verwie-gung fest-gestellte Tara.	Nettogewicht nach Abzug der		scheinbare Alkohol-stärke nach Eralles. Prozent.	Tempera-turgrade nach Re-aumur.
					Alkohol-stärke nach Eralles. Prozent.	reinen Alkohols. l				eingebraunten oder durch Verwie-gung fest-gestellten Tara. kg	Normal-Tara. kg		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	R.E.	158	—	479	93	445,47	482,5	—	—	—	400,5	91,5	+ 7



f u n d.			III. Denaturirung unter Steuerkontrolle.				Bemerkungen der Steuerbeamten, besonders bezüglich des Denaturierungsmittels.
B r a n n t w e i n s			An Wasser sind beizumischen.	Von der Eitermenge Wasser (Spalte 18) kommt die Differenz zwischen den Angaben der Spalten 16/17 in Abzug mit.	Die Branntweinsteinmenge (Spalte 16) ist demnach vermischt worden		
wahre Alkoholstärke nach Tralles.	M e n g e.	Menge reinen Alkohols.			mit Wasser.	mit Essig.	
Prozent.	l	l			l	l	
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Eintragung.							
93	487	452,91	453	34	419	453	

M., den ten 18.....

M. M.
Ober-Steuerkontrolör.

M. M.
Steueraufseher.



Anleitung

zur

Prüfung des als Denaturierungsmittel zugelassenen Essigs.

Behufs Prüfung des Essigs auf seinen Gehalt an Essigsäure wird eine Lösung von 1 Gramm Phthaläin, welches die Steuerbehörde liefert, in 500 Gramm Spirit von mindestens 95 Prozent Tralles hergestellt und ein amtlich beglaubigter Essigprober beschafft. Der Essigprober ist eine unten geschlossene cylindrische Glasröhre mit Fuß, welche mehrere Theilmarken trägt. Die unterste Marke begrenzt ein inneres Volumen von 20 Cubikcentimetern; oberhalb dieser Marke befinden sich 12 bis 14 der Reihe nach numerirte Theilstriche, deren je zwei benachbarte ein inneres Volumen von $1\frac{2}{3}$ Cubikcentimetern einschließen. Der Essigprober wird mit dem zu prüfenden Essig bis zur untersten Theilmärke gefüllt, dazu ein (auch wohl zwei) Tropfen der Phthaläinlösung gethan und endlich vorsichtig gerade so viel Doppelt-Normalnatronlösung hinzugegossen, bis die vorher farblose Flüssigkeit sich roth färbt. Liegt das Flüssigkeitsniveau oberhalb der mit 6 bezeichneten Theilmärke, so enthält der Essig mehr als 6 Prozent Essigsäure; liegt das Niveau oberhalb der mit 12 bezeichneten Theilmärke, so hat der Essig mehr als 12 Prozent Säure.



Register

des

(Steueramts) zu

über

Denaturierung von Branntwein

im

Vierteljahr

Enthält Blätter, welche mit einer mit dem
Dienstfiegel angefügten Schnur durchzogen sind.

den ...

N N.

Anleitung.

Das Register umfaßt alle Anmeldungen zur Denaturierung von Branntwein im Bezirke der Amtsstelle. Jeder Antragsteller erhält im Register ein eigenes Konto, welches bezüglich derjenigen Gewerbetreibenden, welche Branntwein auf mehrerlei Weise denaturiren lassen, in die entsprechenden Unterabtheilungen zerfällt.

Die Einträge in Spalte 3 erfolgen nach Maßgabe der Einträge in Spalte 17 der Anmeldungen, vorbehaltlich der Nachrechnung und etwaigen Berichtigung.

Das Register wird am Ende des Vierteljahres in allen Konten und beziehentlich deren Unterabtheilungen abgeschlossen und nebst den zugehörigen Anmeldungen an das Hauptamt eingesendet.

Laufende Nummer.	Die Anmeldung ist abgegeben.		Der Branntwein, welcher denaturirt worden ist, enthält Alkohol-Liter= procente.	B e m e r k u n g e n.
	M o n a t.	T a g.		
1.	2.		3.	4.



Liquidation

des

Haupt- (Steuer-) Amtes zu

über

Brauntweinsteuer-Vergütung für denaturirten Brauntwein.

Wierteljahr (.....).

Anleitung.

Nach diesem Muster hat das Hauptamt vierteljährlich, auf Grund der Denaturirungsregister (Muster R 7) nebst zugehörigen Anmeldungen, eine Liquidation über die den einzelnen Antragstellern, für welche Brauntwein denaturirt worden ist, zu gewährende Steuervergütung aufzustellen und der Direktivbehörde einzureichen.



Laufende Nummer.	Des Antragstellers		Menge des Branntweins, für welchen die Steuervergütung zu gewähren ist. Alkohol-Eiterprocente.	Berechnung der Steuervergütung nach dem bei der Ausführung von Branntwein geltenden Satze.		Bemerkungen.
	Name.	Wohnort.		Mark.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.		6.

Branntwein-Niederlageregulativ.

Für die Lagerung inländischen, unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntweins in den für unverzollte Waaren bestimmten oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für diesen Zweck eingerichteten öffentlichen oder unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlagen werden in Ausführung des §. 11 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins, folgende Vorschriften erteilt.

§. 1.

Auf die Lagerung des Branntweins in öffentlichen Niederlagen finden im allgemeinen die Bestimmungen in den §§. 97 bis einschließlich 106 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 und des dazu erlassenen allgemeinen Niederlageregulativs mit den sich aus dem Folgenden ergebenden Abänderungen sinngemäße Anwendung.

I. Lagerung in für unverzollte ausländische Waaren bestimmten bzw. ausschließlich für die Niederlegung steuerpflichtigen Branntweins eingerichteten öffentlichen Niederlagen.
a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Der in eine für unverzollte Waaren bestimmte öffentliche Niederlage aufgenommene steuerpflichtige inländische Branntwein behält die Eigenschaft als inländische Waare der Regel nach bei. Die Aufnahme des Branntweins in eine solche Niederlage ist indeß nur insofern gestattet, als darin entweder ausländischer Branntwein überhaupt nicht gelagert wird, oder eine getrennte Lagerung des ausländischen zollpflichtigen und des inländischen steuerpflichtigen Branntweins stattfinden kann.

Branntwein, welcher behufs Erlangung der Rückvergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer in eine für unverzollte Waaren bestimmte öffentliche Niederlage eingelagert wird, nimmt hierdurch die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare an. Ebenso nimmt der in eine solche Niederlage gelangende steuerpflichtige inländische Branntwein die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare dann an, wenn er in der Niederlage mit darin lagerndem ausländischen Branntwein vermischt wird.

§. 3.

Ueber den in öffentliche Niederlagen eingelagerten Branntwein wird, insofern derselbe nicht nach Maßgabe des §. 2 die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare annimmt, ein Niederlageregister nach der Anlage S 1 geführt.

Anlage S. 1.

§. 4.

Die Aufnahme in die Niederlage erfolgt auf Grund der Anmeldungen (Anlage II) oder Auszüge aus solchen bzw. aus Versendungscheinen, welche nach der Anlage S 2 von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der von der Steuerbehörde örtlich zu bestimmenden Frist dem Niederlageamt übergeben sein müssen. Wird Branntwein zur Niederlage gebracht, für welchen die Verbrauchsabgabe gemäß §. 13 des Gesetzes im voraus bindend festgesetzt worden ist, so ist der volle Betrag der auf dem Branntwein ruhenden Steuer in den Spalten 7 bzw. 8 der Anmeldung anzugeben und ebenso in den Spalten 11 bzw. 12 des Niederlageregisters zur Anschreibung zu bringen.

b) Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

Anlage S. 2.



§. 5.

Behufs der Aufnahme in die Niederlage ist Menge und Alkoholgehalt des Branntweins, und zwar für jedes Gebinde besonders, festzustellen.

Diese Ermittlung kann unterbleiben:

- a) wenn die Feststellung von Menge und Alkoholgehalt des unter unverletztem Raumverschluß oder unter amtlicher Begleitung eingehenden Branntweins schon bei einem Vorabfertigungsamt stattgefunden hat;
- b) wenn der Niederleger bei dem mit Versendungsschein I ohne Raumverschluß oder ohne amtliche Begleitung abgefertigten Branntwein auf die Abfertigung zur Ausfuhr, sowie auf die steuerfreie Verwendung zu gewerblichen Zwecken verzichtet und sich damit einverstanden erklärt, daß die im Versendungsschein überwiesenen Angaben der späteren Besteuerung zu Grunde gelegt werden;
- c) wenn die Feststellung von Menge und Alkoholgehalt des Branntweins am Niederlageorte selbst amtlich aus anderer Veranlassung bereits erfolgt, und gleichzeitig der Branntwein bis zur Aufnahme in die Niederlage unter amtlicher Bewachung oder Verwahrung verblieben ist.

§. 6.

Rücksichtlich der Anschreibung der Menge und des Alkoholgehaltes des Branntweins im Niederlageregister und der Behandlung der vorgefundenen Abweichungen von den im Versendungsschein enthaltenen Angaben kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

- a) Wird Menge und Alkoholgehalt vor der Aufnahme in die Niederlage nicht festgestellt, so sind die im Versendungsschein (§. 5a, b) überwiesenen Angaben bezw. die bei der vorhergehenden Abfertigung stattgefundenen Feststellungen (§. 5c) im Niederlageregister anzuschreiben.
- b) Ergiebt sich bei der am Niederlageamt vorgenommenen Feststellung ein Mehr an Literprozenten gegen die bezügliche Angabe im Versendungsschein, so ist das Ergebnis der beim Niederlageamt vorgenommenen Revision, unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer bei der Abfertigung einzuleiten ist, der Anschreibung im Niederlageregister zu Grunde zu legen.
- c) Ergiebt sich dagegen ein Weniger an Literprozenten, so ist zwar nur die durch die Feststellung beim Niederlageamt ermittelte Anzahl Literprocente im Niederlageregister anzuschreiben. Es muß indeß, wenn der Branntwein mit verletztem amtlichen Verschluß angekommen ist, oder wenn der Verdacht einer heimlichen Entfernung von Branntwein vorliegt, abgesehen von der etwa wegen Verbrauchsabgaben-Defraude einzuleitenden Untersuchung, von der Fehlmenge die Verbrauchsabgabe erhoben werden. Ist dagegen der Branntwein mit unverletztem Verschluß angekommen und ist zugleich anzunehmen, daß die Fehlmenge lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei, so bleibt die Verbrauchsabgabe für dieselbe unerhoben.

§. 7.

c) Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage.

Zur Ergänzung, Auffüllung des steuerpflichtigen Branntweins kann Branntwein aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dies muß jedoch vorher schriftlich unter Angabe der Menge nach Literprozenten dem Niederlageamt angezeigt werden, welches alsdann den Branntwein vor dem Einlaß in die Lagerräume nach Gewicht und Literprozenten ermittelt und sowohl im Niederlageregister als im Niederlageschein dem steuerpflichtigen Lagerbestand zuschreibt. Einer Verwiegung bezw. Alkoholisirung der aufzufüllenden Gebinde vor und nach der Auffüllung bedarf es nicht.

§. 8.

Anlage S. 3.

Wird in Folge einer Umpackung, welche dem Amt jedesmal zuvor nach der Anlage S 3 oder nach dem für die Abmeldung vorgeschriebenen Formular (§. 10) schriftlich anzumelden ist, Branntwein, welcher verschiedenen Verbrauchsabgabensätzen unterliegt, zusammengemischt, so unterliegt die gesammte aus der Mischung hervorgegangene Menge hinfort dem höchsten der bezüglichen Verbrauchsabgabensätze.

Wird in Folge einer Umpackung Branntwein, für welchen die Maiischbottich- oder Material-

steuer erhoben ist, mit Branntwein zusammengemischt, bei welchem dieses nicht der Fall ist, so wird die gesammte aus der Mischung hervorgegangene Menge von neuem als Branntwein angeschrieben, für welchen die Maischbottich- oder Materialsteuer nicht erhoben worden ist.

Abweichungen in der Menge der Literprocente, welche sich bei der Umpackung herausstellen, sind sofort aufzuklären.

Soweit eine Fehlmenge lediglich durch den Akt der Umpackung oder durch zufällige Ereignisse oder durch Einzehren, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, darf solche steuerfrei abgeschrieben werden.

In anderen Fällen ist von der fehlenden Menge die gesetzliche Verbrauchsabgabe einzuziehen, vorbehaltlich des einzuleitenden Strafverfahrens, wenn der Verdacht vorliegt, daß die Fehlmenge in Folge heimlicher Entfernung eines Theils des Branntweins aus der Niederlage entstanden sei.

§. 9.

Die von steuerpflichtigem Branntwein ausgefönderten Unreinigkeiten, desgleichen verdorbene oder in eine andere Beschaffenheit, in welcher dieselben der Verbrauchsabgabe nicht unterliegen würden, übergegangene Branntweimmengen können unter Steuerkontrolle in das Ausland geführt oder mit Genehmigung des Amtsvorstandes (bei Unterämtern des Bezirks-Oberkontrolörs) auf Antrag des Niederlegers nach diesbezüglicher amtlicher Feststellung vernichtet werden.

Die steuerfreie Abschreibung darf letzteren Falls erst nach zuvoriger Genehmigung des vorgesetzten Hauptamts, welchem die entstandenen Verhandlungen vorzulegen sind, erfolgen.

§. 10.

Die im §. 30 des allgemeinen Niederlageregulativs vorgeschriebene Abmeldung ist, wenn steuerpflichtiger Branntwein aus der Niederlage entnommen werden soll, nach der Anlage S 4 beim Niederlageamte abzugeben. d) Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage.

Erfolgt die Abmeldung behufs der Uebernahme auf das Konto einer Gewerbsanstalt, welche unter steuerlicher Kontrolle stehenden inländischen Branntwein reinigt oder zum Zweck der Ausfuhr weiterer Bearbeitung unterwirft, so ist die Abmeldung in doppelter Ausfertigung abzugeben (siehe Anlage T § 9).

Ist der Branntwein zur Weiterverföndung mit Versendungsschein bestimmt, so ist das in den bezüglichlichen Bestimmungen vorgeschriebene Formular zu benutzen (vergl. Ausführungsbestimmungen zu §. 11 des Gesetzes unter III a).

Wünscht der Niederleger, daß der Abfertigung von der Niederlage die bei der Auslagerung vorhandene Menge an Literprocenten zu Grunde gelegt werde, so hat er dies in seinem Antrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 11.

Auf Grund der Abmeldung zur Versteuerung, zur steuerfreien Ablassung zu gewerblichen Zwecken (§. 1 Abs. 4 Ziffer 2 des Gesetzes) oder zur Versöndung auf Versöndungsschein II erfolgt die Ermittlung von Menge und Alkoholgehalt des Branntweins in der §. 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Weise.

§. 12.

Rückfichtlich der der Versteuerung oder Abfertigung auf Versöndungsschein II zu Grunde zu legenden Menge an Literprocenten kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

a) Die nochmalige Ermittlung (§. 11) kann unterbleiben, wenn der Niederleger nicht in Spalte 14 der Abmeldung die Abfertigung nach der bei der Auslagerung vorhandenen Menge an Literprocenten beantragt hat und zugleich kein Verdacht einer heimlichen Entfernung eines Theils des Branntweins während der Lagerung vorliegt.

b) Findet eine nochmalige Ermittlung (§. 11) statt und ergibt sich hierbei

1. eine Fehlmenge an Literprocenten gegen die Einlagerungsmenge, so erfolgt die Abfertigung auf Grund der Auslagerungsmenge, wenn anzunehmen ist, daß diese Fehlmenge lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei. Liegt jedoch begründeter Verdacht vor, daß ein Theil des Branntweins heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist, abgesehen von der wegen Verbrauchsabgaben-Defraude etwa einzuleitenden Untersuchung, jedesmal die Einlagerungsmenge der Abfertigung zu Grunde zu legen.

Ergiebt sich

2. ein Mehrbefund an Literprozenten, so bildet — unbeschadet der näheren Untersuchung wegen etwa vorgekommener Ströhümer — gleichfalls die Auslagerungsmenge die Grundlage der Abfertigung.

In beiden Fällen (1 und 2) ist auf Antrag der Beteiligten jedes Kollo einer größeren Branntweinpost, dessen Einlagerungsmenge seiner Zeit besonders ermittelt und im Niederlageregister angeschrieben war, bezüglich der Abweichungen bei der Abmeldung als eine für sich bestehende Branntweinpost zu behandeln, wenn über die Identität der einzelnen Kolli nach Zeichen und Nummer kein Zweifel besteht.

§. 13.

Zum Zweck der Versendung steuerpflichtigen Branntweins von der Niederlage auf Versendungsschein l wird stets die Auslagerungsmenge nach Literprozenten ermittelt.

Ergeben sich bei dieser Ermittlung Abweichungen gegen die Einlagerungsmenge, so wird im allgemeinen nach der Vorschrift des §. 12 unter b verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß eine nach jener Vorschrift steuerpflichtige Fehlmenge sofort besonders zu versteuern und der Versendungsschein-Abfertigung die Auslagerungsmenge zu Grunde zu legen ist.

§. 14.

e) Lagerung ohne Festhaltung der Identität der einzelnen Posten.

Sofern in den öffentlichen Niederlagen besondere Bassins zc. aufgestellt sind, in welchen der steuerpflichtige Branntwein ohne Festhaltung der Identität der einzelnen Posten zur Lagerung kommt, finden auf jene Niederlagen die weiter unten für Theilungsläger gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung. Es dürfen jedoch in dasselbe Bassin zc. nur Branntweinmengen eingelagert werden, welche demselben Niederleger gehören.

§. 15.

II. Lagerung in ausschließlich für die Niederlegung steuerpflichtigen Branntweins zugelassenen Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß.
n) Allgemeine Bestimmungen.

Auf die ausschließlich für die Niederlegung steuerpflichtigen Branntweins zugelassenen Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß finden die vorstehend getroffenen Bestimmungen und die regulativmäßigen Vorschriften für die Privattransitlager (einschließlich der Theilungsläger und der Weinlager) sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend andere Bestimmungen getroffen sind.

§. 16.

Privatläger sind in der Regel nur am Sitze einer mit zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle gestattet.

Dieselben werden lediglich an Gewerbetreibende bewilligt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Lagerorte wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen und mit entsprechender Vollmacht versehen.

An Brennereibesitzer können jedoch Privatläger für steuerpflichtigen inländischen Branntwein am Herstellungsorte desselben auch dann bewilligt werden, wenn sie weder kaufmännische Bücher führen, noch sich am Orte eine Zoll- oder Steuerstelle befindet. In diese Läger darf in der Regel nur Branntwein aufgenommen werden, welcher in der eigenen Brennerei des Lagerinhabers erzeugt ist.

Ueber die Bewilligung von Privatlägern, welche jederzeit widerruflich ist und nur im Falle des Bedürfnisses zu erfolgen hat, entscheidet die Direktivbehörde.

§. 17.

Für jedes Privatlager für inländischen Branntwein, ausgenommen die Theilungsläger (§§. 19 ff.), wird bei dem Amt ein Konto in dem Niederlageregister (§. 3) eröffnet.

§. 18.

Der Steuerverwaltung steht jederzeit die Revision des Lagers frei. Der Lagerinhaber oder ein legitimer Vertreter desselben hat der Revision beizuwohnen und ist verpflichtet, auf Verlangen



eine Bestandsdeklaration abzugeben, sowie die zur Vornahme der Revision erforderlichen Vorkehrungen nach Anweisung der dieselbe leitenden Beamten zu treffen und die nöthigen Handleistungen auf eigene Kosten und Gefahr verrichten zu lassen.

Namentlich müssen für das Lager ausreichende geaichete Waagen und Gewichte, sowie die zur Ermittlung des Alkoholgehalts des Branntweins erforderlichen geaichteten Geräthe zur Verfügung gestellt werden.

Wann und in welchem Umfange die Lagerrevisionen stattzufinden haben, bestimmt die Direktivbehörde.

Den Anträgen auf Oeffnung der unter amtlichem Mitverschluß befindlichen Privatlager ist nach Maßgabe der verfügbaren Beamtenkräfte thunlichst bald zu entsprechen.

Die Zeit und Dauer der Oeffnung wird für die einzelnen Lager nach Bedürfniß vom Amt bestimmt.

Für die amtliche Bewachung der Lager während ihrer Oeffnung kann von den Lagerinhabern eine Gebühr gefordert werden, welche jedoch den Betrag von 3 Mark für den Tag und den Beamten nicht überschreiten darf.

Für die amtliche Bewachung der in §. 16 Abs. 3 bezeichneten Lager während ihrer Oeffnung sind die vorstehend angegebenen Gebühren nicht in Ansatz zu bringen, wenn die Oeffnung des Lagers nur erfolgt, um Branntwein im unmittelbaren Anschluß an die im §. 11 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Feststellung in das Privatlager aufzunehmen, oder sonst die Bewachung gelegentlich der Anwesenheit der Steuerbeamten zum Zweck anderweiter Diensthandlungen ausführbar ist. Verlangt dagegen der Lagerinhaber die Oeffnung des Lagers zu einer anderen Zeit, so hat er nicht die oben erwähnten Gebühren, sondern die gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder zu entrichten.

Erfordert die Ueberwachung eines Privatlagers für steuerpflichtigen Branntwein in Folge des Umfangs der darin vorzunehmenden Abfertigungen die Anstellung eines oder mehrerer besonderen, für jene Dienstleistungen bestimmten Steuerbeamten, so hat der Lagerinhaber an Stelle der oben angegebenen Gebühren einen Verwaltungskosten-Beitrag in Höhe des Durchschnittseinkommens der Beamten zu zahlen.

§. 19.

In Theilungslagern findet die Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli nicht statt.

Für dieselben werden

- a) wo solche vorhanden sind, abgesonderte Räume der öffentlichen Niederlage, welche für sich verschließbar sind und für deren Einrichtung und Unterhaltung der Niederleger nach Anleitung des Amtes Sorge zu tragen hat, oder
- b) Privaträume zugelassen.

Die Bewilligung eines solchen Theilungslagers ist an die Bedingung geknüpft, daß der regelmäßige Lagerbestand oder der jährliche Absatz die Menge von 300 Hektolitern reinen Alkohols überschreitet. Diese Bestimmung leidet jedoch keine Anwendung auf diejenigen Branntweintheilungslager, welche in öffentlichen Niederlagen gehalten werden.

An den in dem Theilungslager zur Aufbewahrung des Branntweins aufgestellten Lagerfässern, Bassins zc. muß die Nummer des Gefäßes und der Literinhalt desselben auf Grund der amtlichen Vermessung mit Lackfarbe deutlich vermerkt und jedes Gefäß außerdem mit einem Standglas nebst Skala oder einer sonstigen Einrichtung versehen sein, welche den Stand der im Gefäß enthaltenen Flüssigkeit erkennen lassen.

Bei größeren freistehenden Gefäßen sind auf Anordnung des Bezirks-Oberkontrolörs in verschiedenen Höhen Abzugshähne anzubringen, welche die Entnahme von Proben aus verschiedenen Lagen des Gefäßes ermöglichen.

§. 20.

Die in §. 8 für die Vermischung von Branntweinen, welche verschiedenen Abgabensätzen unterliegen, getroffenen Bestimmungen finden auf die in Theilungslagern lagernden Branntwein-

b) Besondere Bestimmungen für die Theilungslager.
1. Bedingungen.

2. Steuerfuß.



§. 21.

3. Registerführung.

Anlage S. 5.

Die An- und Abschreibung im Niederlageregister, welches nach Anlage S 5 in Jahresabschnitten zu führen ist, erfolgt nach Literprozenten, deren Feststellung nach Maßgabe der Bestimmungen über die Abfertigung von Branntwein nach dem Auslande gegen Steuervergütung zu geschehen hat.

Findet bei der Ein- oder Auslagerung des Branntweins eine Umfüllung aus den Transport- in besondere Lagerfässer, Bassins u. oder umgekehrt statt, so ist das zur Berechnung der Literprocente erforderliche Nettogewicht des Branntweins in der Weise zu ermitteln, daß das Transportfaß vor und nach der Umfüllung gewogen und das Gewicht des leeren Fasses von dem Gewicht des vollen Fasses abgezogen wird.

§. 22.

4. Öffnung, Bearbeitung und Zehlung.

So lange das Lager geöffnet ist, wird der Zugang zu demselben unausgesetzt unter amtlicher Aufsicht gehalten. Die mit dieser Aufsicht beauftragten Beamten sind befugt, die Lager Räume jederzeit zu betreten und einer Besichtigung zu unterwerfen.

Dem Lagerinhaber steht die Umpackung und Theilung des gelagerten Branntweins ohne jegliche Beschränkung frei.

§. 23.

5. Probe-Entnahme.

Die Entnahme von Proben kann ohne vorherige Anmeldung bei der Amtsstelle von dem mit der Bewachung des Lagers beauftragten Beamten gestattet werden. Zu diesem Zweck ist im Lager ein amtliches Notizregister aufzubewahren, in welches die entnommenen Proben nach Nettogewicht, scheinbarer Alkoholfstärke und Temperatur des Branntweins vom Lagerinhaber bzw. dessen Vertreter einzutragen sind. Die Richtigkeit jeder Eintragung ist von dem aufsichtführenden Beamten zu bescheinigen und das Niederlageregister in angemessenen Fristen den Eintragungen im Notizregister entsprechend nach zuvoriger Entrichtung der Verbrauchsabgabe zu berichtigen.

§. 24.

6. Abfertigung bei der Abmeldung.

Für die Abmeldungen vom Lager kann die Direktivbehörde Minimalgrenzen vorschreiben. Bei Uebergabe der Abmeldung hat der Niederleger jedesmal darin anzugeben, zu welchem Steuerfaß der abgemeldete Branntwein im Niederlageregister abgeschrieben werden soll. Dieser Angabe entsprechend ist die Abschreibung zu bewirken, sofern nach Lage des betreffenden Kontos Branntwein, welcher dem deklarierten Steuerfaß unterliegt, auf dem Lager noch vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Niederleger zu einer entsprechenden Berichtigung der Abmeldung zu veranlassen.

§. 25.

7. Steuererlaß für verdorbenen oder untergegangenen Branntwein.

Unreinigkeiten, sowie die auf dem Theilungslager verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Branntweinnengen werden, erforderlichenfalls nach vorheriger Vernichtung unter amtlicher Aufsicht, vom Konto steuerfrei abgeschrieben.

Haben zufällige Ereignisse, z. B. das Zerspringen von Fässern, einen Lagerabgang bewirkt, so hat der Lagerinhaber hiervon sofort dem Amte Meldung zu machen, welches demnächst die amtliche Feststellung der verloren gegangenen Menge und die steuerfreie Abschreibung derselben vom Konto veranlaßt. Letztere erfolgt, sofern verschiedenen Steuerfäßen unterliegende Branntweine im Lager vorhanden sind und der Abgabensatz, welchem der abzuschreibende Branntwein unterliegt, nicht ermittelt werden kann, bei derjenigen, nach dem Konto vorhandenen Branntweinnenge, auf welcher der höchste Abgabensatz ruht.

Ist im Lager sowohl Branntwein vorhanden, für welchen die Maischbottich- oder Materialsteuer entrichtet ist, als auch Branntwein, bei welchem dies nicht der Fall ist, so erfolgt die Abschreibung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen bei demjenigen Branntwein, für welchen die Maischbottich- oder Materialsteuer nicht entrichtet ist.

§. 26.

8. Lagerbestands-Revision. Manto.

Das Theilungslager ist unter Leitung eines Oberbeamten wenigstens einmal im Jahre, und zwar zu einem von dem Hauptamt zu bestimmenden Termin amtlich aufzunehmen, zu welchem

Zweck der Lagerinhaber eine Bestandsdeklaration nach der Anlage S 6 abzugeben hat. Der Aufnahme ist der Maßgehalt und die wahre Alkoholstärke zu Grunde zu legen, und hieraus der Bestand an Literprozenten durch Berechnung festzustellen. Anlage S. 6.

Ergiebt sich bei der amtlichen Aufnahme ein Minderbestand, so bleibt derselbe unberücksichtigt, wenn auf Grund der amtlich vorzunehmenden Ermittlungen anzunehmen ist, daß der Minderbestand auf Abgängen beruht, welche durch Umfüllungen, durch zufällige Ereignisse, durch Einzehren, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage herbeigeführt sind.

Die Verhandlung über die Lagerbestandsaufnahme ist der Direktivbehörde vorzulegen.

Bei der Versteuerung eines steuerpflichtigen Mankos hat die Berechnung der Verbrauchsabgabe, falls der Abgabensatz, welchem der fehlende Branntwein unterliegt, nicht ermittelt werden kann, und verschiedenen Abgabensätzen unterliegender Branntwein im Lager vorhanden ist, nach dem niedrigsten Abgabensatz zu erfolgen, welchem der auf dem Lager befindliche Branntwein unterliegt.

Nach jeder Aufnahme ist das Niederlagekonto durch An- oder Abschreibung der vorgefundenen Differenzen mit dem Lagerbestande in Uebereinstimmung zu bringen. Ein etwaiger Mehrbefund wird bei dem, dem niedrigsten Abgabensatz unterliegenden Branntwein, und zwar soweit nach dem Konto Branntwein vorhanden ist, für welchen die Maischbottich- oder Materialsteuer entrichtet ist, bei diesem in Zugang angeschrieben. Die Abschreibung eines Minderbefundes erfolgt nach den im §. 25 Absatz 2 und 3 gegebenen Bestimmungen.

§. 27.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 21 bis 25 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins, Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 26 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark geahndet. III. Strafbestimmungen.





Niederlageregister

für

verbrauchsabgabepflichtigen inländischen Branntwein

bei dem Amt zu

für die Zeit vom ten 18 bis zum ten 18

Dieses Register enthält Blätter, welche mit
einer mit dem Dienstsiegel hier angelegelten Schnur
durchzogen sind.

Geführt von

....., den ten 18

Konto de.....

A n s c h r e i b u n g.

Ordnungsnummer.	Der An- schrei- bung Datum	Be- zeich- nung und Num- mer des Vor- regi- sters.	Be- zeich- nung des Lager- raum- mes.	Der Kollo			Menge des Branntweins			A n g a b e				
				Zahl und Art der An- schlie- ßung.	Zei- chen.	Num- mern.	Gewicht.		Liter- prozente.	des Saßes der Verbrauchs- abgabe —		ob und welcher Ver- schluß an dem Kollo be- findlich ist.	wie lange der Brannt- wein bereits in öffent- lichen Nieder- lagen ge- lagert hat.	
							brutto	netto		a) nach §. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, b) Zuschlag nach §. 42 daselbst — für 1 Liter reinen Alkohols, und zwar für Branntwein, welcher der Majischbottich- bezw. Materialsteuer	unter- legen hat.			nicht unter- legen hat.
kg	kg	kg	kg	pf.										
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	



A b s c h r e i b u n g.

Der Ab- schrei- bung Da- tum.	Der Kolli			Menge des Branntweins				Weiterer Nachweis des Branntweins.		Bemerkungen.			
	Zahl und Art der Um- schlie- ßung.	Zei- chen.	Num- mern.	nach dem Auslagerungsgewicht				nach Eiterprozenten.	Be- zeichnung des Registers.		Dessen		
				brutto		netto					Blatt.	Nr.	
				kg	$\frac{1}{100}$ kg	kg	$\frac{1}{100}$ kg						
15.	16.	17.	18.	19.		20.		21.	22.	23.	24.	25.	



Verbrauchsabgaben-Anmelderegister } Blatt Nr.
Branntwein-Verfendungschein-Empfangsregister }

Abgegeben, den ten 18

A u s z u g

aus

de des =Amtes zu

Nr. vom ten 18

über

den damit an eingegangenen verbrauchsabgabepflichtigen inländischen Branntwein

behufs der Anmeldung desselben zur { Versteuerung.
Niederlage.

I. Inhalt { der Anmeldung.
des Branntwein-Versendungsscheins.

II.

Num- mer der ein- zelnen Post- tionen.	Der Koli		Menge des Branntweins				Angabe			Anträge und Bemer- kungen des Disponenten.		
	Zahl und Art der Um- schlie- ßung.	Zeichen und Num- mern.	nach Gewicht.				nach Liter- pro- zenten.	des Saßes der Ver- brauchsabgabe —			ob und wie und bei welchem Ante ein Verschluß angelegt ist, und der Zahl der angelegten Siegel, Bleie u. s. w.	
			brutto		netto			a) nach §. 1 des Gef. v. 24. Juni 1887,	wie und bei welchem Ante ein Verschluß angelegt ist, und der Zahl der angelegten Siegel, Bleie u. s. w.			
			kg	¹ / ₁₀₀ kg	kg	¹ / ₁₀₀ kg		b) Zuschlag nach §. 42 dieselbst —	für 1 Liter reinen Al- kohols, und zwar für Branntwein, welcher der Maischbottich- bezw. Materialsteuer unterlegen hat			nicht un- terlegen hat
1.	2.	3.	4.		5.		6.	7.	8.	9.	10.	11.
Datum und Unterschrift des Anmeldenden.												
Mit { der Anmeldung dem Branntwein-Versendungsschein } übereinstimmend.												



III. Revisionsbefund.										IV. Gefälleberechnung.		V. Weiterer Nachweis des Branntweins.			Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Siegel, Bleie u. s. w.	
Der Kolli		Angabe des vor-gefundenen Verschlusses und der Zahl der Siegel, Bleie u. s. w.	Menge des Branntweins nach Gewicht				Des Branntweins				Verbrauchssatz für 1 Liter reinen Alkohols.	Gefällebetrag	Benennung des	Dessen		
Zahl und Art der Umschließung.	Zeichen und Nummern.		brutto		netto		scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Reaumur über (+) oder unter (-) Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge in Literprozenten.				a) nach §. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, b) Zuschlag nach §. 42 dajelbst.		Kegistern.
			kg	¹ / ₁₀₀ kg	kg	¹ / ₁₀₀ kg					‰	‰ ‰				
12.	13.	14.	15.		16.		17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

Datum und Unterschrift der Revisionsbeamten.





Abgegeben, den .. ten

18

Die Aufsicht übernehmen:

Anmeldung zur Umpackung

von

verbrauchsabgabepflichtigem inländischen Branntwein.

I. Angaben des Niederlegers.

Des Niederlage-Registers			Num-mer der ein-zelnen Po-sitio-nen.	Der Kolli		Menge des Branntweins				A n g a b e					
Konto.	Blatt.	Nr.		Zahl und Art der Umschließung.	Zeichen und Nummern.	nach Gewicht				nach Liter- prezen- ten.	des Saßes der Ver-branchs-abgabe —		ob und wie und bei welchem Ante ein Ver-schluß angelegt ist, und der Zahl der angelegten Siegel, Bleie u.	wie lange der Branntwein bereits in öffentlichen Nieder-lagen ge-lagert hat.	Anträge und Be-merkungen des Nieder-legers.
						brutto		netto			a) nach §. 1 des Ge- setzes v. 24. Juni 1887,	b) Zuschlag nach §. 42 dasselbst —			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	kg	^{1/100} kg	kg	^{1/100} kg	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Datum und Unterschrift des Niederlegers.															



II. Veränderungen, welche durch die Umpackung eingetreten sind.

Num- mer der ein- zelnen Posi- tio- nen.	Der Koffi		Angabe des vorge- fundenen Ver- schlusses und der Zahl der Siegel, Bleie zc.	Menge des Brauntweins nach Gewicht				Des Brauntweins				Verbrauchsabgaben- jah für 1 l reinen Alkohols — a) nach §. 1 des Ge- setzes v. 24. Juni 1887, b) Zuschlag nach §. 42 dasselbst — und zwar für Braunt- wein, welcher der Majischbottich- bzw. Materialsteuer		Bemerkungen.
	Zahl und Art der Um- schlie- ßung.	Zeichen und Num- mern.		brutto		netto		schein- bare Al- kohol- stärke in Pro- zenten nach Tralles	Tempe- ratur- grade nach Reau- mur über oder unter Null.	wahre Al- kohol- stärke in Pro- zenten nach Tralles	Menge in Liter- pro- zenten.			
				kg	$\frac{1}{100}$ kg	kg	$\frac{1}{100}$ kg					25.	26.	
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.		
Datum und Unterschrift der Revisionsbeamten.														





Abgegeben, denten

18.....

A b m e l d u n g

von

verbrauchsabgabepflichtigem inländischen Branntwein

aus der { öffentlichen Niederlage des Amtes zu
 { Privat-

zur { Versteuerung.
 { Ablassung zum Zweck der Reinigung und weiteren Bearbeitung.

1. Angabe des Abmelters nach Inhalt des Niederlage Scheins.

Niederlage-Register			Datum der Niederlegung.	Der Kofli		Menge des Branntweins bei der Einlagerung				Angabe				II. Anträge und Bemerkungen des Abmelters.	
Kente.	Blatt.	Nr.		Zahl und Art der Umschließung.	Zeichen und Nummern.	nach Gewicht				nach Literprozenten.	des Saßes der Verbrauchsabgabe —		ob und wie und bei welchem Amte ein Ver- schluß ange- legt ist, und der Zahl der angeleg- ten Siegel, u. s. w.		wie lange der Brannt- wein bereits in öffent- lichen Nieder- lagen ge- lagert hat.
						brutto	netto		a) nach §. 1 des Ge- setzes vom 24. Juni 1887,		b) Zuschlag nach §. 42 daselbst — für 1 Liter reinen Al- kohols, und zwar für Branntwein, welcher der Maißbottich- bezw. Materialsteuer	unterlegen hat.			
1.	2.	3.	5.	6.	kg	^{1/100} kg	kg	^{1/100} kg		9.		10.	11.	12.	13.
<p>Datum und Unterschrift des Niederlegers.</p> <p>Mit dem Niederlage-Register übereinstimmend.</p>															



III. Revisionsbefund.										IV. Gefälle-Berechnung.			V. Weiterer Nachweis des Branntweins.			Bemerkungen über bei- gehaltenen oder an- gelegten Verschluss, Zahl der Siegel, Bleie u. f. w.
Der Kolli		Angabe des vor- gefundenen Ver- schlusses und der Zahl der Siegel, Bleie u. f. w.	Menge des Branntweins nach dem Auslagerungsgewicht.				Des Branntweins				Ver- brauchs- abgaben- satz für 1 Liter reinen Alko- hols	Gefälle- betrag	Be- nen- nung des Regi- sterä.	Dessen		
Zahl und Art der Um- schlie- ßung.	Zei- chen und Num- mern.		brutto		netto		schein- bare Alko- hol- stärke in Pro- zenten nach Tral- leß.	Tem- pera- tur- grade nach Reau- mur über (+) oder unter (-) Null.	wahre Alko- hol- stärke in Pro- zenten nach Tral- leß.	Menge in Liter- prozen- ten.				a) nach §. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, b) Zuschlag nach §. 42 dafelbst.		
			kg	¹ / ₁₀₀ kg	kg	¹ / ₁₀₀ kg					ℳ.	ℳ.	ℳ.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.		
<p>Datum und Unterschrift der Revisionsbeamten.</p>																





Niederlageregister

über

die Theilungsläger für verbrauchsabgabepflichtigen inländischen Brauntwein

bei dem Amt zu

für die Zeit vom^{ten} 18 bis zum^{ten} 18

Dieses Register enthält Blätter,
welche mit einer mit dem Dienststempel hier an-
gefügten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den^{ten} 18



Erste Seite.

Konto de.....

A. Aufschreibung.

Ordnungsnummer.	Datum des Zuganges.	V o r r e g i s t e r.			Menge des Branntweins in Literprozenten						
		Bezeichnung.	Blatt.	Nr.	a. 50	a. 50	a. 50	a. 70	a. 70	a. 70	
					b. —	b. 02	b. 04	b. —	b. 02	b. 04	
					Pfennigen für 1 Liter reinen für Branntwein, welcher der Maisch-						
unterlegen hat.						6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	

Zweite Seite.

Konto de.....

B. Abfchreibung.

Ordnungsnummer.	Datum des Abganges.	Register, worin der Branntwein weiter nachgewiesen wird.			Menge des Branntweins in Literprozenten						
		Bezeichnung.	Blatt.	Nr.	a. 50	a. 50	a. 50	a. 70	a. 70	a. 70	
					b. —	b. 02	b. 04	b. —	b. 02	b. 04	
					Pfennigen für 1 Liter reinen für Branntwein, welcher der Maisch-						
unterlegen hat.						27.	28.	29.	30.	31.	32.
22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	



zu dem Verbrauchsabgabensteuere von — { a) nach §. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1887,
b) Zuschlag nach §. 42 daselbst —

a. 50 b. 12	a. 50 b. 14	a. 50 b. 16	a. 50 b. 18	a. 50 b. 20	a. 70 b. 12	a. 70 b. 14	a. 70 b. 16	a. 70 b. 18	a. 70 b. 20
----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------

Alkohols, und zwar
bottich- bezw. Materialsteuer.

nicht unterlegen hat.

12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.

zu dem Verbrauchsabgabensteuere von — { a) nach §. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1887,
b) Zuschlag nach §. 42 daselbst —

a. 50 b. 12	a. 50 b. 14	a. 50 b. 16	a. 50 b. 18	a. 50 b. 20	a. 70 b. 12	a. 70 b. 14	a. 70 b. 16	a. 70 b. 18	a. 70 b. 20
----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------

Alkohols, und zwar
bottich- bezw. Materialsteuer

Bemerkungen.

nicht unterlegen hat.

33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.





Niederlagekonto:
Blatt:

Abgegeben, denten

18...

D e f l a r a t i o n

des

Bestandes an verbrauchsabgabepflichtigem inländischen Branntwein
in dem Theilungslager de.....

zu.....

Laufende Nr.	Der Umschließungen		Des Branntweins Menge in Literprozenten.	B e m e r k u n g e n.
	Zahl und Art.	Einzelgehalt. Liter.		
1.	2.	3.	4.	5.
Datum und Unterschrift des Niederlegers.			Datum und Unterschrift der Revisionsbeamten.	



Regulativ

für

Gewerbsanstalten, in denen unter steuerlicher Kontrolle stehender Branntwein gereinigt werden darf.

(§. 11 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887.)

In Gemäßheit des §. 11 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887, werden bezüglich der Behandlung solcher Gewerbsanlagen, für welche die Begünstigung, unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntwein außerhalb der unter amtlichem Verschlusse zu haltenden Lagerräume reinigen zu dürfen, in Anspruch genommen wird, nachfolgende Bestimmungen gegeben:

§. 1.

Die Genehmigung, welche jederzeit widerruflich ist, wird nur solchen Gewerbsanstalten erteilt, welche mindestens 5000 Hektoliter reinen Alkohols im Jahre verarbeiten und sich am Sitze einer mit wenigstens zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle befinden. i. Bedingungen für die Bewilligung.

Bedingung der Bewilligung ist, daß der Inhaber der Gewerbsanstalt ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führt, das Vertrauen der Verwaltung genießt und entweder selbst am Orte, in dem sich die Gewerbsanstalt befindet, wohnt, oder einen daselbst wohnhaften geeigneten Vertreter bestellt.

Die Bewilligung ist schriftlich unter Einreichung einer genauen Zeichnung der Reklifikationsapparate, in welche die Rohrleitungen für Rohspiritus, Sprit, Spiritusdämpfe, Wasser und Wasserdämpfe verschiedenartig einzuzeichnen sind, nebst einer Beschreibung des Fabrikationsganges und eines Grundrisses der Gewerbsanlage bei dem Haupt-Steuer- oder Haupt-Zollamt des Bezirks zu beantragen.

Ueber die Genehmigung des Antrages entscheidet die Direktivbehörde.

Gewerbsanstalten, welche bereits vor dem 1. Oktober 1887 im Betriebe waren, kann die Genehmigung auch dann erteilt werden, wenn von ihnen weniger als 5000 Hektoliter reinen Alkohols im Jahre verarbeitet werden.

§. 2.

Für die Verbrauchsabgabe, welche auf dem zur Reinigung gelangenden Branntweine ruht, ist Sicherheit nach den für die Bewilligung von Abgabekredit bestehenden Vorschriften zu bestellen, und haftet der Inhaber der Gewerbsanlage für die Verbrauchsabgabe so lange, als die Verpflichtung zur Entrichtung derselben nicht auf andere zu deren Entrichtung verpflichtete Personen übergeht oder der Branntwein als steuerfrei abgeschrieben wird. ii. Sicherheitsleistung und Haftung für die Verbrauchsabgabe.

§. 3.

Der Inhaber der Gewerbsanstalt ist verpflichtet, mindestens 14 Tage vor dem Inkrafttreten der Begünstigung der Steuerstelle seines Wohnorts nach der Anlage T 1 eine Nachweisung der Räume und Geräthe, in welchen der zur Reinigung gelangende Branntwein vor, während und nach der Reinigung aufbewahrt wird, in zweifacher Ausfertigung einzureichen und in derselben den in Litern ausgedrückten Rauminhalt jedes der Gefäße, welche zur Aufnahme des Branntweins dienen, genau anzugeben. iii. Betriebs- und Kontrollvorschriften.

Diese Angaben unterliegen der Prüfung der Steuerverwaltung; insbesondere ist der Liter-

Anlage T 1.



Inhalt der Gefäße, welche zur Aufnahme von Brauntwein dienen, durch trockene oder nach Umständen nasse Vermessung unter Zuziehung des Inhabers oder eines bevollmächtigten Vertreters der Gewerbsanstalt protokolларisch festzustellen. — Je ein Exemplar der im §. 1 Abs. 3 gedachten Zeichnung der Beschreibung des Fabrikationsganges, sowie des Grundrisses, in welchem die Stellung der Geräthe eingezeichnet sein muß, ferner der in diesem Paragraphen bezeichneten Räume- und Gerätheanmeldung und der erwachsenen Vermessungsverhandlungen ist, zu einem Hefte vereinigt, an einer den Kontrollebeamten jederzeit zugänglichen Stelle in der Gewerbsanstalt nach näherer Anordnung des Bezirks-Oberkontrolörs aufzubewahren.

Ingleichen hat der Inhaber der Gewerbsanstalt, wenn Veränderungen des Fabrikationsganges eintreten oder neue Betriebsräume eingerichtet oder Brauntweingefäße neu aufgestellt oder die vorhandenen abgeschafft, abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht werden sollten, mindestens drei Tage vor Eintritt der Veränderung der Hebestelle Anzeige zu erstatten. Wegen der näheren Ausführung dieser Vorschriften, namentlich auch bezüglich der Inventarienföhrung bei der Hebestelle, finden die Bestimmungen über die Föhrung der Brennerei-Inventarien Anwendung.

Die zur Aufnahme von Brauntwein dienenden Gefäße sind zu nummeriren und die Nummer, sowie der festgestellte Literinhalt entweder mit Lackfarbe auf dem Gefäße selbst oder mittelst eines Täfelchens in der Nähe desselben deutlich zu bezeichnen; diese Bezeichnung muß jederzeit unverletzt erhalten werden.

Die Sammelgefäße (Bottiche, Bassins etc.) sind mit einem Standglase und einer Skala oder einer anderweitigen Einrichtung zu versehen, welche den Inhalt der Gefäße auch bei theilweiser Befüllung derselben stets ersehen läßt. Diese Einrichtungen sind amtlich zu prüfen und ebenso wie die Sammelgefäße gegen etwaige Veränderungen zu sichern. Die in Anwendung gebrachten Sicherungsmaßregeln sind in der Vermessungsverhandlung speziell zu beschreiben.

Jedes freistehende Sammelgefäß ist behufs Gewinnung einer Durchschnittsprobe von dem darin enthaltenen Brauntwein mit der nach Anordnung des Bezirks-Oberkontrolörs erforderlichen Anzahl von Abzugshähnen in verschiedenen Höhenlagen und an verschiedenen Stellen des Gefäßes zu versehen.

§. 4.

Ueber die einzelnen zum Zwecke der Reinigung und Rektifizierung des Brauntweins in der Anstalt vorgenommenen Betriebsakte, insbesondere über den Zugang an Rohspiritus zur Reinigung, über die Verdünnung desselben mit Wasser, über seine Ueberföhrung in die Reinigungsfilter, Rektifikationsapparate u. s. w., sowie über die Wiedergewinnung von gereinigtem Brauntwein und Fusel, den Abgang von Fuselöl und dergl. ist neben den eigentlichen Fabrikbüchern ein stets gehörig kurrent zu haltendes, von dem Hauptamt vorzuschreibendes Betriebsbuch zu föhren, welches den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zur Einsicht bereit zu halten und vorzulegen ist. Dasselbe ist an einem bestimmten, vom Bezirks-Oberkontrolör vorzuschreibenden Orte aufzubewahren.

Außerdem sind die Oberbeamten der Steuerverwaltung berechtigt, die eigentlichen Lager-, Fabrik- und Verkaufsbücher der Gewerbsanstalt während der Geschäftsstunden jederzeit einzusehen.

§. 5.

Während in der Gewerbsanstalt gearbeitet wird, steht den Beamten der Steuerverwaltung der Eintritt zum Zwecke der Revision zu jeder Zeit frei und muß ihnen der Eingang auf Erfordern ohne Verzug geöffnet werden.

§. 6.

Der Inhaber der Gewerbsanstalt ist verbunden, auf seine Kosten an einer von dem Bezirks-Oberkontrolör zu bestimmenden Stelle ein geeignetes, vor Witterungseinflüssen gehörig geschütztes Lokal für die steuerlichen Abfertigungen zu stellen, dasselbe mit den zur Vollziehung der Abfertigungen in den vorgeschriebenen Grenzen erforderlichen Geräthschaften und Materialien auszustatten, für dessen Heizung und Erleuchtung Sorge zu tragen und die zu den Abfertigungen nach Erfordern der Steuerbehörde benötigten geeichten Waagen, Gewichte, Revisions- und Vermessungsinstrumente zu beschaffen. Der Inhaber der Gewerbsanstalt ist ferner verpflichtet, den Beamten der Steuerverwaltung diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche für die Revisionen und Abfertigungen erforderlich sind.

§. 7.

Den Anträgen des Inhabers oder bevollmächtigten Vertreters der Gewerbsanstalt auf Vornahme steueramtlicher Abfertigungen von zu- oder abgehendem Branntwein ist nach Maßgabe der verfügbaren Beamtenkräfte thunlichst bald zu entsprechen. Für die Beamten, welche zum Zwecke der Abfertigungen nach der Gewerbsanstalt entsendet werden, kann eine Gebühr gefordert werden, welche jedoch den Betrag von 3 Mark für den Tag und den Beamten nicht überschreiten darf.

IV. Abfertigung zum Ein- und Ausgang.

Wird zur Vornahme dieser Abfertigungen die Anstellung von besonderen Beamten erforderlich, so hat der Inhaber der Gewerbsanstalt an Stelle dieser Gebühren einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe des Durchschnittseinkommens der anzustellenden Beamten zu zahlen.

§. 8.

Ueber den zur Reinigung gelangenden Branntwein ist ein Kontoregister nach Anlage T 2 zu führen.

Anlage T. 2.

§. 9.

Der zur Gewerbsanstalt gebrachte Branntwein ist beim Eingange mittelst einer in duplo abzugebenden Zugangs-Anmeldung nach Art der Niederlage-Anmeldungen zu deklarieren. Beim Eingange von einer Niederlage desselben Ortes hat die in duplo abzugebende Niederlage-Anmeldung als Anmeldung zu dienen. Der Branntwein ist hierauf in der Regel der speziellen amtlichen Revision einschließlich der Feststellung der Literprocente zu unterwerfen.

Diese Revision kann unterbleiben:

- a) wenn die Feststellung von Menge und Alkoholgehalt des unter unverletztem Raumverschluß oder unter amtlicher Begleitung eingehenden Branntweins schon bei einem Vorabfertigungsamte stattgefunden hat,
- b) wenn die Feststellung von Menge und Alkoholgehalt des Branntweins bei dem Amte selbst aus anderer Veranlassung bereits erfolgt und gleichzeitig der Branntwein bis zur Uebernahme seitens der Reinigungsanstalt unter amtlicher Bewachung oder Verwahrung verblieben ist.

In beiden Fällen hat aber die Reinigungsanstalt auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß sie auf Vornahme der Revision verzichtet und damit einverstanden ist, daß die Ergebnisse der früheren Ermittlungen der Anschreibung im Kontoregister zu Grunde gelegt werden.

Nach stattgehabter Uebernahme des Branntweins seitens der Reinigungsanstalt, welche die Uebernahme auf der Zugangsanmeldung anzuerkennen hat, wird der Branntwein in dem Kontoregister in Zugang angeschrieben.

Soll Branntwein aus der Gewerbsanstalt entfernt werden, sei es, daß derselbe unter Versendungsscheinkontrolle zur Ausfuhr gelangt oder zu einer Niederlage oder in den freien Verkehr gebracht wird, so ist dies in jedem Falle vorher mittelst einer Abmeldung nach Art der Niederlage-Anmeldungen der Steuerstelle zu deklarieren.

Es findet hierauf in allen Fällen die steueramtliche Abfertigung des abgemeldeten Branntweins unter spezieller Revision und Feststellung der Literprocente statt. Auf Grund derselben erfolgt sodann die Abschreibung im Kontoregister sowie die etwaige Entrichtung der Verbrauchsabgabe.

§. 10.

Alljährlich zweimal, und zwar, sofern nicht mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse der Gewerbsanstalt seitens der Direktivbehörde ein anderer Termin zugelassen wird, in den Monaten Juni und Dezember finden amtliche Bestandsaufnahmen des in der Gewerbsanstalt befindlichen, zur Reinigung abgelassenen Branntweins statt, und zwar an einem von der Steuerbehörde 8 Tage vorher zu bestimmenden Tage. Der Inhaber der Gewerbsanstalt ist verpflichtet, deren Betrieb so einzurichten, daß an dem festgesetzten Tage die amtliche Aufnahme der Bestände ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten ermöglicht wird. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, daß der vorhandene Branntwein durch thunlichste Vollfüllung der Sammelgefäße (Vassins, Bottiche zc.) möglichst konzentriert und dadurch die Ermittlung des Bestandes vereinfacht und sicherer gestaltet wird.

V. Bestandsaufnahme.

Zum Zwecke dieser Bestandsaufnahme ist spätestens am Tage vor dem bestimmten Termine von dem Inhaber oder bevollmächtigten Vertreter der Anstalt eine Bestandsdeklaration nach Anlage T 3 bei der Steuerstelle abzugeben.

Anlage T. 3.



§. 11.

Bei der Bestandsaufnahme, welche durch zwei Beamte, darunter einen Oberbeamten, zu erfolgen hat, ist die Menge und Stärke des vorhandenen Branntweins festzustellen. Ergiebt sich hierbei eine Fehlmenge, so kann dieselbe bei der ersten Bestandsaufnahme bis zur Höhe von 1 Prozent der seit dem Inkrafttreten der Vergünstigung, bei den späteren Bestandsaufnahmen bis zu 1 Prozent der seit der letzten Bestandsaufnahme zur Anschreibung gelangten Branntweinnmenge steuerfrei abgeschrieben werden, während ein diesen Satz übersteigendes Manko an Literprozenten zur Versteuerung zu ziehen ist.

§. 12.

VI. Gestung der
Vorschriften für
Theilungsläger.

Auf die An- und Abschreibung des Branntweins, sowie auf die Bestandsaufnahme finden im übrigen die Vorschriften, welche hierüber für die Theilungsläger von unversteuerem Branntwein erlassen sind, entsprechende Anwendung.

§. 13.

VII. Strafbestim-
mungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, sofern nicht die Strafbestimmungen wegen Verbrauchsabgaben-Defraudation Platz greifen, gemäß §. 26 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887, mit Ordnungsstrafen geahndet.

Bezirk der Steuerbestelle zu
Nr. des Inventariums.

Nr. der Beläge.

Anmeldung

der

Räume und Geräte,

welche zur Branntwein-Reinigungsanstalt des

zu

in der

Straße Nr.

gehören.

Anleitung zum Gebrauch für den Inhaber der Gewerbsanstalt.

1. Diese Anmeldung ist von dem Inhaber der Gewerbsanstalt der Steuerstelle seines Wohnorts in doppelter Ausfertigung dann zu übergeben:
 - a) wenn der Betriebsanstalt die Vergünstigung, Branntwein, welcher unter steuerlicher Kontrolle steht, außerhalb der Lagerräume reinigen zu dürfen, gewährt worden und von solcher Gebrauch gemacht werden soll, oder
 - b) wenn die vorhandene Anmeldung irgendwie undeutlich geworden ist.
2. Es sind alle zur Gewerbsanstalt gehörigen Räume, in denen Branntwein aufbewahrt und bearbeitet wird, und die in letzteren stehenden Geräte, welche zur Aufnahme resp. Bearbeitung des Branntweins dienen, aufzunehmen.
3. Jeder Raum und jedes Gerath ist einzeln zu verzeichnen.
4. Der Inhaber der Gewerbsanstalt hat umstehend nur die 3 ersten Spalten auszufüllen und seine Eintragung am Schlusse mit der Angabe des Tages und seiner Namensunterschrift zu vollziehen.
5. Diese Anmeldung ist nach der näheren Anweisung des Oberkontrolörs in der Gewerbsanstalt sorgfältig und gegen Beschmutzung und Beschädigung geschützt aufzubewahren.
6. Nachträge und Veränderungen in Bezug auf dieselbe werden mittelst in duplo einzureichender Veränderungsanzeige, wozu das Formular von der Hebestelle geliefert wird, bei der letzteren angemeldet.
7. Eine neue Anmeldung ist bei der Steuerbestelle doppelt einzureichen, sobald es von dem Oberkontrolör verlangt wird.

Laufende Nr.	Anmeldung der Räume und ihrer Lage.



Der Geräte			Z u = u n d A b g a n g.				Bemerkungen.	
B e n e n n u n g.	Nr.	Inhalt Liter.	Z u g a n g.		A b g a n g.			
			Tag desselben.	Bescheinigung der Richtigkeit von Seiten des eintragenden Beamten.	Tag desselben.	Bescheinigung der Richtigkeit von Seiten des eintragenden Beamten.		
			1.	2.	3.	4.		5.

Kontoregister

über

den zur Reinigung gelangenden verbrauchsabgabepflichtigen inländischen Branntwein

bei dem.....

Amte zu

für das Statsjahr 18^s.....

Dieses Register enthält Blätter, welche
mit einer mit dem Dienstsiegel hier angefügten Schnur
durchzogen sind.

Geführt von

, denten

18

Erste Seite.

Konto des

A. Aufschreibung.

Ordnungsnummer.	Datum des Zuganges.	Des Vorregisters			Menge des Brauntweins in Literprozenten					
		Bezeichnung.	Blatt.	Nr.	a. 50	a. 50	a. 50	a. 70	a. 70	a. 70
					b. —	b. 02	b. 01	b. —	b. 02	b. 04
					Pfennigen, für 1 Liter reinen für Brauntwein, für welchen die Misch-					
entrichtet ist.										
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Zweite Seite.

Konto des

B. Abschreibung.

Ordnungsnummer.	Datum des Abganges.	Des Registers, in welchem der Brauntwein weiter nachgewiesen wird,			Menge des Brauntweins in Literprozenten					
		Bezeichnung.	Blatt.	Nr.	a. 50	a. 50	a. 50	a. 70	a. 70	a. 70
					b. —	b. 02	b. 04	b. —	b. 02	b. 04
					Pfennigen für 1 Liter reinen für Brauntwein, für welchen die Misch-					
entrichtet ist.										
22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.



zu dem Verbrauchsabgabensatze von — { a) nach §. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1887,
b) Zuschlag nach §. 42 daselbst —

a. 50 b. 12	a. 50 b. 14	a. 50 b. 16	a. 50 b. 18	a. 50 b. 20	a. 70 b. 12	a. 70 b. 14	a. 70 b. 16	a. 70 b. 18	a. 70 b. 20
----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------

Alkohols, und zwar
bottich- bezw. Materialsteuer

nicht entrichtet ist.

12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.

zu dem Verbrauchsabgabensatze von — { a) nach §. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1887,
b) Zuschlag nach §. 42 daselbst —

a. 50 b. 12	a. 50 b. 14	a. 50 b. 16	a. 50 b. 18	a. 50 b. 20	a. 70 b. 12	a. 70 b. 14	a. 70 b. 16	a. 70 b. 18	a. 70 b. 20	Bemer- kungen.
----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	-------------------

Alkohols, und zwar
bottich- bezw. Materialsteuer

nicht entrichtet ist.

33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.





Des Kontoregisters Nr.

Anlage T 3.

Abgegeben, den^{ten}..... 18

Deklaration der Branntweinbestände

zum

Zwecke der Bestandsaufnahme amten 18 in der Branntwein-

Reinigungsanstalt d..... zu....., Straße Nr.....



D e k l a r a t i o n .					R e v i s i o n s b e f u n d .						
Laufende Nummer.	Der Gefäße (einzeln aufzuführen)		Branntweinmenge.			Eiter- menge.	Schein- bare Alkohol- stärke in Prozenten nach Tralles.	Tempera- turgrade nach Reaumur.	Wahre Alkohol- stärke in Prozenten nach Tralles.	Menge der Eiter- procente.	B e m e r - k u n g e n .
	Be- zeich- nung.	Nr.	Eiter.	Wahre Alkohol- stärke in Prozenten nach Tralles.	Eiter- procente.						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.



Es sollen im Betriebe sein			Davon kommen auf		Gemäß Feststellung der Leistungsfähigkeit						Auf die Stunden- zahl Spalte 4 kommen also Material- abtriebe	Raum- inhalt der Blase.	
die Blase Nr.	während		Abtrieb des Stoffes.	Destil- lation des aus dem- selben ge- wonnenen Lutterz.	wird die Blase mit Stoff ge- füllt bis zu Theilen ihres vollen Rauminhalts		bedarf die Blase zu jedem Abtriebe auf:			sind Abtriebe zu einer Blasenfüllung Lutter erforderlich			
	Tage.	Be- triebs- stun- den.					Wein- hefe.	andere Stoffe.	Lutter.				
	Zahl.	Zahl.	Stunden.		mit	bis	Stunden.	auf	Zahl.	Zahl.	Liter.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1	8	147	117	30	Steinobst zu dem Steuer- sätze von 0,85 M. für 1 Hektoliter.	$\frac{3}{4}$		4	6	Steinobst	5	29	240
1	.	42	42		Kartoffel- maische zu dem Steuer- sätze von 78,6 Pf. für 1 Hektoliter Maischraum.	$\frac{5}{6}$.	4	.	Kartoffel- maische.	.	11	240

A n m e r k u n g.

1. Die zu einem Lutterabtrieb notwendige Zeit kann nur insoweit von der Gesamtzahl der Betriebsstunden vorweg als steuerfrei zu belassende Zeit in Abzug gebracht werden, als je volle 5, bezw. 6 Materialabtriebe vorhergehen. Hiernach kann für überschießende 1—4, bezw. 5 Materialabtriebe Zeit zum Luttern nicht gewährt werden.
2. Ein Lutterabtrieb ist nur dann steuerfrei zuzulassen, wenn dem Lutter kein Material beigemischt wird.
3. Bei Berechnung der Zahl der Materialabtriebe aus den Betriebsstunden bleibt eine überschießende Betriebsstunde außer Betracht, wogegen für mehrere überschießende Stunden ein voller Materialabtrieb in Anrechnung zu bringen ist.



Zu jedem Abtriebe werden an Stoff aufgegeben.	Für die Zahl Abtriebe Spalte 13 ist mithin Stoff zu verwenden.	Ausbeute- prozentfaß der Brennerei für den verwendeten Stoff.	Menge des der Verbrauchsabgabe unterliegenden reinen Alkohols.	Verbrauchsabgabe hierfür nach dem Satze von		Betrag der Maischbottich- oder Materialsteuer oder des Zuschlags zur Verbrauchsabgabe.		Nach III g der Ausführungsbestimmungen zu §. 13 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 zu erhebender Betrag.				Des Hebergisters Blatt, Nr.	Bemerkungen.	
								Verbrauchsabgabe nach dem Satze von		Maischbottich- oder Materialsteuer oder Zuschlag zur Verbrauchsabgabe.				
				0,50 M.	0,70 M.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.			M.
Liter.	%	Liter.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	Nr.	
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.			

Eintragungen I.

180	5220	3,5	182,70	91	35			44	35					
-----	------	-----	--------	----	----	--	--	----	----	--	--	--	--	--

Eintragungen II.

200	2200	6	132	66	.			17	25					
	2830		169,30							84	90	22	20	

Die Richtigkeit der Angaben über den Rauminhalt der Blase und die Konstruktion des Brennapparates bestätigt.

..... ten

Der Ober-
..... **Kontrolör.**

4. Bei der Abfindung von Brennereien mit Dampftrieb ist nach III g der Ausführungsbestimmungen zu §. 13 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 die Berechnung der Verbrauchsabgaben, sowie der Maischbottichsteuer, sowohl nach der Leistungsfähigkeit des Brennapparates, als auch nach der angemeldeten Maischmenge auszuführen. Die bei letzterer Berechnung sich ergebenden Stoff- bzw. Alkoholmengen sind in den Spalten 16 und 18 unter der Linie einzutragen, während der Steuerbetrag in die sonst leer bleibenden Spalten 22 bis 24 eingetragen wird und auch zur Erhebung gelangt, sofern er höher ist, als der in den Spalten 19 bis 21 berechnete Betrag.





Haupt=Amtsbezirk.....
Bezirk der Steuerhebestelle zu.....
Nummer..... des Inventariums.

Nummer.....
des Betriebsanmeldungs-Registers.

Brennereiregister

über die

in der Branntweinbrennerei des

zu

stattgehabten Rauch- und Feinbrände

für das Quartal 18

Dieses Register enthält Blätter,
welche mit einer mit dem Dienstsiegel hier
angefestigten Schnur durchzogen sind.
....., denten 18

Ort der Aufbewahrung des Gefäßes
(Probe-Eintragung)
a) für den Lutter: — Nebenraum der Küche.
b) für den Branntwein: — desgl.

Anleitung für den Brennereibesitzer.

- Das gegenwärtige Brennereiregister wird in Vierteljahrsabschnitten geführt. Dasselbe muß binnen drei Tagen nach Schluß jedes Betriebsquartals an die Steuerbehörde zurückgeliefert werden.
- In das Brennereiregister sind vom Brennereibesitzer selbst oder unter seiner Verantwortung von einem seiner Familienangehörigen oder Brennereibediensteten alle in der Brennerei vorgenommenen Rauch- und Feinbrände (Material-, Maisch- und Lutterabtriebe), und zwar gesondert für jede Art dieser Brände und für jede einzelne Blasenfüllung, in einem eigenen Vortrage einzustellen.
- In das Register sind einzutragen:
 - in Spalte 1 die fortlaufende Nummer des Vortrags;
 - in Spalte 2 Monat und Tag der Benutzung der Blase zum Rauch- oder Feinbrand;
 - in Spalte 3 die Gattung und in Spalte 4 die Menge des zur Verwendung gelangenden Materials, z. B. Kirschcn etc.; wird ein Feinbrand gemacht, so ist hier die Bezeichnung „Lutter“ einzustellen;
 - in Spalten 5 und 6 genau die Stunde und Minute des Beginns und die der Beendigung des Brennens für jede einzelne Blasenfüllung mit der Bezeichnung, ob Vormittags (V.) oder Nachmittags (N.); als Vormittag hat die Zeit nach 12 Uhr Nachts bis 12 Uhr Mittags und als Nachmittag die Zeit nach 12 Uhr Mittags bis 12 Uhr Nachts zu gelten;
 - in Spalte 7 die Dauer jedes einzelnen Blasenabtriebes nach Stunden und Minuten, entsprechend den Eintragungen in Spalte 5 und 6;
 - in Spalte 8 die Menge des gewonnenen Lutters oder — beim Feinbrände — Branntweins nach Litern.
- Die Einträge in die Spalten 1 bis 5 sind mit Beginn, jene in die Spalten 6, 7 und 8 sofort nach Beendigung des Abtriebes jeder Blasenfüllung zu bewerkstelligen.
- Nach Schluß des Quartals ist das Register vom Brennereibesitzer unterhalb der letzten Eintragung durch den Vermerk: „Abgeschlossen (Wohnort, Datum und Namen)“ abzuschließen.



Laufende Nr.	Zeit der Benutzung der Brennblase.		Gattung	Menge	Zeitpunkt (Stunde und Minute)		Dauer des Abtriebes.		Menge des gewonnenen Lutters oder Branntweins. Liter.	Revisionsvermerk ... der Beamten.
			des verwendeten Rohmaterials.		Liter.	des Beginnes	der Beendigung	Stunden.		
	des Brennens (B. = Vormittags, N. = Nachmittags).									
	1.	Monat.	Tag.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Probe-Eintragungen.										
1.	Januar	30	Kartoffelmaische	200	8 B.	11 N.	3	—	10	
2.	"	31	Kirschen	310	4 u. 10 N. B.	9 B.	4	50	14	
3.	Februar	3	Enzianwurzeln	256	1 N.	6 N.	5	—	8	
4.	"	16	Lutter	100	12 ¹ / ₂ N.	7 N.	6	30	20	



Bezirk der Steuerhebestelle

Nummer

des Anmelde registers.

Nummer.....des Inventariums.

Abfindungs-Anmeldung.

Der unterzeichnete Brennereibesitzer zu
meldet hiermit an, daß er seine Braantweinbrennerei mit der Brennblase Nr. (1) zu (150) Liter
Rauminhalt zur Bereitung von Braantwein aus (Kartoffeln und Steinobst)
..... im (IV.) Betriebsquartal 1887 in der (Zeit vom 1. bis 10. November 1887)
in Betrieb setzen will.

Derfelbe erklärt zugleich, daß er während dieser Zeit (die Bottiche Nr. 1, 2 und 3 im
Rauminhalte von bezw. 4, 5 und 6 Hektoliter an 3 Tagen, an jedem Tage einen Bottich zu be-
maischen und 1000 Kilogramm Kartoffeln = einer Gesamtmaischmenge von 1320 Liter

und

20 Hektoliter Steinobst*)

abzubrennen gedenkt, und verpflichtet sich, während des Betriebes keine anderen Stoffgattungen und
nicht mehr Stoffe als die angegebenen zu verarbeiten und keine andere Brennvorrichtung als die
oben angegebene zu benutzen, sowie dieselbe auf keine Weise in ihrer Beschaffenheit und Einrichtung
zu verändern oder verändern zu lassen.

, den 10. Oktober 1887.

N. N.

Brennereibesitzer.

*) amtlich berichtet auf 25 Hektoliter (i. unten)
N. N., Steueranfänger.



Probe-Eintragung für den Revisionsbefund.

Die angemeldeten Stoffe wurden heute von dem Unterzeichneten amtlich revidirt
..... (und sowohl nach Gattung und Menge richtig befunden)

oder

(hierbei ergab sich, daß zwar die Menge der Kartoffeln richtig angemeldet war, daß jedoch anstatt 20 Hektoliter — 25 Hektoliter Steinobst beim Brennereibesitzer vorgefunden wurden. Hiernach ist die Betriebserklärung richtig gestellt und Verhandlung wegen Einleitung des Strafverfahrens aufgenommen worden).

, den 11. Oktober 1887.

Die Richtigkeit des Befundes
wird anerkannt.

N. N., Steueraufseher.

N. N., Brennereibesitzer.

Probe-Eintragung für die Berechnung der Verbrauchsabgabe und Steuer durch die Hebestelle.

In der Brennerei des N. N. beträgt die Durchschnittsausbeute aus 1 Hektoliter Kartoffelmaische 6,5 Liter und aus 1 Hektoliter Steinobst 4 Liter reinen Alkohols. Hiernach gewinnt der Genannte aus 1320 Liter Kartoffelmaische 85,8 Liter und aus 25 Hektoliter Steinobst 100,0 Liter, zusammen also 185,8 Liter reinen Alkohols. Hierfür berechnet sich nach dem, hier für beide Stoffgattungen in Anwendung kommenden Verbrauchsabgabensatz von 0,50 Mark für das Liter die Verbrauchsabgabe mit 92 Mark 90 Pf.

Die Maischbottichsteuer für 1320 Liter Maische stellt sich nach dem hier zutreffenden Satz von 78,6 Pf. vom Hektoliter auf 10 Mark 35 Pf. und die Materialsteuer für 25 Hektoliter Steinobst nach dem Satz von 0,85 Mark vom Hektoliter auf 21 Mark 25 Pf.

Die Gesamtschuld des N. N. beträgt somit 124 Mark 50 Pf., wovon derselbe in Kenntniß gesetzt wurde, und die er hiermit als richtig anerkennt.

N. N., Brennereibesitzer.

Die obige Abfindungs-Anmeldung wird nunmehr wie vorstehend festgestellt.

, den 12. Oktober 1887.

(L. S.)

..... =Amt.
(Unterschrift.)

Branntwein-Nachsteuer-Regulativ.

§. 1.

Der Nachversteuerung unterliegt mit den unten näher angegebenen Ausnahmen aller im freien Verkehr befindlicher Branntwein, gleichviel, ob derselbe im Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft erzeugt ist, oder aus anderen dieser Gemeinschaft bisher nicht angehörig^{1.} deutschen Staaten oder aus dem Zollvereinsauslande her stammt.

Der Nachsteuer unterliegen auch Arrak, Rum, Cognac, Obstbranntwein, Branntweinessenzen, Biqueure und sonstige versetzte Branntweine.

§. 2.

Von der Nachsteuer bleibt befreit:

- a) Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Fuß-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird;
- b) Branntwein im Besitze von Gewerbetreibenden, welche die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein haben, in Mengen von nicht mehr als 40 Litern, im Besitze von anderen Haushaltungsvorständen zc. nicht mehr als 10 Litern reinen Alkohols. Diese Mengen bleiben auch dann nachsteuerfrei, wenn größere Vorräthe vorhanden sind;
- c) Branntwein, welcher nachweislich gegen Erlegung des Zollbetrages von 125 bezw. 180 Mark für 100 Kilogramm vom Auslande eingeführt worden ist;
- d) Branntwein, welcher zur Ausfuhr aus dem Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft gelangt;
- e) Bereits amtlich denaturirter Branntwein.

§. 3.

Der am 1. Oktober 1887 im freien Verkehr befindliche Branntwein, welcher zu gewerblichen zc. Zwecken verwendet oder ausgeführt werden soll, ist behufs Erlangung der Nachsteuerbefreiung nach stattgehabter amtlicher Feststellung bis zur amtlichen Denaturirung oder zur Ausfuhr aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gelangen zu lassen. Hierbei finden die Vorschriften des Branntwein-Niederlage-Regulativs entsprechende Anwendung.

Der Branntwein muß jedoch abgemeldet und gegen Entrichtung der Nachsteuer in den freien Verkehr gebracht werden, falls er nicht binnen einer Frist von 3 Monaten zur amtlichen Denaturirung oder zur Ausfuhr aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gelangt ist. Mit derselben Maßgabe kann derjenige Branntwein, welcher am 1. Oktober d. J. in Branntwein-Reinigungsanstalten vorhanden ist, unter Steuerkontrolle gestellt und sodann nach den Bestimmungen des „Regulativs für Gewerbsanstalten, in denen unter steuerlicher Kontrolle stehender Branntwein gereinigt werden darf“, behandelt werden. Soll die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund der Vorschrift unter §. 2 c erfolgen, so muß von den Beteiligten durch Vorlage und Uebergabe der bezüglichen Zollquittungen und nach Erfordern durch Vorlage der Handelsbücher, Handelskorrespondenzen oder in sonst glaubwürdiger Weise der Nachweis geliefert werden, daß der fragliche Branntwein seiner Zeit der Eingangszollung zum Satze von 125 bezw. 180 Mark für 100 Kilogramm unterlegen hat.

Die Entscheidung hierüber steht dem Hauptamte des betreffenden Bezirks zu und ist mit den vorgedachten Beweismitteln (Zollquittungen, beglaubigten Auszügen aus den Handelsbüchern, den Handelskorrespondenzen oder beglaubigten Auszügen aus denselben etc.) zu belegen.

§. 4.

Die Anmeldung des am 1. Oktober 1887 im freien Verkehr befindlichen nachsteuerpflichtigen Branntweins resp. die Entrichtung der Nachsteuer liegt dem Eigenthümer des Branntweins ob.

Ein jeder, welcher am 1. Oktober 1887 im freien Verkehr befindlichen undenaturirten Branntwein, z. B. Spiritus, Liqueure, Punschessenzen, Obstbranntwein, parfümirten Spiritus, ferner sogenannte Branntweinessenzen, Arrak, Rum und Cognac, eigenthümlich besitzt, hat diesen Vorrath — gleichviel, ob er ihn in seinen eigenen oder in fremden Räumen aufbewahrt — spätestens bis zum 3. Oktober 1887 bei der Steuerhebestelle seines Bezirks schriftlich nach Menge, wahrer Alkoholstärke und Aufbewahrungsort mittelst einer für die Steuerhebung verbindlichen Deklaration in doppelter Ausfertigung anzumelden und sich hierzu eines von der Bezirkshebestelle zu liefernden Formulars nach Anlage X. 1 zu bedienen, wobei gleichzeitig in Spalte 9 die etwaigen besonderen Anträge zu stellen sind.

Anlage X. 1.

Bei den mit Zucker versetzten fertigen Trinkbranntweinen braucht die Stärke nicht deklarirt zu werden; vielmehr ist der Alkoholgehalt derselben durchgängig auf 30 Prozent anzunehmen.

Einer Anmeldung bedarf es nicht, sofern der gesammte Vorrath bei Gewerbtreibenden, welche die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein haben, 40 Liter reinen Alkohols, bei anderen Haushaltungsvorständen 10 Liter reinen Alkohols nicht übersteigt. In allen anderen Fällen ist der gesammte Vorrath einschließlich der steuerfrei bleibenden Mengen anzumelden.

Parfümerien in kleinen Umschließungen bis zum Gewicht von 1 Kilogramm sind von der Verpflichtung zur Anmeldung frei.

Sollte sich anmeldungspflichtiger Branntwein während der ersten Tage des Monats Oktober 1887 auf dem Transporte befinden, ohne daß derselbe bereits der Nachsteuer unterlegen hat oder anderweit angemeldet worden ist, so liegt die Anmeldung und bezw. Entrichtung der Nachsteuer dem Waarenempfänger ob, welcher die Anmeldung sofort nach erfolgter Ankunft des Branntweins zu bewirken verbunden ist.

Die Deklarationen sind von der Steuerhebestelle sogleich nach ihrer Uebergabe in ein nach Anlage X. 2 zuführendes „Anmeldungsregister über die zur Nachsteuer deklarirten Branntweinemengen“ einzutragen.

Anlage X. 2.

§. 5.

Nach Eintragung der Deklarationen, welche seitens der Hebestelle unverzüglich den mit der Nachsteuerrevision betrauten Kontrolbeamten zu überliefern sind, ist von letzteren die Revision der angemeldeten Vorräthe vorzunehmen. Die Inhaber von nachsteuer- resp. anmeldungspflichtigem Branntwein sind verpflichtet, den Kontrolbeamten bei diesen Revisionen diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche nöthig sind, um die amtlichen Feststellungen in den erforderlichen Grenzen zu vollziehen.

Die bis zum Zeitpunkte der Revision erfolgten Veränderungen des Lagerbestandes durch Ab- und Zugang sind den Revisionsbeamten durch Vorlegung der Handelsbücher oder anderweitiger Beläge nachzuweisen.

§. 6.

Der von der Hebestelle zu berechnende Betrag der Nachsteuer ist den Betheiligten unverweilt schriftlich bekannt zu geben, welche, sofern nicht Stundung eintritt, den festgestellten Steuerbetrag innerhalb 8. Tagen nach der Bekanntgabe bei der Steuerhebestelle gegen Quittung einzuzahlen haben.

Pfennigbeträge, welche durch 5 nicht theilbar sind, bleiben bei Feststellung der Nachsteuerschuld jedes Pflichtigen außer Ansatz.

Die Vereinnahmung der Nachsteuer wird seitens der Hebestelle in einem nach Anlage X. 3 zu führenden „Einnahmejournal für die Erhebung der Nachsteuer von Branntwein“ gebucht.

Anlage . 3.



Dieses Einnahmejournal ist mit dem Anmeldeungsregister und allen Belägen bis zum 20. Februar 1888 an das vorgelegte Hauptamt einzusenden, welches demnächst die gesammelten Nachsteuerregister nebst Belägen bis spätestens den 1. April 1888 der Direktivbehörde zur Revision einzureichen hat.

§. 7.

Auf Antrag der Zahlungspflichtigen können Nachsteuerbeträge von 50 Mark und darüber:

II. Stundung.

- a) falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang gefährdet erscheinen lassen, ohne Sicherheitsbestellung für eine Frist bis zu drei Monaten,
- b) gegen Sicherheitsbestellung für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten gestundet werden.

Es finden hierauf die für die Stundung der Verbrauchsabgabe erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 8.

Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen Erhebung derselben gegebenen Vorschriften werden nach Maßgabe der hinsichtlich der Verbrauchsabgabe getroffenen Strafbestimmungen geahndet. Eine Hinterziehung der Nachsteuer liegt auch dann vor, wenn die Menge des Branntweins oder der Liqueure u. s. w., oder der Stärkegrad des Branntweins absichtlich zu gering angegeben wird.

III. Strafbestimmungen

Liegt eine solche Absicht nicht vor, so können Differenzen bis zu 10 Prozent außer Betracht bleiben.

§. 9.

Nach Empfang der Deklaration haben sich die Revisionsbeamten an Ort und Stelle zu begeben, was behufs Vermeidung von Störungen im Geschäftsbetriebe so rasch als möglich zu geschehen hat, um die Revision der Branntweinvorräthe nach Menge und Stärke vorzunehmen.

IV. Revision des nachsteuerpflichtigen Branntweins.

Dabei ist insbesondere davon Ueberzeugung zu nehmen, ob alle Vorräthe richtig angegeben worden sind. In dieser Beziehung ist namentlich auf die einschlägigen Geschäftsverhältnisse und die in sonstiger Weise erhaltenen Anhaltspunkte Rücksicht zu nehmen.

Ergiebt sich der Verdacht, daß erhebliche Mengen von Branntwein verheimlicht worden sind, so ist — eventuell durch Vornahme von Hausdurchsuchungen nach Maßgabe der hierüber bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften — der Sachverhalt zu ermitteln, ein Protokoll, in welchem die verschwiegene Menge des Branntweins und des Stärkegrades desselben angegeben sein muß, aufzunehmen und solches dem vorgelegten Hauptamte zur Strafverfolgung vorzulegen.

Diese Revisionen sind bei weniger vertrauenswürdigen Geschäften thunlichst eingehend zu bewirken, während bei solchen Geschäften, die bezüglich ihrer Solidität in steuerlicher Hinsicht das Vertrauen der Verwaltung genießen, die Revisionen auf das unbedingt nöthige Maß eingeschränkt werden können.

§. 10.

Bei Feststellung der Menge des Branntweins sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

- a) Bei gewöhnlichen Fässern, die, wenn sie nicht spundvoll sind, in der Regel spundvoll gemacht werden müssen, kommt es darauf an, ob dieselben amtlich geaicht sind oder nicht. Ersterenfalls ist die Menge des Branntweins nach der amtlichen Waage anzunehmen, und bedarf es daher einer weiteren bezüglichen Ermittlung nicht.

Sind die Fässer dagegen nicht amtlich geaicht, so müssen sie auf einer geaichten Waage verwogen werden; der Literinhalt wird alsdann mit Hilfe der Conradi'schen Tabellen zur Bestimmung der Litermenge des Branntweins nach Gewicht festgestellt. Steht jedoch eine geaichte Waage nicht zur Verfügung oder ist die Verwiegung mit Schwierigkeiten verbunden, so muß der Literinhalt nach der Conradi'schen „Anleitung zur Bestimmung des Litergehaltes der Brenner- und Braugeräthe“ und nach den einschlägigen Tabellen ermittelt werden. Es ist gestattet, die hiernach nothwendige Berechnung erst an der Amtsstelle vorzunehmen, in welchem Falle die bezüglichen Daten über Länge und Durchmesser der Fässer zc. zu notiren sind.



Sollten diese Arten der Ermittlung des Literinhalts und insbesondere auch die Auffüllungen der Fässer (s. oben Abs. 1) aus irgend welchen Gründen mit großen Schwierigkeiten oder Weitläufigkeiten verknüpft sein, so kann die Litermenge mittelst des sogenannten Visirstabes oder in sonst zuverlässiger Weise (z. B. unter Benutzung der Fakturen und Handelsbücher oder anderer Aufschreibungen der betreffenden Gewerbetreibenden) oder durch Schätzung (eventuell unter Zuziehung eines unbetheiligten Sachverständigen) festgestellt werden.

- b) Bei großen Stückfässern ist, falls dieselben amtlich geaicht oder mit einer Skala versehen sind, der Literinhalt nach der Aiche, bezw. nach der Anzeige der Skala anzunehmen und beim Mangel einer Aiche oder Skala nach Maßgabe der Bestimmungen unter a) letztem Absatz zu verfahren.
- c) Bei Spiritusreservoirs ist der Literinhalt nach der Anzeige der etwa an den Reservoirs angebrachten Skala anzunehmen; ist eine solche nicht vorhanden, so muß der Inhalt in der unter litt. a) letztem Absatz angegebenen Weise oder durch trockene Vermessung ermittelt werden. Die Anwendung des Visirstabes ist hier (und ebenso im Falle zu b)) ausgeschlossen.
- d) Bei Flaschen und Gläsern wird die Anzahl der Flaschen zc. von je gleicher Größe festgestellt und sodann ermittelt, wie groß der Inhalt einer dieser Flaschen ist; hiernächst wird durch einfache Multiplikation der erhaltenen Ziffern der Gesamt-Literinhalt aller Flaschen zc. von je gleicher Größe berechnet.

Bei werthvollen Branntweinen zc. ist von Deffnung der mit besonderem Verschlusse versehenen Flaschen, wenn hiermit eine Benachtheiligung des betreffenden Inhalts verbunden wäre, unter der Voraussetzung abzusehen, daß sich der Besitzer mit der Annahme einer wahren Alkoholstärke von 50 Prozent einverstanden erklärt und eine zuverlässige Schätzung der Menge des Branntweins möglich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch in anderen unbedenklichen Fällen von Deffnung der Flaschen Abstand genommen werden.

- e) In denjenigen Spiritusfabriken, in welchen Spiritus mittelst Filtrirens über Kohlenstaub gereinigt wird, ist die Menge des in den Filtrirständen befindlichen Spiritus in der Weise festzustellen, daß zunächst ermittelt wird, wie viele Liter eine Tagesfüllung für je einen Ständer beträgt, und welche Menge Spiritus ursprünglich zur Befuchtung des Kohlenstaubes verwendet wurde; diese beiden Beträge zusammengenommen ergeben annähernd den derzeitigen Spiritusinhalt je eines Ständers.

Hierbei kann als Anhaltspunkt dienen, daß auf einen Ständer zu ca. 50 Hektoliter Rauminhalt täglich ungefähr 4 Hektoliter Spiritus aufgegeben und zur ursprünglichen Füllung ca. 20 Zentner Kohlenstaub verwendet und auf einen Zentner Kohlenstaub ungefähr 100 Liter Spiritus gerechnet werden.

§. 11.

Bei Ermittlung des Stärkegrades ist folgendermaßen zu verfahren:

- a) Bei gewöhnlichen Spiritusfässern ist mittelst eines Stechhebers aus den mittleren Schichten des Fasses so viel Spiritus auszuheben, um den Alkoholometerständer (Glascylinder) füllen zu können. Die Alkoholisirung wird alsdann nach Maßgabe der Vorschriften vorgenommen, wie solche bezüglich der Ermittlung des Stärkegrades bei ausgeführtem Branntwein gegeben sind.

Die Alkoholisirung ist thunlichst in demselben Raume vorzunehmen, in welchem der Spiritus lagert.

Es ist gestattet, sich bei der Alkoholisirung des Alkoholometers des Betheiligten, falls dasselbe von der Kaiserlichen Normal-Mischungskommission geaicht ist, zu bedienen.

Steht ein solches Alkoholometer nicht zur Verfügung, so muß für jedes Faß ca. $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ Liter des ausgehobenen Spiritus in eine mit dem Dienstiegel zu versiegelnde Flasche gefüllt und dieselbe dem vorgesezten Hauptamt zum Zwecke der Alkoholisirung gut verpackt übersendet werden. Das Hauptamt hat das Resultat der Alkoholisirung der Hebestelle mitzutheilen.

- b) Bei Spiritusreservoirs und großen Stückfässern ist mit dem Stechheber (oder einem sonstigen geeigneten Hilfsmittel) aus der oberen, mittleren und unteren Schicht je eine kleinere Quantität Spiritus auszuheben und sodann eine gründliche Mischung der verschiedenen Quantitäten vorzunehmen. Diese Mischung ist sodann in der vorgeschriebenen Weise zu alkoholisiren.

- c) Wenn der Nachsteuerpflichtige in den Fällen zu a und b die wahre Stärke mit 90 Prozent und darüber deklariert, so ist von Ermittlung des Stärkegrades überhaupt abzusehen und der Nachsteuerberechnung der angemeldete Stärkegrad zu Grunde zu legen.
Erklärt der Pflichtige, den Stärkegrad des Branntweins zc. nicht angeben zu können, so ist der Stärkegrad nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften festzustellen.
- d) Bei den mit Zucker versetzten Branntweinen, sofern dieselben zweifellos als fertige Trinkbranntweine anzusehen sind, ist, abgesehen von den im §. 10d Absatz 2 vorgesehenen Fällen, allgemein der Alkoholgehalt auf 30 Prozent anzunehmen.
- e) Bei anderen als mit Zucker versetzten Trinkbranntweinen, bei Arrak, Rum, Obstbranntwein, Branntweinessenzen zc. ist — gleichviel, ob diese alkoholhaltigen Stoffe sich in Fässern oder Flaschen zc. befinden — der Stärkegrad probeweise zu ermitteln. Von dieser Ermittlung darf nur dann abgesehen und der angemeldete Stärkegrad der Nachversteuerung zu Grunde gelegt werden, wenn von den Nachsteuerpflichtigen die wahre Stärke mindestens mit 50 Prozent deklariert wird.
- f) In Fällen des §. 10e ist für die ermittelte Menge ein Stärkegrad von 50 Prozent anzunehmen.

§. 12.

Die Steuerbeamten haben die bei den Revisionen ermittelten Resultate in die Deklaration nach Maßgabe des Vordruckes und der Probe-Eintragungen einzusetzen, den Befund zu unterzeichnen und von den Betheiligten zur Anerkennung mit unterschreiben zu lassen.

Hierbei wird bemerkt, daß die Feststellung der Menge und des Stärkegrades auf probeweise Ermittlungen beschränkt werden kann, wenn die Revision eines Theiles der deklarierten Vorräthe Uebereinstimmung zwischen den bezüglichen Angaben des Nachsteuerpflichtigen und dem amtlichen Befunde ergeben hat.

Auch ist es gestattet, von einer amtlichen Ermittlung des Stärkegrades abzusehen, wenn auf der vom Betheiligten vorgelegten Faktura oder in seinen Handlungsbüchern der Stärkegrad angegeben ist und gegen diese Angaben keine Bedenken bestehen; der Nachsteuerberechnung ist alsdann die bezügliche Angabe zu Grunde zu legen.



Nachsteuerdeklaration.

DemAmt meldet der Unterzeichnete den umstehend aufgeführten Branntwein zur Nachversteuerung an.

....., denOktober 1887.

(Unterschrift.)
(Angabe der Wohnung.)

Die Deklaration ist heute vorgelegt und im Anmeldeungsregister unter Nr. eingetragen.

....., den ... Oktober 1887.

.....Amt.

Bei der Erhebung der Nachsteuer bleiben Beträge unter 5 Pf. Reichswährung außer Betracht, dagegen werden höhere Pfennigbeträge, soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben.

Num- mer der einzel- nen Posi- tionen.	Anmeldung des Deklaranten.								Re.				
	Der Gefäße		Des Branntweins					Anträge und Unterschrift des Deklaranten.	Der Gefäße				
	Zeichen und Num- mer.	Zahl und Art.	Gat- tung.	Menge in Litern.	wahrer Alko- hol- gehalt nach Tralles.	Menge in Liter- pro- zenten.	Auf- bewah- rungs- ort.		Zeichen und Num- mer.	Zahl und Art.	Brutto- ge- wicht.	Tara.	Netto- ge- wicht.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Probe-Eintragungen.													
1.	△ 23	1 Faß	Epiri- tus	460	82	37720	Keller	Zur Auf- nahme in die öffentliche Niederlage. gez. Müller.	△ 23	1 Faß	470	17%	390
2.	J. 1.	1 Faß	bezgl.	2300	88	202400	Epiri- tus- lager	Zur Ver- steuerung. gez. Schulze.	J. 1.	1 Faß	Inhalt ist Mangel einer geeichten Waage durch trockene Ver- messung ermittelt.		
3.	△	1 Refer- voir	bezgl.	12000	75	9000	Keller	Zur Kon- tierung behufs Rektifikation außerhalb verschlossener Räume. gez. Meyer.	△	1 Refer- voir	Inhalt nach der Skala angenommen.		
4.	—	800 Fla- schen	Si- queur	600	—	—	Rem- toir	Zur Ver- steuerung. gez. Cohn.	—	800 Fla- schen	—	—	—



Revisionsbefund.										Weiterer Nachweis des Branntweins.		Bemerkungen (über angelegten Verschluß u.).
Des Branntweins					Angabe, ob der An- meldende die Erlaubniß zum Aus- schänken oder zum Klein- handel mit Brannt- wein hat.	Es sind demnach von der Nachsteuer freizu- lassen: Liter- prozente.	Die Nach- steuer ist zu ent- richten von Liter- prozente.	Die Nach- steuer beträgt		Be- nennung des Registers.	Dessen Blatt und Nr.	
Gattung.	Menge in Litern.	Scheinbare Alkohol- stärke und Tempe- ratur.	wahre Alko- hol- stärke.	Menge in Liter- prozenten.				M.	ℳ.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	
Espiritus.	456	80,5 % bei + 6°	83	37 848	—	—	—	—	Niederlage- register.	2/3	Spund und Zapfen je 1 Ladefiegel.	
Espiritus.	2 180	88 % bei + 10°	89	194 020	nein	1 000	193 020	579	Ein.-Z.	3		
Espiritus.	12 000	76 % bei + 11°	77	924 000	—	—	—	—	Konto- register über Brannt- wein zur Reinigung.	3/1		
Mit Zucker versefter Brannt- wein.	600	—	30 ange- nom- men.	18 000	ja	4 000	14 000	42	Ein.-Z.	4		

....., den Oktober 1887.

Die Revisionsbeamten.





Hauptamtsbezirk:
Sebestelle:

Anmeldungsregister

über die

zur Nachversteuerung deklarierten Branntweinnengen.

Dieses Register enthält.....Blätter, welche
mit einer mit dem Dienstiegel hier angefügten
Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den ..ten..... 18

Laufende Nummer.	Datum der Anmeldung.	Des Anmeldenden		Datum der Feststellung der Nachsteuer.	Betrag der Nachsteuer.		Weiterer Nachweis des Branntweins.		Bemerkungen.
		Name.	Wohnort.		Mark.	ßf.	Bezeichnung des Registers.	Dessen Blatt, Nr.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.



Hauptamtsbezirk:

Sebestelle:

Einnahmejournal

für die

Erhebung der Nachsteuer von Branntwein.

Dieses Register enthältBlätter, welche
mit einer mit dem Dienstiegel hier angefügten
Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den ten 18.....

Laufende Num- mer.	Des Vorregisters		Des Steuerpflichtigen		Des nachzuversteuernden Branntweins		Betrag der Nach- steuer.		Die Nach- steuer ist baar ein- gezahlt mit		Die Nach- steuer ist gestundet mit		Des Kredit- Manuals Blatt, Nr.
	Be- nennung.	Blatt, - Nr.	Name.	Wohnort.	Gattung.	Menge in Liter- prozenten.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.		11.

Carl Heymanns Verlag, Berlin. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

